

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

890. Sitzung

Berlin, Freitag, den 25. November 2011

Inhalt:

Trauer um die Opfer der Morde einer neo-nazistischen Bande	525 A	deskinderschutzgesetz – BKiSchG (Drucksache 670/11, zu Drucksache 670/11)	531 B
Amtliche Mitteilungen	525 C	Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern)	531 B
Zur Tagesordnung	525 D	Dr. Kristina Schröder, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	532 D
1. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung – gemäß § 12 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 697/11)	526 A	Margit Conrad (Rheinland-Pfalz)	564 *B
Beschluss: Minister Lorenz Caffier (Mecklenburg-Vorpommern) wird gewählt	526 A	Beschluss: Keine Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 i.V.m. Artikel 104a Absatz 4 GG	534 A
2. Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen (Drucksache 668/11)	527 B	5. Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (Drucksache 671/11)	534 A
Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)	527 B	Dr. Heiner Garg (Schleswig-Holstein)	534 B
David McAllister (Niedersachsen)	528 A	Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg)	535 B
Dr. Ulrich Nußbaum (Berlin)	528 C	Dr. Kristina Schröder, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	536 B
Dr. Ralf Brauksiepe, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales	530 A, 562 *B	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	537 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG – Annahme einer Entschließung	531 A	6. Drittes Gesetz zur Änderung des Gräbergesetzes (Drucksache 672/11, zu Drucksache 672/11)	531 A
3. Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung über die elektronische Fassung des Amtsblattes der Europäischen Union (Drucksache 669/11)	531 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG	562 *C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 23 Absatz 1 GG	562 *C	7. Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 673/11)	537 A
4. Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bun-		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m. Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG – Annahme einer Entschließung	537 A, B

8. Gesetz zur **Novellierung des Finanzanlegervermittler- und Vermögensanlagenrechts** (Drucksache 674/11) 537 B
 Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) 565*A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 537 B
9. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die **Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems** (Drucksache 675/11) 531 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 563*A
10. Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (**Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz** – BeitrRLUmsG) (Drucksache 676/11) 537 B
 Jens Bullerjahn (Sachsen-Anhalt) 537 C
 Ralf Christoffers (Brandenburg) 565*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG – Annahme einer Entschlieung 538 A
11. Gesetz zur **Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes** (Drucksache 677/11) 531 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 563*A
12. Vierundzwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 678/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG 562*C
13. Gesetz zur weiteren Erleichterung der **Sanierung von Unternehmen** (Drucksache 679/11, zu Drucksache 679/11) 538 A
 Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 565*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 538 A
14. Gesetz zur **Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten** zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 680/11) 531 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 563*A
15. Gesetz über die **Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung** und zur Änderung weiterer gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften sowie des Bundesdisziplinargesetzes (Drucksache 716/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 74 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 25 GG 562*C
16. Zweites Gesetz zur **Änderung des Umweltauditgesetzes** (Drucksache 681/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 562*C
17. Gesetz zur **Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts** – gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG – (Drucksache 682/11, zu Drucksache 682/11) 538 A
 Hans-Heinrich Sander (Niedersachsen) 538 B
 Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) 539 A
 Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz) 539 D
 Jürgen Becker, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 541 A
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses 542 C
Mitteilung: Die Abstimmung über die vorgeschlagene Entschlieung unter Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen wird bis zum Abschluss des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt 542 D
18. Gesetz zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an das **Gemeinsame Wattenmeersekretariat** – Common Wadden Sea Secretariat (CWSS) (CWSSRechtsG) (Drucksache 683/11) 531 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 563*A
19. Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (**Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz** – EinsatzVVerbG) (Drucksache 684/11, zu Drucksache 684/11) 531 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 563*A
20. Gesetz zur **Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen** – gemäß Artikel 87f Absatz 1 GG – (Drucksache 685/11) 542 D
 Matthias Machnig (Thüringen) 542 D
 Hans-Joachim Otto, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie 543 C

- Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) . . . 566*A
Michael Boddenberg (Hessen) . . . 569*B
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses 545 C
21. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2012 (**ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2012**) (Drucksache 686/11) 531 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 563*A
22. Gesetz zur **Neufassung des Erdölbevor-ratungsgesetzes, zur Änderung des Mi-neralöldatengesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes** (Druck-sache 687/11) 531 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 563*A
23. Gesetz zur **Änderung des Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Si-cherheit** (Drucksache 688/11, zu Druck-sache 688/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 562*C
24. Gesetz zu dem Abkommen vom 6. April 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Albanien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung** auf dem Ge-biet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 689/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Arti-kel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Ab-satz 5 Satz 2 GG 562*C
25. Gesetz zu dem Protokoll vom 29. Dezem-ber 2010 zur Änderung des Abkommens vom 24. August 2000 zwischen der **Bun-desrepublik Deutschland** und der **Repu-blik Österreich** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Ver-mögen (Drucksache 690/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Arti-kel 108 Absatz 5 Satz 2 GG 562*C
26. Gesetz zu dem Abkommen vom 25. No-vember 2010 zwischen der **Bundesrepub-lik Deutschland** und dem **Fürstentum Andorra** über den **Informationsaus-tausch in Steuersachen** (Drucksache 691/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Arti-kel 108 Absatz 5 Satz 2 GG 562*C
27. Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Okto-ber 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Antigua und Barbuda** über den **Informationsaustausch in Steuersachen** (Drucksache 692/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Arti-kel 108 Absatz 5 Satz 2 GG 562*C
28. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 658/11) 545 C
Beschluss: Einbringung des Gesetzent-wurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag 545 D
29. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes** – ge-mäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg und Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz – (Drucksache 538/11) 545 D
Bilkay Öney (Baden-Württemberg) 545 D
Cornelia Rogall-Grothe, Staatssekre-tärin im Bundesministerium des Innern 570*B
Beschluss: Keine Einbringung des Ge-setzentwurfs beim Deutschen Bundes-tag 546 D
30. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Aufsichtsräten** börsennotierter Unternehmen (FöGAbUG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – An-trag des Landes Nordrhein-Westfa-len – (Drucksache 87/11)
b) Entschließung des Bundesrates zur **Gleichstellung von Frauen und Män-ner in der Privatwirtschaft** – Antrag der Länder Bremen und Berlin – (Drucksache 94/11) 547 A
Dr. Angelica Schwall-Düren (Nord-rhein-Westfalen) 547 A
Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-An-halt) 571*A
Beschluss zu a): Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bun-destag 548 A
Beschluss zu b): Die Entschließung wird nicht gefasst 548 B
31. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Zivilprozessordnung** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Ham-burg und Brandenburg gemäß § 36 Ab-satz 2 GO BR – (Drucksache 715/11) 548 B
Michael Neumann (Hamburg) 572*C
Mitteilung: Überweisung an die zustän-digen Ausschüsse 548 B

32. Entschließung des Bundesrates – Krisen-
feste Regelungen für das **konjunkturelle
Kurzarbeitergeld** – Antrag der Länder
Baden-Württemberg und Hamburg ge-
mäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1
und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache
717/11) 550 A
Peter Friedrich (Baden-Württem-
berg) 550 B
Mitteilung: Überweisung an die zustän-
digen Ausschüsse 551 B
33. Entschließung des Bundesrates zum **Ver-
bot der Haltung bestimmter wildleben-
der Tierarten im Zirkus** – Antrag der
Länder Hamburg und Bremen, Rhein-
land-Pfalz, Schleswig-Holstein – (Druck-
sache 565/11)
- in Verbindung mit
38. Bericht über den Stand der Entwicklung
des Tierschutzes 2011 (**Tierschutzbericht
2011**) (Drucksache 505/11) 551 B
Johannes Rimmel (Nordrhein-West-
falen) 551 C
Dr. Gerd Müller, Parl. Staatssekretär
bei der Bundesministerin für Ern-
ährung, Landwirtschaft und Ver-
braucherschutz 552 B
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) 553 A
Michael Neumann (Hamburg) 573*D
Beschluss zu 33: Annahme der Entschlie-
ßung in geänderter Fassung 554 B
Beschluss zu 38: Stellungnahme 554 D
34. Entschließung des Bundesrates – **Betreu-
ungsgeld stoppen, Bundesmittel zum
Ausbau der Kleinkindbetreuung aufsto-
cken** – Antrag der Länder Baden-
Württemberg und Nordrhein-Westfalen
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1
und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache
718/11) 554 C
Katrin Altpeter (Baden-Württem-
berg) 574*C
Josef Hecken, Staatssekretär im
Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend 575*D
Mitteilung: Überweisung an die zustän-
digen Ausschüsse 554 D
35. Entschließung des Bundesrates **Kinder-
rechte im Grundgesetz verankern** – An-
trag der Länder Mecklenburg-Vorpom-
mern und Bremen, Hamburg, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz – (Drucksache
386/11 [neu]) 554 D
Manuela Schwesig (Mecklenburg-
Vorpommern) 554 D
Katrin Altpeter (Baden-Württem-
berg) 576*D
Beschluss: Annahme der Entschließung
in geänderter Fassung 555 C
36. Entschließung des Bundesrates zur Fort-
führung und Realisierung des **Bundes-
programms Wiedervernetzung** – Antrag
des Landes Baden-Württemberg gemäß
§ 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und
§ 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 719/
11 [neu]) 555 C
Winfried Hermann (Baden-Württem-
berg) 555 D
Mitteilung: Überweisung an die zustän-
digen Ausschüsse 556 C
37. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll
vom 17. Mai 2011 zur Änderung des Ab-
kommens vom 3. Mai 2006 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der
Republik Slowenien zur **Vermeidung der
Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der
Steuern vom Einkommen und vom Ver-
mögen (Drucksache 621/11) 531 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß
Artikel 76 Absatz 2 GG 563*B
39. Aktionsplan 2011 der Bundesregierung
zum **Schutz von Kindern und Jugendli-
chen vor sexueller Gewalt und Ausbeu-
tung** (Drucksache 592/11) 531 A
Beschluss: Stellungnahme 563*C
40. Vorschlag für eine Verordnung des Rates
zur Festlegung eines Gemeinschaftssys-
tems zur **Registrierung von Beförderern
radioaktiven Materials** – gemäß §§ 3 und
5 EUZBLG – (Drucksache 513/11) 556 C
Beschluss: Stellungnahme 556 D
41. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates
über das **gemeinsame Finanztransak-
tionssteuersystem** und zur Änderung der
Richtlinie 2008/7/EG – gemäß Artikel 12
Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZ-
BLG – (Drucksache 588/11 [neu], zu
Drucksache 588/11) 556 D
Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) 557*D
Michael Boddenberg (Hessen) 579*A
Peter Friedrich (Baden-Württem-
berg) 584*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3
und 5 EUZBLG 557 A
42. Vorschlag für eine Verordnung des Euro-
päischen Parlaments und des Rates über
ein **Gemeinsames Europäisches Kauf-**

- recht** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 617/11, zu Drucksache 617/11) . . . 557 A
 Bernd Busemann (Niedersachsen) . . . 557 B
 Michael Boddenberg (Hessen) . . . 586*A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 558 B
43. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 590/11) 558 B
Beschluss: Stellungnahme 558 C
44. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung grundlegender **Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung** – Vorlage eines Entwurfs nach Artikel 31 Euratom-Vertrag zur Stellungnahme durch den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 639/11) 558 C
 Dr. Johannes Beermann (Sachsen) . . . 587*B
Beschluss: Stellungnahme 558 D
45. Vierte Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungsentgeltverordnung** (Drucksache 618/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 563*D
46. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2012 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2012**) (Drucksache 622/11) . . . 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 563*D
47. Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (**Erhaltungsmischungsverordnung**) (Drucksache 623/11) 558 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 558 D
48. Verordnung zur Änderung der **EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung** und zur Änderung und Aufhebung anderer Verordnungen im Sektor Obst und Gemüse (Drucksache 624/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 563*D
49. Vierte Verordnung zur Änderung der **Lebensmitteleinfuhr-Verordnung** (Drucksache 625/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 563*D
50. Verordnung zur Änderung der **Betriebsprämierendurchführungsverordnung**, der **InVeKoS-Verordnung** und der **Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung** sowie zur Aufhebung und Fortgeltung produktbezogener Verordnungen (Drucksache 626/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 563*C
51. Erste Verordnung zur Änderung der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der **Futtermittelverordnung** (Drucksache 627/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 563*D
52. Zweite Verordnung zur **Änderung steuerlicher Verordnungen** (Drucksache 628/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 563*D
53. Verordnung zur Änderung der **Bioabfallverordnung**, der **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung** und der **Düngemittelverordnung** (Drucksache 578/11) 559 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 559 C
54. Zweite Verordnung zur Änderung der **Gefahrgut-Ausnahmeverordnung** (Drucksache 619/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 563*A
55. Dritte Verordnung zur Änderung der **Gefahrgutverordnung See** (Drucksache 620/11) 531 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 563*C
56. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Thematische Arbeitsgruppe „Vorzeitiger Schulabbruch – early school leaving“ im Rahmen der Offenen Methode der Koordination zur Implementierung des strategischen Rahmens für die **euro-**

- päische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung bis 2020 („ET 2020“)** – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 595/11)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Expertengruppen der Kommission im Rahmen des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport** (2011 – 2014)) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 597/11) 531 A
- Beschluss** zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 595/1/11 . 564*A
- Beschluss** zu b): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 597/1/11 564*A
57. Bestimmung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds im **Beirat des Erdölbevorratungsverbandes** – gemäß § 14 Absatz 4 und 5 ErdölBevG – (Drucksache 649/11) 531 A
- Beschluss:** Zustimmung zu den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 649/1/11 564*A
58. Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** – gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 i.V.m. Absatz 2 EVZ-StiftG – (Drucksache 693/11) 531 A
- Beschluss:** Staatsrätin Prof. Dr. Eva Quante-Brandt (Bremen) wird benannt 564*A
59. **Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts** – gemäß Artikel 94 Absatz 1 GG i.V.m. §§ 5 und 7 BVerfGG – (Drucksache 736/11) 526 A
- Beschluss:** Dr. Sibylle Kessal-Wulf und Peter Müller werden gewählt 526 B
60. ... **Strafrechtsänderungsgesetz** zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (Drucksache 730/11) 531 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 563*A
61. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes** – Grunderwerbsteuerbefreiung bei Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 737/11) 548 C
- Dr. Johannes Beermann (Sachsen) . 548 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 550 A
62. Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2012 (**Insolvenzgeldumlagesatzverordnung** 2012) – gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Geschäftsordnungsantrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 630/11) 559 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschliebung 559 C, D
63. Gesetz zur Verbesserung der **Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt** (Drucksache 762/11) 526 B
- Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter 526 B
- Kurt Beck (Rheinland-Pfalz) 561*A
- Dr. Ralf Brauksiepe, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales . . . 561*D, 562*A
- Beschluss:** Kein Einspruch gemäß Artikel 77 Absatz 3 GG 527 A
64. Entschliebung des Bundesrates zu der **Mordserie der Neonazi-Bande** und zur **Arbeit der Sicherheitsbehörden** – Antrag aller Länder gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 765/11) 525 D
- Beschluss:** Die Entschliebung wird gefasst 526 A
- Nächste Sitzung** 559 D
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 560 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 560 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsident **Horst Seehofer**, Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Amtierender Präsident **Peter Harry Carstensen**, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – zeitweise –

Amtierende Präsidentin **Dr. Angelica Schwall-Düren**, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r i n n e n :

Dr. Beate Merk (Bayern)

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

A m t i e r e n d e S c h r i f t f ü h r e r :

Peter Friedrich (Baden-Württemberg)

Michael Boddenberg (Hessen)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Peter Friedrich, Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Winfried Hermann, Minister für Verkehr und Infrastruktur

Katrin Altpeter, Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Bilkay Öney, Ministerin für Integration

B a y e r n :

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

B e r l i n :

Dr. Ulrich Nußbaum, Senator für Finanzen

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

B r a n d e n b u r g :

Ralf Christoffers, Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

B r e m e n :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Prof. Dr. Eva Quante-Brandt, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Integration, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

H a m b u r g :

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Cornelia Prüfer-Storcks, Senatorin, Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Michael Neumann, Senator, Präses der Behörde für Inneres und Sport

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Michael Boddenberg, Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Jörg-Uwe Hahn, Minister der Justiz, für Integration und Europa

Dieter Posch, Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Mecklenburg - Vorpommern :

Erwin Sellering, Ministerpräsident

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport

Manuela Schwesig, Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Niedersachsen :

David McAllister, Ministerpräsident

Jörg Bode, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bernd Busemann, Justizminister

Hans-Heinrich Sander, Minister für Umwelt und Klimaschutz

Nordrhein - Westfalen :

Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Rheinland - Pfalz :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Margit Conrad, Staatsministerin, Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa

Eveline Lemke, Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Saarland :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin

Andreas Storm, Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Dr. Christoph Hartmann, Minister für Wirtschaft und Wissenschaft

Dr. Simone Peter, Ministerin für Umwelt, Energie und Verkehr

Sachsen :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Sven Morlok, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Johannes Beermann, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

Sachsen - Anhalt :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin für Justiz und Gleichstellung

Jens Bullerjahn, Minister der Finanzen

Rainer Robra, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei

Schleswig - Holstein :

Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg, Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Rainer Wiegard, Finanzminister

Thüringen :

Christine Lieberknecht, Ministerpräsidentin

Marion Walsmann, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei

Matthias Machnig, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Dr. Kristina Schröder, Bundesministerin für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Eckart von Klaeden, Staatsminister bei der Bun-
deskanzlerin

Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin der Justiz

Hans-Joachim Otto, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister für Wirtschaft und Technolo-
gie

Dr. Ralf Brauksiepe, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Dr. Gerd Müller, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Ernährung, Landwirt-
schaft und Verbraucherschutz

Cornelia Rogall-Grothe, Staatssekretärin im
Bundesministerium des Innern

Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bun-
desministerium der Finanzen

Josef Hecken, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

Jürgen Becker, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Umwelt, Naturschutz und Reak-
torsicherheit

(A)

(C)

890. Sitzung

Berlin, den 25. November 2011

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Horst Seehofer: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 890. Sitzung des Bundesrates.

Ich darf Sie bitten, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

Die furchtbare **Mordserie einer neonazistischen Bande** bewegt unser Land. Über mehr als eine ganze Dekade verübte schwerste Verbrechen, deren Ausmaß und Hintergründe immer deutlicher zutage treten, machen uns fassungslos.

(B) Wir trauern um die Toten. Unser Mitgefühl gilt den Verletzten und den Hinterbliebenen. Wir sind bestürzt, dass nach den Gräueln der nationalsozialistischen Herrschaft die Schande rechtsextremen Terrors in Deutschland noch möglich ist.

Zugleich bedauern wir zutiefst, dass diese Taten nicht verhindert werden konnten und Opfer und Angehörige unberechtigten Verdächtigungen ausgesetzt waren.

Wir werden alles unternehmen, um solche Terrorakte künftig zu verhindern. Wir werden dazu die Arbeit der Sicherheitsbehörden im Bund und in den Ländern überprüfen. Vollständige Aufklärung ist das Gebot der Stunde. Konsequenzen werden folgen müssen. Das gilt auch für die Frage des NPD-Verbots.

Wir alle sind aber auch aufgefordert, schon im Ansatz zu verhindern, dass sich Rechtsextremismus in unserer Gesellschaft ausbreitet. Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus haben in diesem Land keinen Millimeter Platz. Das fängt im Alltag an. Unser aller Aufgabe ist es, die Rechte jedes Einzelnen an jedem Ort in Deutschland zu schützen – mit der ganzen Härte und Konsequenz, die der Rechtsstaat aufbieten kann. Das ist und bleibt unsere Verantwortung vor der Geschichte.

Ich bitte Sie, den Opfern ein stilles Gedenken zu widmen.

Sie haben sich von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Meine Damen und Herren, bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, möchte ich die Gelegenheit nutzen, Herrn Regierenden Bürgermeister Klaus **W o w e r e i t** – wenn auch in Abwesenheit – zu seiner gestrigen **Wiederwahl** zu gratulieren.

Darüber hinaus habe ich gemäß § 23 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus der Regierung des Freistaates **Bayern** und damit aus dem Bundesrat ist am 3. November 2011 Herr Staatsminister Georg **F a h r e n s c h o n** ausgeschieden.

(D)

Die Staatsregierung hat am 15. November 2011 die Herren Staatsminister Dr. Markus **S ö d e r** und Thomas **K r e u z e r** zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Herr Staatsminister Dr. Marcel **H u b e r**, bisher ordentliches Mitglied des Bundesrates, und Herr Staatssekretär Bernd **S i b l e r** wurden als stellvertretende Mitglieder benannt.

Dem ausgeschiedenen Mitglied des Bundesrates danke ich für seine Arbeit. Dem neuen Mitglied wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 64 Punkten vor. Zu Beginn der Sitzung wird Punkt 64 aufgerufen. Es folgen die Punkte 1, 59 und 63. Nach Punkt 31 wird Punkt 61 behandelt. Die Punkte 33 und 38 werden verbunden.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Punkt 64** auf:

Entschließung des Bundesrates zu der **Mordserie der Neonazi-Bande** und zur **Arbeit der Sicherheitsbehörden** – Antrag aller Länder gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 765/11)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Präsident Horst Seehofer

(A) Es liegt ein gemeinsamer Entschließungsantrag aller Länder vor. Wir sind übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Ich frage daher, wer die Entschließung fassen möchte, und bitte um das Handzeichen.

Der Bundesrat hat damit die **Entschließung einstimmig gefasst**.

Ich rufe **Punkt 1** auf:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung (Drucksache 697/11)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Herrn Minister Lorenz Caffier (Mecklenburg-Vorpommern) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer dem **Antrag** zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen.

Es ist **einstimmig so beschlossen**. – Gratulation!

Punkt 59:

Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 736/11)

In der Ihnen hierzu vorliegenden Drucksache schlägt die zur Vorbereitung der Wahl eingesetzte Kommission vor, Frau Dr. Sibylle Kessler-Wulf und Herrn Peter Müller als Nachfolger für die Bundesverfassungsrichter Professor Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff und Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio in den

(B) Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts zu wählen.

Nach § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist für diese Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich; das sind 46 Stimmen.

Wer dem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

Der **Vorschlag** ist **einstimmig angenommen**.

Punkt 63:

Gesetz zur Verbesserung der **Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt** (Drucksache 762/11)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Herrn Ministerpräsidenten Dr. Haseloff (Sachsen-Anhalt) das Wort.

Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Bundesrat hat auf Antrag von Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern den Vermittlungsausschuss am 14. Oktober angerufen.

Der Ausschuss hat am 8. November anberaten, sich anschließend vertagt und am 22. November einen Einigungsvorschlag beschlossen.

Der Bundestag hat das Gesetz gestern nach Maßgabe des Einigungsvorschlags beschlossen.

(C) Wir haben heute darüber zu befinden, ob der Bundesrat gegen das geänderte Gesetz Einspruch einlegt.

Ich rate uns von einem Einspruch ab, da das Gesetz infolge des Einigungsvorschlags deutlich verbessert wurde. Zu den Einzelheiten!

Die **Forderung nach dauerhafter Aufnahme der Einstiegsqualifizierung** in das Gesetz wurde **voll erfüllt**. Hierzu wird der Anwendungsbereich entfristet, und die bewährte Einstiegsqualifizierung wird als Regelinstrument in das SGB III überführt.

Die **Forderung nach Beibehaltung der bisherigen maximalen Förderdauer des Eingliederungsausschusses für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 50 Jahre** wurde **im Grundsatz erfüllt**. Die bislang befristet vorgesehene Förderdauer für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von bis zu 36 Monaten wird vor dem Hintergrund nach wie vor höherer Arbeitslosenzahlen bei Älteren für weitere drei Jahre – bis Ende 2014 – auch im Rechtskreis des SGB III erhalten. Im Rechtskreis des SGB II ist eine längere Förderdauer für Langzeitarbeitslose bereits über die Freie Förderung geregelt.

Die **Forderung nach Ermöglichung von Auftragsmaßnahmen bei der Förderung beruflicher Weiterbildung** wurde **abgeschwächt erfüllt**. So wird für den Rechtskreis des SGB II eine Möglichkeit zur Vergabe von Weiterbildungsmaßnahmen verankert. Dadurch können Maßnahmen für arbeitsmarktfernere Personengruppen, die Schwierigkeiten im Umgang mit dem Bildungsgutschein haben, gezielter organisiert und die notwendigen Träger und Maßnahmen erreicht werden.

(D) Die **Forderung nach Ermöglichung von berufsvorbereitenden Maßnahmen**, die vom bisherigen Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit abweichen – wie **Produktionsschulen und Jugendwerkstätten** –, wurde **teilweise erfüllt**. Die Bundesregierung trägt dem durch eine **Protokollerklärung** Rechnung. Darin sagt sie verbindlich zu, auf eine dem Anliegen der Länder entsprechende Anpassung des Fachkonzepts der Bundesagentur für Arbeit zeitnah hinzuwirken. Diese Verbesserung verdanken wir zu einem großen Teil Herrn Kollegen SELLERING und unserem ehemaligen Kollegen SEIDEL. Bei ihnen möchte ich mich für die insgesamt sehr gute Zusammenarbeit herzlich bedanken.

Bei der **Forderung nach Beibehaltung der bisherigen Regelungen zum Gründungszuschuss** bestand auf Seiten der Koalition nur **wenig Verhandlungsspielraum**. So konnte nur die zu Protokoll gegebene **Zusage der Bundesregierung erreicht** werden, dass die Neujustierung des Gründungszuschusses gezielt beobachtet und eine Evaluierung veranlasst werde, welche die Umsetzung des Gründungszuschusses als Ermessensleistung und die Wirkung der Neujustierung auf das Gründungsgeschehen aus der Arbeitslosigkeit erfasse und bewerte. Die Evaluationsergebnisse sollen Bundestag und Bundesrat als Bericht im Jahr 2015 vorgelegt werden.

Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter

(A) Alles in allem handelt es sich um ein **gutes Verhandlungsergebnis**. Ich danke für ihre Kooperationsbereitschaft besonders Frau Bundesministerin Dr. von der Leyen, Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Brauksiepe sowie Herrn Staatssekretär Hoofe und ihren Mitarbeitern.

Ich hätte mir sicherlich noch mehr vorstellen können, mehr war aber angesichts eines Einspruchsgesetzes nicht zu erreichen. Es geht darum, das substanzial verbesserte Gesetz nicht länger aufzuhalten im Interesse der Jüngeren – Thema „Einstiegsqualifizierung“ –, der Älteren – Thema „Eingliederungszuschuss“ – und unserer Kommunen, deren finanzielle Belastung im Vermittlungsausschuss deutlich vermindert werden konnte. – Herzlichen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Herr **Ministerpräsident Beck** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Brauksiepe** (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) für die Bundesregierung haben **Erklärungen zu Protokoll***) abgegeben.

Die Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen haben in Drucksache 762/1/11 beantragt, zu dem Gesetz Einspruch einzulegen. Ich frage, wer Einspruch einlegen will, und bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, gegen das Gesetz k e i n e n Einspruch einzulegen**.

(B)

Tagesordnungspunkt 2:

Gesetz zur **Stärkung der Finanzkraft der Kommunen** (Drucksache 668/11)

Wortmeldung: Ministerpräsident Beck (Rheinland-Pfalz).

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir beraten heute über ein Gesetz, das ein Thema aufnimmt, das uns auf generelle Weise, aber auch in puncto Vertrauen zwischen den Verfassungsorganen besonders berührt; auf generelle Weise deshalb, weil es bei der Grundsicherung im Alter um die finanzielle Größenordnung von rund 4 Milliarden Euro zu Gunsten der Kommunen geht. Es geht auch um die **Verantwortung des Bundes** in der Sache – die er wahrgenommen hat – sowie hinsichtlich der Finanzierung und deren Umsetzung.

Wir waren sehr betroffen, als wir feststellen mussten, dass sowohl im Haushalt des Bundes als auch in dem vorgelegten Gesetz lediglich ein Viertel, nämlich der erste Schritt, der **kommunalen Finanzausstattung für die Grundsicherung** im Alter enthalten ist. Kreative Haushaltsgestaltung seitens des Bundes darf es nicht an der Stelle geben, an der die Kommu-

nen zu Recht das **Ergebnis des Vermittlungsausschusses**, nach zähen Verhandlungen, einfordern. Herr Präsident, Sie haben – nicht in dieser, sondern in anderer Funktion – gemeinsam mit mir und Herrn Professorg B ö h m e r ein paar Nächte damit verbracht, einen gangbaren Weg zu finden. Es hat Zusagen gegeben, den Umfang der Finanzierung für die Kommunen in drei Schritten darzustellen. Dies muss heute noch einmal thematisiert werden; denn **nur ein Viertel ist nicht akzeptabel**.

(C)

Ich hoffe, dass das Signal des Bundes – – Ich wäre dankbar, wenn der Vertreter des Bundes, den ich gerade anspreche, so gnädig wäre, mir sein Ohr zu leihen. – Danke schön! Es geht um 3 Milliarden Euro für die Kommunen. Sie werden verstehen, dass ich mich vergewissere, dass die Botschaft ankommt.

Der **Bund** hat seine Bereitschaft **signalisiert**, heute eine **Erklärung abzugeben, dass 2013 der nächste und 2014 der übernächste Schritt vollzogen** und dann jeweils die volle Summe – erst 75 und danach 100 % – dargestellt **wird**. Nachdem die Erklärung erfolgt ist, können wir uns darauf verständigen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu begehren.

Ich will deutlich machen, dass wir uns **zum zweiten Mal auf eine Zusage verlassen**. Sie ist für uns so etwas wie der Lackmestest darauf, ob wir ein solches Verfahren, das es zwischen den Verfassungsorganen geben können muss, auch in Zukunft akzeptieren können. Ich wäre dankbar für eine unmissverständliche Erklärung, wie im Vorfeld der Sitzung angeboten.

(D)

Lassen Sie mich in aller Kürze ein zweites Thema ansprechen! Wir behalten uns vor, in den weiteren Beratungen noch einmal auf die **zeitliche Nähe der Bemessungsgrundlage**, also darauf einzugehen, welches Basisjahr man nimmt, um den tatsächlichen Kosten – uns ist bewusst, dass es auch technische Vorgaben gibt – möglichst nahe zu kommen. Denn Repräsentanten der kommunalen Spitzenverbände haben mir vorgerechnet, dass durch ein zu frühes Basisjahr ein Ausfall gegenüber den realen Kosten der Kommunen bis zu einer halben Milliarde Euro entstehen könnte. Sie werden verstehen, dass wir Länder als Sachwalter der deutschen Kommunen dieses Thema ausdrücklich ansprechen möchten.

Bei allen Diskussionen über die Sache bitte ich herzlich um **finanzpolitische Verlässlichkeit** und darum, Zusagen unmissverständlich einzuhalten. Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung müssen sich auch in Zukunft auf das gegebene Wort verlassen können. Damit wird auch über diesen Tag hinaus ein vernünftiges Miteinander gewährleistet. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Ministerpräsident!

Ich erteile nun Herrn Ministerpräsidenten McAllister (Niedersachsen) das Wort.

*) Anlagen 1 bis 3

(A) **David McAllister** (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Am 25. Februar dieses Jahres hat der Kollege Seehofer als damals zuständiger Berichterstatter bekanntermaßen das **Ergebnis des Vermittlungsausschusses** zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII im Plenum vorgestellt.

Bestandteil des Vermittlungsergebnisses war eine Protokollnotiz, nach der der **Bund in einem Dreistufenmodell ab 2014 die Kosten der Grundsicherung im Alter vollständig übernimmt**. Hintergrund der damaligen Protokollerklärung war das Ziel, den Kommunen finanzielle Unterstützung zu geben. Wir alle wissen: Um die Kommunen zu stärken, hatte die Gemeindefinanzkommission die Möglichkeit der Entlastung der Kommunen auf der Ausgabenseite ausdrücklich geprüft. Es bestand von vornherein Einigkeit darüber, dass die Politik bei den Ausgaben der Kommunen für die Grundsicherung im Alter ansetzen muss. Hierfür gibt es aus meiner Sicht zwei Gründe:

Erstens. Die **Ausgaben** für die Grundsicherung im Alter sind in den letzten Jahren **um jährlich 6 bis 7 % gestiegen**. Prognosen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Höhe der Altersversorgung lassen einen weiteren Anstieg der Kosten in diesem Bereich vermuten.

Zweitens. Die **Handlungsmöglichkeiten der Kommunen** mit Blick auf diese Entwicklung sind **begrenzt**; denn die wesentlichen Ursachen werden in der Renten- und der Arbeitsmarktpolitik gesetzt, auf die die Kommunen logischerweise nur relativ wenig Einfluss nehmen können.

(B)

Meine Damen und Herren, der Bund hat sich im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zu den Regelsätzen bereit erklärt, den Vorschlägen der Gemeindefinanzkommission zu folgen, und zwar zu Recht! Kollege Beck hat bereits einige Fakten angesprochen; ich will sie zusammenfassen:

Der Bund hat zugesagt, in drei Stufen bis zum Jahr 2014 die gesamten Kosten der Grundsicherung im Alter zu übernehmen. Damit werden die **Kommunen** 2012 um 1,2 Milliarden Euro, 2013 um mehr als 2,6 Milliarden Euro und **ab 2014 um wenigstens 4 Milliarden Euro entlastet**. Mit der Zusage, bis 2014 die gesamten Kosten zu übernehmen, sorgt der Bund, Herr Staatssekretär Brauksiepe, für eine erhebliche Entlastung der Kommunen. Das hat zu Recht großes Lob von den kommunalen Spitzenverbänden erfahren.

Lassen Sie mich das für Niedersachsen am **Beispiel der Region Hannover** darstellen: Für die Region Hannover bedeutet die Zusage des Bundes im Jahre **2014 eine Entlastung von annähernd der Hälfte der Sozialausgaben**, nämlich rund 75 Millionen Euro. Das ist eine beachtliche Zahl. Viele Kommunen in Deutschland werden davon profitieren, insbesondere diejenigen mit einem hohen Anteil an einkommensschwachen Senioren.

Gleichwohl entspricht der vorliegende Gesetzesbeschluss noch nicht vollständig dem, was sich die Län-

der gewünscht haben. Das Gesetz ist der erste richtige Schritt auf dem Weg zur **Einlösung des Versprechens der vollen Übernahme** der Lasten der Grundsicherung im Alter. Die weiteren Schritte, also die versprochenen Entlastungen für die Jahre 2013 und 2014, sind in der Tat noch vorzunehmen. (C)

Gestern Abend haben wir im Kreise der B-Ministerpräsidenten sehr ausführlich über dieses Thema gesprochen und erfreut zur Kenntnis genommen, dass die Bundesregierung eine **Protokollerklärung** vorgelegt hat. Demnach wird der Bund einen Gesetzentwurf zügig vorlegen mit der Zusage, uns Länder umfassend zu beteiligen; Herr Brauksiepe wird dazu gleich vortragen.

Der Bundesrat ist klug beraten, heute nicht den Vermittlungsausschuss anzurufen; dadurch würde das Verfahren unnötig verzögert. Wir brauchen **Planungssicherheit für die Kommunen**, was die Abwicklung der für das Jahr 2012 anstehenden ersten Stufe betrifft. Der Bundesrat sollte dem Gesetz heute zustimmen. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke schön!

Das Wort hat nun Herr Senator Dr. Nußbaum (Berlin).

Dr. Ulrich Nußbaum (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Kommunen sind sozusagen das Herzstück des deutschen Föderalismus. Nirgendwo sonst ist Politik unmittelbarer zu erfahren als auf der Ebene der Kommunen. Wenn sie über zu geringe Mittel verfügen, werden Leistungen, Standards und Angebote für die Bürger eingeschränkt. Gemessen an der Verantwortung, die die deutschen **Kommunen** für das gesamtstaatliche Gefüge haben, sind sie **nach wie vor eindeutig unterfinanziert**. (D)

Ich möchte Ihnen eine zentrale Kennzahl nennen: Die **Kassenkredite**, die das Fieberthermometer für den Zustand der Kommunen sind, **stiegen von 35 auf 40 Milliarden Euro** an, und das trotz gesamtstaatlicher Rekordeinnahmen. **Gleichzeitig** – das ist das Beschämende – **verharren die Investitionsausgaben auf einem sehr niedrigen Niveau**. 1992 waren die Investitionen allein in den Kommunen der westdeutschen Bundesländer genauso hoch wie heute. Der feine Unterschied ist, dass wir heute die neuen Bundesländer dazuzählen dürfen. Das macht deutlich: Die Kommunen leben nach wie vor von der Substanz.

Die Gründe dafür sind relativ leicht auszumachen: Eine **Ursache** für das geringe Investitionspotenzial sind eindeutig die **Sozialkosten**, zum einen wegen der absoluten Höhe, zum anderen wegen der großen Dynamik. Auch hier wiederum eine Kennzahl: 2011 stiegen die Sozialausgaben um 6 %. Wenn ich Ihnen vor Augen führe, dass die Ausgaben des Landes Berlin in den vergangenen zehn Jahren um 0,3 % gestiegen sind und auch weiterhin um 0,3 % steigen, dann zeigt das das ganze Ausmaß des Problems. Die **ansteigenden Soziallasten verdrängen andere Ausgaben und Leistungen der Kommunen**. Auf dieser

Dr. Ulrich Nußbaum (Berlin)

(A) Ebene können wir immer weniger für die Bürgerinnen und Bürger tun.

Ich erinnere daran, dass die CDU/FDP-Koalition auf der Bundesebene eine **Gemeindefinanzkommission** eingerichtet hat, die die drängendsten Probleme der Kommunen lösen sollte. Wenn man sich allerdings das Ergebnis ansieht, dann war sie de facto nichts anderes als eine Gewerbesteuerabschaffungskommission, die nicht etwa das Thema der explodierenden Sozialkosten adressieren wollte, sondern die erfolgreiche Gewerbesteuer durch eine kommunale Zuschlagssteuer auf die Einkommensteuer respektive auf die Körperschaftsteuer ersetzen sollte. Deswegen musste sie ein **Misserfolg** werden.

Die Gewerbesteuer wurde bekanntlich nicht abgeschafft, und das ist gut so. Es hat sich gezeigt, dass die **Gewerbesteuer** mit ihrer sehr großen Aufkommensdynamik einen **drastischen Einbruch bei den Gemeindefinanz** verhindern konnte; denn sie wird um das Vierfache stärker anwachsen als die Einkommensteuer, auf die wir einen Zuschlag hätten setzen sollen. Wir Kommunen haben uns glücklicherweise dem Ansinnen des Bundes widersetzt, die Gewerbesteuer abzuschaffen. Dann hätten wir eindeutig weniger Geld in unseren Kassen.

An dieser Stelle muss deutlich gesagt werden: Die vereinbarte Entlastung der Kommunen, über die wir heute sprechen, hat nichts mit den Erörterungen in der Gemeindefinanzkommission zu tun. Die **sukzessive Übernahme der Grundsicherung** im Alter durch den **Bund** ist allein der **Bereitschaft der Länder geschuldet**, im Hartz-IV-Vermittlungsverfahren einen **Kompromiss einzugehen**.

(B) In diesem Rahmen ist nicht nur zu dieser Frage eine Lösung gefunden worden, sondern der **Bund** hat auch erklärt, dass er die **Mittel für die Bundesagentur für Arbeit um 4 Milliarden Euro absenken will**. Ich meine, es gehört zur politischen Redlichkeit zu erwähnen, dass der Bund nur die Hälfte von diesen 4 Milliarden Euro trägt; die andere Hälfte wird von den Ländern finanziert. Das heißt, in der vollen Jahreswirkung gibt der Bund nur 2 Milliarden Euro, und die Länder geben die andere Hälfte, ebenfalls 2 Milliarden Euro.

Die Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber eben nur ein Schritt. Aus meiner Sicht müssen weitere Schritte folgen. Es geht dabei nicht nur um die rein finanzielle Frage, wie wir die Kommunen entlasten können, sondern es geht auch um eine **grundsätzliche ordnungspolitische Frage**. Dabei sollte gelten:

Erstens. Diejenige Ebene, die ein gesellschaftliches, durch den Staat getragenes Risiko am besten steuern kann, sollte auch für die Finanzierung dieses Risikos zuständig sein.

Zweitens. Wenn es um Risiken geht, deren Eintritt staatlich nicht zu kontrollieren ist, muss diejenige Ebene zuständig sein, die an der allgemeinen Einnahmesituation des Staates etwas ändern kann; das ist sinnvollerweise der Bund. Kollege Jäger hat in der

letzten Debatte zu dem Gesetz Ausführungen zur Eingliederungshilfe gemacht. (C)

Aus meiner Sicht ist völlig klar: Die Verdoppelung der Kosten der Sozialleistungen in den vergangenen zehn Jahren hat nichts mit einer etwa unzulänglichen Politik der Kommunen bei der Steuerung oder der Bewilligung von Sozialkosten zu tun. Es ist selbstverständlich, dass wir regional unterschiedliche Maßnahmen brauchen. Das macht den Föderalismus aus. Es ist ebenso eindeutig, dass wir das **Risiko solidarisch finanzieren** müssen; die Finanzierung darf nicht allein über die Kommunen erfolgen.

In absehbarer Zeit wird es wieder um **Veränderungen in den Bund-Länder-Finanzbeziehungen** gehen. Wir sollten einen Konstruktionsfehler der Föderalismuskommission II nicht wiederholen: Es sollte uns zukünftig vorrangig um die Leistungsfähigkeit der Kommunen gehen. Deshalb muss das Kooperationsverbot genauso in Frage gestellt werden, wie eine neue, angemessene **Ausbalancierung gesamtgesellschaftlicher Risiken zwischen** den staatlichen Ebenen **Bund, Ländern und Kommunen** erreicht werden sollte.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, die Reformfähigkeit unseres gesamten Systems hängt in hohem Maße davon ab – meine Vorredner haben es angesprochen –, dass sich die Verhandlungspartner auf das verlassen können, was besprochen worden ist, d. h. **Vereinbartes gilt**. Ich habe an den Beratungen im Vermittlungsausschuss teilgenommen. Dort haben wir uns ohne Wenn und Aber darauf verständigt, dass schrittweise die Kosten für die Grundsicherung im Alter vollständig übernommen werden. (D)

Dazu steht der Gesetzesbeschluss in eklatantem Gegensatz. Die Kosten sollen demnach nicht „spitz“, nicht in vollem Umfang abgerechnet werden; beim Wohngeld funktioniert das jedoch hervorragend. Der **Bund will** uns in diesem Fall **nur die Kosten des Vorjahres erstatten**. Angesichts der Dynamik des Kostenanstiegs gehen den Kommunen ca. 400 Millionen Euro verloren. Um es noch deutlicher zu sagen: Uns werden vom Bund – absprachewidrig! – 400 Millionen Euro vorenthalten.

Die Bundesregierung geht sogar noch weiter, indem sie im Gesetz nicht die endgültige Entlastung festschreibt, sondern mit 45 % beginnt. Bei diesem Anteil bleibt es, wenn kein neues Gesetz beschlossen wird. In diesem Fall würde uns der Bund die versprochene und vereinbarte Entlastung dauerhaft vorenthalten.

Das Argument der Bundesregierung ist fadenscheinig. Änderungen wegen der Bundesauftragsverwaltung hätten problemlos davon entkoppelt werden können. Ich meine, es geht der Bundesregierung eindeutig darum, sich eine Hintertür offenzuhalten, um bei anderer Gelegenheit nachverhandeln oder anderweitig ihre Position stärken zu können. Damit baut der Bund unnötig Fronten auf. Es entsteht der Eindruck von Unzuverlässigkeit und Unglaubwürdigkeit.

Dr. Ulrich Nußbaum (Berlin)

- (A) Die Bundesregierung sollte den Kommunen eindeutig signalisieren, dass sie ohne Wenn und Aber bereit ist, die vollen Kosten in einer Spitzabrechnung und damit tatsächlich zu übernehmen. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke!

Das Wort hat nun Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Brauksiepe (Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

Dr. Ralf Brauksiepe, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales: Vielen Dank, Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie entscheiden heute über eine deutliche finanzielle Entlastung der Kommunen, wie sie das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vorsieht, das im Deutschen Bundestag mit breiter Mehrheit in zweiter und dritter Lesung verabschiedet wurde.

Gegenüber der Situation bei Einführung der Grundsicherung im Alter, als sich der Bund nur mit einem Fixbetrag an den grundsicherungsbedingten Mehrkosten beteiligte, und gegenüber der späteren Umstellung auf eine dynamisierte prozentuale Beteiligung, die im nächsten Jahr bei 16 % gelegen hätte, gehen wir mit dem Gesetz dazu über, **schriftweise die Kommunen vollständig von den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu entlasten**. Ich bin froh darüber, dass dies offensichtlich im Konsens erfolgt.

- (B) Ich will deutlich sagen, dass in keinem Zusammenhang die Rede davon sein kann, dass der **Bund** Zusagen nicht einhalte oder nicht eingehalten hätte. Wir sind hier **eindeutig nicht im Verzug**.

(Kurt Beck [Rheinland-Pfalz]: Na, na, na!)

In der **Protokollerklärung vom Frühjahr** ist mit keinem Wort davon die Rede, dass die schrittweise Steigerung der Entlastung von 45 % im nächsten Jahr auf 75 % im Jahr 2013 und 100 % im Jahr 2014 in einem Gesetzgebungsakt in diesem Jahr zu erfolgen hätte. In der Begründung des Gesetzes, im Finanztableau und in allen sonstigen relevanten Zahlenwerken – auch im Bundeshaushalt – ist die vollständige Übernahme bis zum Jahr 2014 eingepreist und vorgesehen.

Wenn es dem Frieden dient – es dient offensichtlich dem Frieden –, gebe ich heute nochmals zu Protokoll, dass es unsere **Absicht** ist, **schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die weiteren Stufen festlegt**. Das war immer unsere Absicht, das haben wir immer gesagt. Wir haben zu keinem Zeitpunkt erklärt, dass dies in einem Gesetzgebungsakt in diesem Jahr erfolgen müsse.

Im Hinblick auf die **Erstattung der Nettoausgaben des Vor-Vorjahres** will ich auf Folgendes hinweisen: Aus der Protokollerklärung von Februar und dem dieser zugrunde liegenden Zahlentableau zur Höhe der finanziellen Entlastung der Kommunen ergibt sich eindeutig, dass die seinerzeitige Einigung auf geltendem Recht basierte. Das geltende Recht ist die

heutige Bundesbeteiligung nach **§ 46a SGB XII**, wonach der Bund einen Teil der Nettoausgaben des Vor-Vorjahres erstattet. Eine Einigung mit einem anderen Inhalt hätte es nicht geben können, weil uns neuere Daten gar nicht vorliegen. (C)

Um es für dieses Jahr zu verdeutlichen: Die Bundesbeteiligung wurde im Jahr 2011 am 1. Juli an die Länder gezahlt. Zum 1. April dieses Jahres lagen über das Statistische Bundesamt die endgültigen Ergebnisse der Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das Jahr 2009 vor.

Wir haben nichts zurückgehalten, sondern **am 1. Juli dieses Jahres die Kosten erstattet** – auf der Basis von Daten, die wir am 1. April erhalten hatten. Die einschlägige gesetzliche Grundlage ist § 46a SGB XII. Wenn man andere statistische Möglichkeiten hat, kann man über anderes reden. Aber auf der Basis nicht vorhandener Daten können wir keine Erstattung vornehmen.

Die entscheidende Botschaft für die Kommunen lautet: Der **Bund steht zu seinem Wort**. Wir übernehmen in Schritten die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis zum Jahr 2014 zu 100 %.

Für das nächste Jahr kann dies heute endgültig verabschiedet werden. Ich sage zum wiederholten Mal zu: Wir werden schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorlegen, in dem die weiteren Stufen der Erhöhung der Bundesbeteiligung – 75 % im Jahr 2013, 100 % ab dem Jahr 2014 – enthalten sind. Selbstverständlich werden wir die **Länder frühzeitig beteiligen**. Das sage ich zu. Wir hatten nie andere Absichten. (D)

Ich werbe um Zustimmung zu dem Gesetz, um die schrittweise Entlastung der Kommunen einleiten zu können. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Bundesregierung hat die Erklärung, die wir gerade gehört haben, in Person von Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Brauksiepe** (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) auch schriftlich **zu Protokoll*** abgegeben. Da ich selbst an diesem Verfahren beteiligt war und größten Wert darauf lege, dass die Vereinbarung vollständig eingehalten wird, lese ich sie vor:

Die Bundesregierung verpflichtet sich per Erklärung zu Protokoll, zur weiteren vereinbarten Entlastung der Kommunen schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die weiteren Stufen der Erhöhung der Bundesbeteiligung (2013: 75 %, ab 2014: 100 %) enthalten sind, und dabei die Länder frühzeitig zu beteiligen.

*) Anlage 4

Präsident Horst Seehofer

(A) Das ist eine wichtige Erklärung. Wenn wir den Winter hinter uns haben, könnte dies schnellstmöglich erfüllt werden.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen.

Dann frage ich: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die Entschließungen zu befinden.

Wer die Entschließung gemäß Ziffer 3 fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Nun Ziffer 4! Wer ist dafür? – Das ist auch deutlich die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 10/2011***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

3, 6, 9, 11, 12, 14 bis 16, 18, 19, 21 bis 27, 37, 39, 45, 46, 48 bis 52, 54 bis 58 und 60.

(B) Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Punkt 4:

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (**Bundeskinderschutzgesetz** – BKiSchG) (Drucksache 670/11, zu Drucksache 670/11)

Wortmeldungen liegen mir vor. Es beginnt Frau Ministerin Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern).

Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir brauchen ein Gesetz, das seinen Namen verdient, das Kinder vor Verwahrlosung und Gewalt schützt.

Ich betone, dass ein Gesetz allein Kinder nicht schützen kann. Deshalb sollte das Kinderschutzgesetz in seiner Wirkung nicht überhöht werden. Drohungen, wie Sie, sehr geehrte Frau Bundesministerin Schröder, sie ausgesprochen haben, nach dem Motto: Wer nicht zustimmt, gefährdet unsere Kinder, sind überzogen, bringen uns in der Sache nicht weiter und helfen schon gar nicht den Kindern.

(C) Ich werbe darum, bei dem zu bleiben, was Bund, Länder und Kommunen gemeinsam in der Vergangenheit geleistet haben. Es geht darum, dass wir **Hand in Hand den Kinderschutz verbessern**.

Dem **Schutz unserer Kinder dienen** mehrere Bausteine: **gute Gesetze, Finanzen, Angebote und Hilfen vor Ort**, aber **vor allem Menschen, die hinschauen**, helfen, aber **nicht wegschauen**.

Kommunen und Länder haben in den vergangenen Jahren den Kinderschutz – auch wegen schlimmer Fälle vor Ort – erheblich verbessert. Außerdem haben die **Länder bereits im Juni 2009 Vorschläge unterbreitet, wie der Kinderschutz auf der Bundesebene weiterentwickelt werden kann**. Wir haben vor allem darauf hingewiesen, dass Regelungslücken geschlossen werden müssen, und uns intensiv in die Debatte über ein neues Kinderschutzgesetz auf der Bundesebene eingebracht. Umso ernüchternder ist die Feststellung, dass sich vieles von dem, was wir vorgeschlagen haben und von Fachexperten geteilt wird, im vorliegenden Gesetz nicht wiederfindet.

Einiges davon findet sich dennoch darin wieder. Positiv möchte ich das **ausgewogene Verhältnis zwischen der Stärkung des Schutzauftrags und dem präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen** hervorheben. Trotzdem besteht die dringende Notwendigkeit der Anrufung des Vermittlungsausschusses. Das Bundeskinderschutzgesetz, wie es das Bundesfamilienministerium vorgelegt hat, weist noch deutliche Mängel auf. Wir müssen es nachbessern.

(D) Ich möchte auf fünf Punkte hinweisen, die auch von den Fachexperten in den Anhörungen vorgetragen worden sind.

Erstens: die fehlende Verzahnung von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe.

Zweitens: die dazu nötige Ausweitung der Hebammenleistungen auf sechs Monate. Nicht die Anzahl der Leistungen, sondern die Zeit für Familien sollte ausgeweitet werden.

Drittens: die dauerhafte Finanzierung der Familienhebammen.

Viertens: die fehlende Transparenz der Kosten und die fehlende Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung.

Fünftens: Es gibt mehr Bürokratie statt Zeit für die Kinder und ihre Familien.

Zum ersten Thema, dem **Fehlen der Verzahnung von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe!** Die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Sinne eines Austausches zwischen dem Jugendhilfe- und dem Gesundheitsbereich auf kommunaler Ebene findet zwar punktuell statt. Die Länder fordern aber seit langem gemeinsam, dass wir eine flächendeckende, systematische und strukturierte Verzahnung brauchen. Eine systematische, über Einzelfälle hinausgehende Kooperation mit wichtigen Partnern im Gesundheitswesen ist leider nicht etabliert worden.

*) Anlage 5

Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) Eine **Vernetzung mit niedergelassenen Kinderärzten, Hebammen, Entbindungspflegern und Kinderkliniken** ist aber **dringend geboten**. Deshalb verfolgen die Länder seit Jahren das Ziel, die Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen zu verbessern. Leider wurden diese Vorschläge, die wir 16 : 0 auf der Gesundheitsministerkonferenz und auf der Familienministerkonferenz beschlossen haben, nicht aufgegriffen. Das liegt auch daran, dass sich das Bundesgesundheitsministerium beim Thema „Kinderschutz“ nicht genug engagiert hat.

Das Bundeskinderschutzgesetz in seiner vorliegenden Fassung bringt nicht zum Ausdruck, dass das **Gesundheitswesen eigene präventive Leistungen erbringen muss**. Diese Leistungen müssen gesetzlich abgesichert sein. Dabei geht es um Aufgaben des Gesundheitswesens selbst. Es geht nicht darum, dass das Gesundheitswesen Leistungen der Jugendhilfe ersetzen soll. Kinderschutz ohne Gesundheitsvorsorge zu denken ist zu kurz gegriffen.

Zum zweiten Thema! Ein erster Schritt zur Verzahnung von Gesundheit und Kinderschutz wäre die **Verlängerung des Einsatzes von Hebammen auf sechs Monate**, damit sie mehr Zeit für Familien haben.

Zum dritten Thema! Es ist gut, dass eine „**Bundesinitiative Familienhebammen**“ angedacht wird. Hier handelt es sich aber nur um ein **Modellprojekt**, das **auf vier Jahre begrenzt** ist. Damit wird wieder einmal etwas eingeführt, was nicht nachhaltig ist. In dieser Hinsicht fordern die Länder seit Jahren eine **dauerhafte finanzielle Absicherung** der guten Idee der Familienhebammen ein.

(B) Diese Absicherung muss meines Erachtens sofort im Gesetz festgeschrieben werden und kann nicht, wie in der Protokollnotiz dargelegt, nach Inkrafttreten des Gesetzes zwischen Bund, Ländern und Kommunen geregelt werden. Wir brauchen jetzt Klarheit. Mit der vorliegenden Protokollerklärung räumt die Bundesregierung selbst ein, dass ihr wichtigster Vorschlag, die „Bundesinitiative Familienhebammen“, rechtlich und finanziell nicht dauerhaft abgesichert ist. Es ist **richtig**, heute den Vermittlungsausschuss anzurufen, um **das Gesetz sofort nachzubessern**. Wir hören heute von der Bundesregierung, an diesem Punkt müsse man eigentlich nachbessern. Wir können nicht allen Ernstes drei Jahre lang über ein Kinderschutzgesetz reden, aber erst handeln, nachdem wir es beschlossen haben. Besser wir investieren noch gut einen Monat zusätzlich! Dann haben wir ein „rundes“ Gesetz; denn beim Kinderschutz darf man keine halben Sachen machen, das reicht nicht aus.

Zum vierten Punkt, zur Kostenfrage! Kinderschutz selbst gibt es nicht zum Nulltarif. Deswegen ist es gut und richtig, dass **Kommunen und Länder seit Jahren Hunderte von Millionen in den Kinderschutz investieren**. Es ist nicht akzeptabel, dass der Bund weder die Darstellung der Kostenfolgen für die Jugendhilfe transparent gestaltet hat noch sich auf irgendeine Art und Weise an den Kosten beteiligen will. Es reicht

(C) nicht aus, dass der Bund lediglich ein paar Millionen, begrenzt auf vier Jahre, zur Verfügung stellt. Das ist auch deshalb nicht ausreichend, weil gleichzeitig die Kommunen durch Steuersenkungen geschwächt werden.

Es ist wichtig, dass das, was in den Gesetzen steht, tatsächlich umgesetzt wird. Ich will darauf hinweisen, dass schwere Kindesmisshandlungen, von denen die Öffentlichkeit erfahren hat, nicht deswegen geschehen sind, weil es an Gesetzen gemangelt hat, sondern weil deren Umsetzung vor Ort oft mangelhaft war und es an Kapazitäten fehlte. Deswegen werbe ich sehr dafür, dass Verbesserungen auch tatsächlich bei den Kindern ankommen.

Zum fünften Punkt: Bürokratie! Die **verbindliche bundesrechtliche Vorgabe zur Qualitätsentwicklung** in der Kinder- und Jugendhilfe ist gut. Sie **sollte** aber **nicht überreguliert werden**. Es gilt keine bürokratischen Monster aufzubauen. Familien mit Kindern müssen Zeit für sich haben und dürfen ihre Energie nicht durch zu viel Bürokratie vergeuden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bereits durch **Bundesratsbeschluss vom Mai dieses Jahres** wurden mit breiter Mehrheit Verbesserungsvorschläge zu dem Gesetz unterbreitet. Leider ist die Bundesregierung bisher nicht darauf eingegangen. Ich bedauere es sehr, dass es auch kein Gespräch auf Länderebene gab, um zu versuchen zusammenzukommen. Deshalb ist es nur konsequent, dass wir unseren eigenen Beschlüssen aus dem Mai folgen und die **Anrufung des Vermittlungsausschusses unterstützen**.

(D) Viele Fachexperten sagen, dass das Kinderschutzgesetz nicht ausreiche, nicht der große Wurf sei. Es ist wichtig, dass wir nach so langer Zeit gemeinsam ein Gesetz gestalten, das nachhaltig ist und vor Ort wirkt.

Um dem Gesetz zum Erfolg zu verhelfen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland wirklich zu verbessern, sollten wir es im Vermittlungsverfahren gemeinsam nachbessern. Das hilft den Kindern und Jugendlichen in unserem Land. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke, Frau Ministerin.

Nun hat Frau Bundesministerin Dr. Schröder das Wort.

Dr. Kristina Schröder, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Verehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es gibt nicht oft Gesetzentwürfe, die auf so **große Zustimmung** stoßen, wie es beim Bundeskinderschutzgesetz der Fall war.

Erstens. Alle Beteiligten – Bund, Länder und Kommunen, die Fachwelt und Vertreter aus der Praxis – eint das **Ziel**, den **bestmöglichen Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung sicherzustellen**.

Bundesministerin Dr. Kristina Schröder

(A) Zweitens. Alle Beteiligten haben gemeinsam mit großem Kooperationswillen und parteiübergreifender Kollegialität an der Entwicklung des Bundeskinderschutzgesetzes gearbeitet.

Drittens. In der Sachverständigenanhörung des Deutschen Bundestages ist der Gesetzentwurf auf breite Zustimmung gestoßen. Die Experten lobten die dahinter stehende Bereitschaft zur Kooperation.

Viertens. Im Deutschen Bundestag wurde der Gesetzentwurf ohne Gegenstimmen verabschiedet.

Fünftens. Auch Ihr Haus, der Bundesrat, hat sich positiv zum Regierungsentwurf geäußert. Vor allen Dingen der **Gesundheitsausschuss** des Bundesrates **hat die Annahme des Gesetzes empfohlen**. Das zeigt, wie positiv gerade das von uns vorgeschlagene Zusammenwirken von Gesundheitswesen und Kinderschutz auch in Ihrem Haus bewertet wird. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich, meine Damen und Herren.

Alles das zeigt: Hier ist eine **parteiübergreifende Koalition für den Kinderschutz entstanden**. Andert-halb Jahre haben wir uns gemeinsam Zeit genommen, um das Bestmögliche für den Kinderschutz herauszuholen. Das ist uns gelungen.

Umso wichtiger ist es, dass das Bundeskinderschutzgesetz nun nicht auf der Zielgeraden scheidet. Deshalb bin ich dankbar dafür, dass ich heute die Gelegenheit habe, auf die Punkte einzugehen, die Fragen und Kritik hervorgerufen haben.

(B) Zur **„Bundesinitiative Familienhebammen“!** Der Grund, warum wir daran festhalten, ist: Es gibt zum Unterstützungsangebot der Familienhebammen mit ihrer spezifischen sozialpsychologischen Zusatzausbildung keine gleich wirksame Alternative. Darüber bestand auch in der Anhörung der Sachverständigen breiter Konsens.

Wir wollen deshalb erreichen, dass Familienhebammen **Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes begleiten**. Es gibt bereits viele sehr gute Initiativen. Beispielsweise Niedersachsen unternimmt hier sehr viel. Wir wollen aber, dass das deutschlandweit möglich ist. Aus diesem Grund werden wir im Rahmen der „Bundesinitiative Familienhebammen“ insgesamt **120 Millionen Euro für einen Zeitraum von vier Jahren** zur Verfügung stellen.

Damit investieren wir in die Frühen Hilfen, bei denen – das betone ich – nun auch das Gesundheitswesen umfassend eingebunden ist. Das alles geschieht im Sinne unseres gemeinsamen Ziels, Kinder besser vor Vernachlässigung und Gewalt zu schützen.

Meine Damen und Herren, Ihre Anregungen – im Sinne dieses Zieles – haben wir mit einfließen lassen:

Erstens. Wir stimmen mit Ihnen darin überein, dass auch Modelle mit gleicher Zielsetzung – im Sinne der sozialpsychologischen Hilfe – unsere Unterstützung erhalten sollen.

(C) Zweitens. Die Bundesregierung hat sich zur Evaluation sämtlicher Regelungen des Gesetzes verpflichtet.

Drittens. Wir haben die **Nachhaltigkeit** der „Bundesinitiative Familienhebammen“ **sichergestellt**.

Wie Sie wissen, gab es im Bundestag einen **Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen**. Danach wird die Bundesregierung einen umfassenden **Zwischenbericht** vorlegen. Vorgesehen sind auch Kooperationsgespräche zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

Auch die Bundesregierung hat ein sehr faires Angebot gemacht. Wir haben angeboten, **sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes Gespräche über eine dauerhafte Bundesfinanzierung zu führen**, die noch 2012 zum Abschluss kommen sollen.

Beides – das Angebot der Bundesregierung und der Entschließungsantrag des Bundestages – unterstreicht, dass wir es ernst meinen mit einer langfristigen Verstetigung der „Bundesinitiative Familienhebammen“.

Ernst meinen wir es auch mit der **Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**. Das Gesetz trägt dazu bei, die bestehende sehr **unterschiedliche Praxis in den einzelnen Jugendämtern besser zusammenwachsen zu lassen**; denn es darf für den Kinderschutz keinen Unterschied machen, wo ein Kind aufwächst. Deshalb führt an der gemeinsamen **Fortentwicklung fachlicher Standards** kein Weg vorbei. Auch hier haben wir noch einmal nachgebessert und die **Anliegen der Länder berücksichtigt**. Wir haben zum Ausdruck gebracht, dass die Regelungen zur Qualitätsentwicklung an bereits entwickelte und angewandte Standards anknüpfen. Damit haben wir der **Konnexitätsproblematik umfassend Rechnung getragen**.

(D) Meine sehr geehrten Damen und Herren, es kann dem Kinderschutz nur schaden, wenn das Gesetz im Vermittlungsausschuss zerpfückt wird. Das Bundeskinderschutzgesetz hätte Kindern, die Opfer von Gewalt wurden, vielleicht helfen können. Es wird Kindern, die von Gewalt und Vernachlässigung bedroht sind, in Zukunft mit Sicherheit helfen.

Der Runde Tisch „Heimerziehung“ des Bundestages und der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung haben ebenfalls viele Vorschläge gemacht, die in das Bundeskinderschutzgesetz eingeflossen sind und umgesetzt werden.

Wer heute gegen dieses Gesetz stimmt oder sich der Stimme enthält, drückt damit auch seine Missachtung gegenüber den gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Ländern und der Fachwelt aus.

(Kurt Beck [Rheinland-Pfalz]: Jetzt ist es aber gut! Das ist eine unglaubliche Unverschämtheit! – Hannelore Kraft [Nordrhein-Westfalen]: Unverschämtheit! – Weiterer Zuruf Kurt Beck [Rheinland-Pfalz]: So etwas ist ja unglaublich! Das habe ich noch nicht erlebt! Nicht zu glauben!)

Bundesministerin Dr. Kristina Schröder

(A) Deshalb appelliere ich an Sie: Wir stehen gemeinsam in der Verantwortung, dass unser Gesetz nun allen Kindern in Deutschland hilft, und zwar schnellstmöglich.

Präsident Horst Seehofer: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz) hat eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Hamburgs vor.

Der Ausschuss für Frauen und Jugend empfiehlt, den Vermittlungsausschuss aus mehreren Gründen anzurufen. Ich frage daher zunächst, wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Damit wird der Vermittlungsausschuss **nicht** angerufen.

Wer ist nun, wie unter Ziffer 6 empfohlen, dafür, dem Gesetz zuzustimmen? Bitte Handzeichen! – Das ist auch eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Eine Abstimmung über die unter Ziffer 7 empfohlene Entschließung und über den Antrag Hamburgs entfällt.

Tagesordnungspunkt 5:

Gesetz zur **Vereinbarkeit von Pflege und Beruf** (Drucksache 671/11)

(B) Das Wort hat Minister Dr. Garg (Schleswig-Holstein).

Dr. Heiner Garg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen! Auch wenn das Bundeskinderschutzgesetz gerade keine Zustimmung erhalten hat, so sieht man doch an den beiden Themen, über die wir diskutieren – das Bundeskinderschutzgesetz und das Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf –, dass Gesellschaft von der Politik wieder anders gesehen wird, dass Familienpolitik nicht – und darüber freue ich mich – darauf reduziert wird, Kindern einen guten Rahmen zum Aufwachsen zu geben, sondern dass zur Familie auch gehört, sich um ältere oder sehr alte pflegebedürftige Angehörige kümmern zu können.

Man könnte auch sagen: Wir sind wieder in der Realität angekommen. Selbst bei der Konstruktion der Pflegeversicherung in den Jahren 1991 bis 1994 hat man sich darauf verlassen, dass Pflege in den Familien stattfindet.

Pflege wird übrigens zu mehr als 90 % von Frauen geleistet. Wenn Mütter, Töchter, Ehefrauen, Schwiegermütter Angehörige gepflegt haben, war oftmals

(C) das Drama, dass niemand mehr da war, der sie hätte pflegen können, wenn sie später selbst einmal pflegebedürftig geworden sind. Es blieb einzig der Weg in eine stationäre Einrichtung, um Pflegeleistungen für diese Menschen zu erbringen.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedeutet in einer älter werdenden Gesellschaft nicht nur Raum für die Bedürfnisse von Eltern mit kleinen Kindern, sondern gleichermaßen, die Begleitung von älteren pflegebedürftigen Familienangehörigen zu ermöglichen und zu unterstützen, diese nicht nur still – im besten Sinne des Wortes verstanden – und vielleicht auch dankbar in den Familien zu belassen, aber sich nicht weiter darum zu kümmern.

Frau Bundesministerin, für mich ist die zentrale Botschaft des vorgelegten Gesetzes, dass man sich dieser **Realität** stellt und dass man in einer zunehmend arbeitsteiligen Welt, in der es nicht immer mehr Mehrgenerationenhaushalte, sondern immer mehr Einpersonenhaushalte gibt, versucht, diesem Umstand **Rechnung zu tragen** und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf umfassender zu definieren.

Wegen des **grundsätzlich richtigen** Ansatzes und der **Philosophie des Gesetzes** rechtfertigen es die vorgebrachten Kritikpunkte aus der Sicht Schleswig-Holsteins nicht, pflegenden Angehörigen ein Mehr an Unterstützung zu verweigern. Letzten Endes ist es nicht die Bundesregierung, sondern es sind die pflegenden Angehörigen, die eine Ablehnung treffen würde.

(D) Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Unterstützung pflegender Angehöriger ist nicht nur eine Wohltat – in Anführungszeichen – für diejenigen Menschen, die seit vielen Jahren Angehörige pflegen, sondern sie ist schlicht eine gesellschaftliche Notwendigkeit; denn es gibt schon heute einen **eklatanten Fachkräftemangel** gerade in den **Pflegeberufen**.

Ich brauche in diesem Hause niemandem etwas über die **demografische Entwicklung** zu erzählen. Wenn wir dauerhaft Pflegeleistungen für pflegebedürftige Menschen sichern wollen, **brauchen** wir eine viel **stärkere Verschränkung von familiärer Pflege, familienentlastenden teilstationären und ambulanten Pflegeangeboten und professioneller ambulanter Pflege**. Das vorliegende Gesetz ist die richtige Antwort auf eine zentrale gesellschaftspolitische und sozialpolitische Herausforderung, die in den vergangenen Jahren aus meiner Sicht deutlich unterschätzt wurde.

Vor wenigen Monaten haben OECD-Experten in der **Studie „Help wanted?“** eine Prognose zur Entwicklung der Pflegekosten vorgelegt. Diese Zahlen müssen alarmieren. Die Studie verzeichnet für Deutschland einen **Anstieg der Kosten für die Pflege älterer Menschen** von heute 1,3 auf bis zu **2,7 % des Bruttoinlandsprodukts**.

Im Jahr 2008 entfielen zwei Drittel der Kosten für die Betreuung von Pflegebedürftigen auf die Betreuung von Menschen in stationären Einrichtungen, obwohl nur ein Drittel aller Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen lebt. Das zeigt, dass der

^{*)} Anlage 6

Dr. Heiner Garg (Schleswig-Holstein)

(A) Pflegemix von ambulanter Betreuung über teilstationäre bis hin zur stationären Betreuung noch nicht stimmt. Insbesondere in meinem Bundesland ist der Anteil stationärer Pflegekapazitäten viel zu hoch. Das ist nicht nur ein **falscher Pflegemix**, sondern es entspricht vor allem nicht dem Wunsch älterer bzw. hochbetagter Menschen, möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben.

Die Bundesregierung setzt an dieser Stelle genau richtig an. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dem **Wunsch älterer Menschen, möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben**, eher entsprochen, als wenn wir pflegenden Angehörigen die Erleichterungen, die vorgesehen sind, nicht zuteilwerden lassen.

Ich will deutlich sagen, dass es aus der Sicht des Landes Schleswig-Holstein keine unbillige Härte und auch kein Angriff auf die Parität ist, wenn ein teilzeitfreigestellter Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin, der bzw. die immerhin eine erhebliche Lohnvorauszahlung erhält, das **Ausfallrisiko** versichert und die Kosten dieser Versicherung selbst übernimmt. Ich meine, dass hiermit ein vertretbarer Ausgleich zwischen den legitimen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den legitimen Interessen der Arbeitgeber geschaffen wurde.

Liebe Kollegen, mir ist bewusst, dass eine 75%ige **Lohnfortzahlung im Niedriglohnsektor** ausgesprochen wenig ist. Wir sollten das Problem des sich weiterentwickelnden Niedriglohnssektors, über das in vielen Parlamenten immer wieder kontrovers diskutiert wird, aber nicht an diesem Gesetz festmachen. Damit wird es mit Sicherheit nicht gelöst.

(B) Ich will für Schleswig-Holstein deutlich zum Ausdruck bringen, dass ein einfaches Nein zu dem Gesetz – darauf läuft der Beschlussvorschlag des Sozialausschusses hinaus – nichts verbessert. Es wäre ein Nein zur Verbesserung der Situation von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen. Aus der Sicht Schleswig-Holsteins stellt das Familienpflegezeitgesetz einen richtigen Schritt zu besserer Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie dar. Die Richtung stimmt.

Deswegen bitte ich Sie sehr herzlich, die Position des Sozialausschusses im Sinne der pflegebedürftigen Menschen, aber auch im Sinne derjenigen, die sich seit vielen Jahren in den Familien aufopfernd für diese Menschen einsetzen, zu überdenken. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Horst Seehofer: Danke schön, Herr Minister!

Das Wort hat nun Frau Senatorin Prüfer-Storcks (Hamburg).

Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, in der Analyse sind wir uns einig: Wir brauchen dringend Möglichkeiten, Pflege und Beruf zu vereinbaren. Wir müssen dringend etwas tun, um Menschen zu unterstützen, die bereit sind, in unserer älter werdenden Gesellschaft Pflegeverantwortung zu übernehmen.

(C) Die Frage ist allerdings, ob das mit diesem Gesetz gelingt. Daran habe ich große Zweifel.

Die Frage, wer in unserer Gesellschaft die Pflege der massiv steigenden Zahl von Pflegebedürftigen übernimmt, ist ein Problem, das in unserer Gesellschaft noch eher unter- als überschätzt wird. Selbst wenn wir alle bezahlen könnten, werden wir gar nicht genug Fachkräfte finden, um Pflege in Zukunft ausschließlich professionell leisten zu können. Wir sind also dringend auf die Bereitschaft von Angehörigen und von Freunden angewiesen, Sorge und Pflege für ihre Angehörigen zu übernehmen. Wir müssen ihnen allerdings die Möglichkeit dazu geben.

Angeht die Dimension des Problems ist die uns vorliegende Lösung aus der Sicht Hamburgs einfach zu klein. Es gibt keinen Grund, warum die gesellschaftliche Wertschätzung der Pflege älterer Menschen so deutlich hinter der Wertschätzung der Erziehung von Kindern, die der Staat zum Ausdruck gebracht hat, zurückbleiben sollte, wie es hier der Fall ist.

Verglichen mit der Elternzeit haben wir mit dem vorliegenden Vorschlag doch eher eine „**Pflegezeit light**“. Pflegenden sollen ihre Pflegezeit vollständig selbst finanzieren, obwohl sie doch eine gesellschaftliche Aufgabe übernehmen. Neben den finanziellen Belastungen, die sie über einen längeren Zeitraum selbst tragen müssen, weil sie einen **Lohn- bzw. Gehaltsausfall** hinnehmen haben, wird ihnen das Risiko aufgebürdet, dass sie das aufgestockte Arbeitsentgelt ihrem Arbeitgeber nicht zurückzahlen können. Sie müssen sich also eine **selbst finanzierte Ausfallversicherung** suchen. Dadurch werden die pflegenden Angehörigen in zweierlei Hinsicht finanziell belastet. (D)

Beides wäre vielleicht noch hinzunehmen, wenn sie auf der anderen Seite wenigstens einen verlässlichen **Rechtsanspruch** auf Pflegezeit bekämen, den sie gegenüber ihrem Arbeitgeber geltend machen könnten. Das ist mit diesem Gesetz aber nicht der Fall. Dies ist aus meiner Sicht das **größte Manko**. Die Konsequenz ist, dass pflegebereite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der **Rolle eines Bittstellers gegenüber ihrem Arbeitgeber** bleiben. Je nach Lage der Wirtschaft und des Unternehmens werden der Mut der Beschäftigten und die Bereitschaft der Unternehmen größer oder kleiner sein.

Eine verlässliche Pflege durch Angehörige als Baustein eines Pflegesystems lässt sich so nicht organisieren. So lässt sich auch die immer noch bestehende **Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt** – sie sind es in der Regel, die pflegen – nicht beseitigen.

Positiv aufnehmen dürfte die **private Versicherungswirtschaft** das Gesetz; denn hier eröffnet sich ein **neues Geschäftsfeld**.

Eine weitere Schwachstelle, die ich ansprechen möchte, ist die **starre Festlegung auf eine zweijährige Pflegezeit** und die ebenso starre Festlegung auf **pflegende Familienangehörige**. Beides entspricht absolut nicht der Lebenswirklichkeit von Pflegenden. Vielfach dauert die Pflege deutlich länger, im Durch-

Cornelia Prüfer-Storcks (Hamburg)

(A) schnitt acht Jahre. Wann also ist der richtige Zeitpunkt für den Pflegenden, Pflegezeit zu nehmen? Auch die Einschränkung auf Familienangehörige entspricht nicht der Lebenswirklichkeit in Deutschland mit – oft über größere räumliche Distanz – getrennt lebenden Familien. Pflegende Freunde oder Nachbarn sind schon Normalität. Sie werden hier nicht berücksichtigt.

Insofern stellt das Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf nur eine halbherzige Lösung dar. Das zeigt – wie auch die vorgelegten Eckpunkte für eine Reform der Pflegeversicherung –, dass die Bundesregierung nicht bereit ist, ein in sich stimmiges und konsequentes Konzept für eine neue Pflegepolitik vorzulegen.

Es wäre jedoch dringend notwendig, die Bereitschaft zur Pflege in unserer älter werdenden Gesellschaft zu fördern und die richtigen Instrumente und Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu gehören neben der Vereinbarkeit **Verbesserungen der wohnortnahen Beratungs- und Pflegeinfrastruktur, der Ausbau von barrierefreiem Wohnraum**, um die Pflege im gewohnten häuslichen Umfeld zu ermöglichen, die **Stärkung bürgerschaftlichen Engagements** und Entwicklung entsprechender Strukturen, **ambulante Leistungsangebote** wie Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeit- und Verhinderungspflege, um Angehörige, die Pflege übernehmen, zu entlasten. All das brauchen wir, aber es wird mit diesem Gesetz nicht geschaffen.

(B) Das Gesetz greift also deutlich zu kurz, insbesondere dadurch, dass es für die pflegenden Angehörigen keinen verlässlichen Rechtsanspruch schafft. Da hiermit eine große Chance vertan wird, wird Hamburg den Vermittlungsausschuss anrufen. Wir würden gerne die Chance ergreifen, gemeinsam zu einer besseren Lösung zu kommen. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke!

Ich bitte nun Frau Bundesministerin Dr. Schröder.

Dr. Kristina Schröder, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist ein schöner Zufall, dass die Abstimmung des Bundesrates über die Familienpflegezeit ausgerechnet in die Haushaltswache des Deutschen Bundestages fällt; denn mit Blick auf die angespannte Haushaltslage ist eines klar: Wir werden uns von der Illusion verabschieden müssen, jedes Problem mit mehr Geld lösen zu können. Deshalb sind neue Wege gefragt, die unseren Sozialstaat zukunftsfähig machen.

Die Familienpflegezeit ist ein solcher neuer Weg. Bei ihm steht im Mittelpunkt, **Menschen Zeit für Verantwortung zu geben**; Herr Minister Dr. Garg hat die hinter dem Gesetz stehende Philosophie soeben beschrieben. Dies ist ein Modell, das Bürgerinnen und Bürger entlastet, ohne unsere Sozialsysteme zusätzlich zu belasten. Wir setzen damit auf Hilfe zur Selbsthilfe statt auf neue Schulden zu Lasten künftiger Generationen.

(C) Mit der Einführung der Familienpflegezeit können sich Berufstätige Zeit für Pflege nehmen **ohne allzu große finanzielle Einbußen, ohne Angst, ihren Arbeitsplatz zu verlieren, bei weitgehender Wahrung des Rentenanspruchs** auf Vollzeitniveau, und zwar für zwei Jahre, was eine Vervierfachung gegenüber der bestehenden Möglichkeit, eine Pflegeauszeit zu nehmen, bedeutet. Das entspricht den Bedürfnissen der Menschen in Deutschland.

Die meisten wollen die Verantwortung für die demenzkranke Mutter, für den krebskranken Partner nicht an ein Heim delegieren. Es gibt eine breite Mehrheit von Menschen in diesem Land, die gerne bereit sind, für ihre Angehörigen da zu sein, wenn diese sie am dringendsten brauchen. Und es gibt eine stetig wachsende Zahl pflegebedürftiger Menschen, die in ihrer gewohnten Umgebung bleiben wollen, solange es nur geht.

Genau das ist der familiäre Zusammenhalt zwischen den Generationen, den wir uns auch für die Zukunft nur wünschen können: Menschen, die sich aufeinander verlassen und sich gegenseitig unterstützen. Deshalb wäre es familienpolitisch wie sozialpolitisch kurzsichtig, wenn wir diese Bereitschaft der Menschen, füreinander einzustehen, nicht in politische Antworten auf die steigende Zahl pflegebedürftiger Menschen ummünzen würden.

(D) Das Gesetz trägt aber auch den **Erfordernissen der Wirtschaft** Rechnung. Das Vereinbarkeitsproblem bezüglich Pflege und Beruf ist vielfach längst im Unternehmensalltag angekommen. Viele Unternehmen wollen ihre Beschäftigten dabei unterstützen, die Pflege der demenzkranken Mutter hinzubekommen. Man muss sie nicht dazu zwingen; man muss ihnen nur praxistaugliche Instrumente an die Hand geben, und zwar aus einem schlichten Grund: Es ist kostengünstiger für die Unternehmen, die Familienpflegezeit anzubieten, als gut ausgebildete und erfahrene Mitarbeiter gehen zu lassen. Mittlerweile haben die ersten schon angekündigt, die **Familienpflegezeit zum 1. Januar 2012** einzuführen, z. B. die **Deutsche Telekom**, die **Deutsche Post**, **Conti Reifen**, **Airbus**, das Pharmaunternehmen **Roche** und der Stahlhersteller **Georgsmarienhütte**.

Natürlich löst die Familienpflegezeit nicht alle Probleme, die uns angesichts der steigenden Zahl pflegebedürftiger Menschen noch erwarten. Es ist völlig klar, dass die bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf nur Bestandteil eines ganzen Maßnahmenbündels sein kann und dass wir alle Bereiche der Gesellschaft einbinden müssen, von der Gesundheitspolitik über sozialpolitische Maßnahmen bis hin zur Engagementpolitik.

Die Familienpflegezeit ist ein wichtiger Schritt. Sie deckt eine ganze Reihe von Bedürfnissen ab, die wir mit Geld allein niemals abdecken könnten: das Bedürfnis kranker und älterer Menschen, so lange wie möglich zu Hause bei der Familie zu bleiben, das Bedürfnis der Angehörigen, ihren Verwandten einen würdigen Lebensabend zu schenken, aber auch das Bedürfnis der pflegenden Angehörigen, berufstätig zu bleiben, weil sie ihr Einkommen brauchen und

Bundesministerin Dr. Kristina Schröder

- (A) weil ein längerer Berufsausstieg mit Mitte, Ende 50 der sichere Weg in die Arbeitslosigkeit wäre.

Die Menschen, die ihren Angehörigen einen würdigen Lebensabend schenken, verdienen unsere Unterstützung. Deshalb bitte ich Sie um Ihre Zustimmung.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Frau Bundesministerin!

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Der federführende Ausschuss für Familie und Senioren und der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen, den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes anzurufen.

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir kommen zu **Punkt 7:**

Drittes Gesetz zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 673/11)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer stimmt entsprechend Ziffer 1 dem **Gesetz** zu? – Das ist die Mehrheit.

- (B) Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe die EntschlieÙung unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen auf. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **EntschlieÙung gefasst**.

Punkt 8:

Gesetz zur **Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts** (Drucksache 674/11)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegt Ihnen eine Ausschussempfehlung auf Einberufung des Vermittlungsausschusses vor. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Staatsministerin Conrad (Rheinland-Pfalz) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Punkt 10:

Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (**Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz** – BeitrRLUmsG) (Drucksache 676/11)

Das Wort hat Minister Bullerjahn (Sachsen-Anhalt).

(C)

Jens Bullerjahn (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach den hochpolitischen Themen der letzten halben Stunde jetzt etwas Technisch-Finanzpolitisches. Es geht um den **Gewerbesteuermessbetrag**. Dank an alle Länder, dass Sie sich relativ schnell dazu entschlossen haben, das Gesetz zu unterstützen!

Ich habe eine Bitte: Wir haben es mit einem energiepolitischen Thema zu tun. Wir haben gemeinsam beschlossen, aus der Kernenergie auszusteigen. Daher müssen wir mit dafür sorgen, dass genug Möglichkeiten geschaffen werden, um **Photovoltaikanlagen** aufzustellen. Ich denke, das ist gemeinsam gewollt. Wir in Sachsen-Anhalt tun das natürlich auch im Sinne der Unternehmen, die solche Anlagen herstellen. Es gibt mittlerweile in Brandenburg Anlagen von mehr als 200 Hektar. Das ist keine Kleinigkeit.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen)

Es gibt ein steuertechnisches Problem. Wir haben **bei** den Windkraftanlagen eine **Zerlegung**, auf die wir uns bei der Photovoltaik beziehen. Da gibt es eine **Ungleichbehandlung**. Die Firmen entrichten die Steuern an ihrem Sitz, und die Gemeinden, die die Anlagen bisher aufstellen lassen, gehen leer aus. Das ist von finanzpolitischer Bedeutung.

Diejenigen, die – wie ich – schon lange dabei sind, wissen: **Wegen** der **Schuldenbremse** bitten wir alle Ebenen, **für Einnahmen zu sorgen**. Wenn die betroffenen Gemeinden keinen Anreiz haben – das spricht sich immer mehr herum –, wird man wenig Unterstützung finden. Gerade wir in Sachsen-Anhalt haben zu kämpfen; wir wollen im nächsten Jahr einen Haushalt ohne neue Schulden aufstellen. Dabei muten wir den Kommunen einiges zu. Diese sagen natürlich: Bitte schafft die Voraussetzungen dafür, dass wir selber Einnahmen generieren können! – Ich denke, hier ist eine Möglichkeit.

(D)

Der Bundestag hat angekündigt, uns zu unterstützen. Die Bundesregierung braucht in einem der vielen Steuergesetze, die uns regelmäßig vorliegen, nur einen Halbsatz zu ergänzen. Das ist die ganze Arbeit. Insofern sollte es für Bundesregierung, Bundestag und uns zu leisten sein, das schnellstmöglich umzusetzen. – Ich danke für die Unterstützung und für die Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen: Herr Minister Bullerjahn, herzlichen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Minister Christoffers** (Brandenburg) abgegeben. – Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

*) Anlage 7

*) Anlage 8

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer stimmt entsprechend Ziffer 1 dem **Gesetz** zu? – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe die EntschlieÙung unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen auf. Wer ist dafür? – Auch das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13**:

Gesetz zur weiteren Erleichterung der **Sanierung von Unternehmen** (Drucksache 679/11, zu Drucksache 679/11)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Stadler** (BMJ) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 17** auf:

Gesetz zur **Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts** (Drucksache 682/11, zu Drucksache 682/11)

(B) Wortmeldungen gibt es einige. Als Ersten rufe ich Herrn Minister Sander (Niedersachsen) auf.

Hans-Heinrich Sander (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat stellt heute die Weichen für die zukünftige Ausgestaltung der Abfallwirtschaft.

In der Sache geht es darum, dass die europäische Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht umgesetzt wird. Es geht aber auch um die Frage: Werden die Maßstäbe, die die Regierungsfractionen im Bund in der **Koalitionsvereinbarung** gesetzt haben, mit diesem Gesetz umgesetzt? Was dort steht, ist und bleibt richtig. Ich zitiere, Herr Präsident: „Unser Ziel ist eine ökologisch und ökonomisch effizientere sowie verbraucherfreundlichere Ausrichtung der Abfallwirtschaft.“

Die Regeln des Abfallrechts müssen deshalb zukunftsweisend sein. Wir müssen wegkommen von der reinen Abfallwirtschaft hin zu einer effektiven Recyclingwirtschaft. Dazu **brauchen** wir den **fairen Wettbewerb von öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Entsorgern**. Das kommt auch den Gebührendzahlern und Kunden zugute.

(C) In der aktuellen Auseinandersetzung wird zum Teil der Eindruck erweckt, durch die vorgesehenen Regelungen werde der Untergang der kommunalen Daseinsvorsorge herbeigeführt. Tatsächlich stand zu keinem Zeitpunkt in Rede, die geordnete Abfallentsorgung vor Ort zu gefährden. Das wird schon daran deutlich, dass den so sehr kritisierten gewerblichen Sammlungen ausdrücklich keine gemischten Siedlungsabfälle zugänglich sind. Die **Kommunen tragen** nach dem Prinzip der Daseinsvorsorge als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach wie vor die **Hauptverantwortung für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten**. Diese grundlegende Struktur hat sich in Deutschland bewährt. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. **Gewerbliche Sammlungen**, deren Ziele die Verwertung und Kreislaufführung von Wertstoffen sind, **dürfen** aber **nicht** weiter **ingeschränkt** oder mit zusätzlichem bürokratischen Aufwand versehen **werden**.

Erlauben Sie mir einen Satz zu den **gemeinnützigen Sammlungen**, die überwiegend von ehrenamtlich Tätigen durchgeführt werden: Es wäre wichtig und richtig gewesen, für sie keine neuen bürokratischen Hemmnisse aufzubauen.

Bei allen **Regelungen** gilt zudem: Sie **müssen europarechtlich und im nationalen Vollzug rechtssicher sein**.

(D) Ich räume ein, dass diese **Ziele** mit dem vorliegenden Kreislaufwirtschaftsgesetz leider **nur teilweise erreicht** worden sind. Dennoch wird Niedersachsen den Vermittlungsausschuss nicht anrufen. Insbesondere für die gewerblichen Sammlungen ist ein tragfähiger Kompromiss zwischen den kommunalen und den gewerblichen Entsorgern gefunden worden. Die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorger ist sichergestellt. Deshalb wird Niedersachsen dem Gesetz zustimmen.

Meine Damen und Herren, wir müssen den Blick nach vorn richten und das Beste aus dem Gesetz machen. Dies sage ich als für den Vollzug verantwortlicher Landesminister. Ich hoffe zutiefst, dass sich in Zukunft nicht Anwälte und Gerichte in endlosen Verfahren mit der Klärung von Rechtsstreitigkeiten beschäftigen. Vielmehr müssen die Behörden vor Ort einen pragmatischen Interessenausgleich finden, der allen Beteiligten gerecht wird.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz setzt durchaus das richtige Signal für die Einführung einer gemeinsamen Wertstofffassung. Es ist aber **sinnvoll, dass der Bund** die einheitliche **Wertstofffassung** in einem eigenständigen Gesetz **regelt**. Dabei kann auch gleich die **Verpackungsverordnung** angepasst werden.

Inhaltlich wird es darauf ankommen, für den Bürger akzeptable **Lösungen** zu **finden, ohne die Gebühren zu erhöhen**. Lassen Sie uns mit dem Wertstoffgesetz den richtigen Weg in eine dynamische Recyclingwirtschaft einschlagen!

Herr Staatssekretär Becker, ich wiederhole meine Bitte an Herrn Bundesminister Dr. Röttgen: Legen Sie bitte sehr schnell einen konkreten Referentenentwurf für ein neues Wertstoffgesetz vor!

*) Anlage 9

(A) **Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:**
Danke schön, Herr Minister Sander!

Das Wort hat Herr Minister Remmel (Nordrhein-Westfalen).

Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Um das Fazit vorwegzunehmen: Die Bundesregierung wird mit dem im Frühjahr vorgelegten Kreislaufwirtschaftsgesetz ihren selbst gesteckten Zielen, stärker auf Ressourcen-, Klima- und Umweltschutz zu setzen und die Vollzugs- und Rechtssicherheit zu verbessern, nicht gerecht. Das machen sogar die Beschlüsse des Deutschen Bundestages deutlich. Wenn der Bundestag nicht an das eigene Gesetz glaubt, warum soll dann der Bundesrat zustimmen?

Woran krankt das Gesetz grundsätzlich? Es krankt daran – das hat Herr Kollege Sander plastisch gemacht –, dass das politische Ungeheuer von Loch Ness „**Privat vor Staat**“, obwohl wir glaubten, es sei verschwunden, mit diesem Gesetz wieder aufgetaucht ist. Der Bundestag formuliert in den entsprechenden Entschlüssen eine Reihe von Versäumnissen, beispielsweise wenn es darum geht, die fünfstufige Abfallhierarchie in den entsprechenden Rechtsverordnungen umzusetzen, beispielsweise wenn es darum geht, ein anspruchsvolles Abfallvermeidungsprogramm zu erstellen, beispielsweise wenn die notwendigen Maßnahmen zur Stärkung des Recyclings von Abfällen ergriffen und die bestehenden Rechtsverordnungen überprüft werden sollen. All das fordert der Bundestag in Entschlüssen von der Bundesregierung. Insbesondere dies macht deutlich, dass die **Hausaufgaben nicht gemacht** worden sind und das Gesetz insofern auch die Ansprüche nicht erfüllt.

Im Einzelnen:

Die **Abfallhierarchie**, so wie sie die EU-Abfallrahmenrichtlinie vorgibt, fordert den klaren Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung. Das Gesetz enthält jedoch **keine klare Rangfolge**, sondern eine sogenannte Flexibilisierung. Aus unserer Perspektive ist damit die Vorgabe nicht umgesetzt. Dies schafft Unsicherheit.

Bei der Frage der **Verwertungsquoten** ist der Anspruch nicht ehrgeizig. Das Gesetz schreibt mehr oder minder den **Status quo** fest. Wir sind der Auffassung, dass gerade bei Bau- und Abbruchabfällen eine höhere Quote als 70 % erreichbar ist; diese Quote haben wir schon erreicht.

Wir kommen zu den **gewerblichen Sammlungen**: Hier vollzieht das Kreislaufwirtschaftsgesetz einen **Paradigmenwechsel**. Auch wenn es nicht so scheint, wird zugelassen, dass sich private gewerbliche Sammler Möglichkeiten erschließen, um zukünftig sogenanntes Rosinenpicken voranzutreiben. Damit wird die **Überlassungspflicht an die Kommunen ausgehöhlt**. Ihnen bliebe nur die Entsorgung finanziell unattraktiver Abfälle. Das müssten letztlich wieder alle durch höhere Abfallgebühren tragen. Es führte

zur zusätzlichen Belastung gerade privater Haushalte.

Auch die **Gleichwertigkeitsklausel**, die der Bundestag neu eingefügt hat, wird als Kompromiss den Anforderungen nicht gerecht und schafft **zusätzliche Rechtsunsicherheit** für die Länder, die das Gesetz umsetzen müssen. Ich kann nicht nachvollziehen, dass bei dem vermeintlichen Vorliegen einer höherwertigen gewerblichen Sammlung deren negative Auswirkungen auf die Stabilität der kommunalen Gebühren und damit auf die Planungssicherheit und die Organisation der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger voraussetzungslos hinzunehmen wären. Wir wollen hier eine deutliche Veränderung.

Im Übrigen, so wird gleich eingewandt, hätten die **kommunalen Spitzenverbände** zugestimmt. Mir liegen ganz andere Informationen vor, gerade wenn ich in die Zuschriften der letzten Tage schaue. Über 30 Kommunen haben sich kurzfristig bei der Landesregierung gemeldet. Auch in anderen Bundesländern wird deutlich, dass die kommunale Familie dem Gesetz so nicht zustimmen kann.

Abschließend ist festzustellen, dass das vorliegende Gesetz das Europarecht nicht zwingend umsetzt. Das machen auch verschiedene Stellungnahmen aus dem Bereich der privaten Entsorgungswirtschaft deutlich. Offensichtlich soll gegen diesen Kompromissvorschlag vor dem **Europäischen Gerichtshof** geklagt werden. Auch aus diesem Grund ist nicht nachzuvollziehen, warum nicht eine eindeutige gesetzliche Grundlage für die weitere Auseinandersetzung in diesem Bereich geschaffen wird.

Als Fazit bleibt festzuhalten:

Die Bundesregierung wird mit den vorgesehenen Regelungen zur gewerblichen Abfallsammlung parallele Erfassungsstrukturen schaffen. Dazu gibt es keine rechtliche Notwendigkeit.

Die Regelungen sind kommunal- und bürgerfeindlich. Sie führen zu einem erhöhten Behördenaufwand und sind in der Praxis nicht vollziehbar.

Deshalb gibt es erheblichen Änderungsbedarf. Wir schlagen vor, den Vermittlungsausschuss anzurufen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:
Danke schön, Herr Minister Remmel!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Lemke (Rheinland-Pfalz).

Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Bevor ich auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht eingehe, zu dem auch wir den Vermittlungsausschuss anrufen wollen, möchte ich kurz auf Tagesordnungspunkt 4 und eine **Äußerung von Ministerin Dr. Schröder** zurückkommen. Ich war etwas bestürzt; denn ihre innere Auffassung hat mir gezeigt, dass ihr Artikel 77 Absatz 2 offensichtlich nicht ausreichend bekannt ist. Wir sind hier zusammengetreten, um Gesetze ge-

(C)

(D)

Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz)

(A) meinsam zu verbessern. Das betrifft nicht nur das Kinderschutzgesetz, sondern auch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht.

Ich möchte zunächst Kollegen Remmel zustimmen. Er hat viele Anregungen gegeben, was wir noch verbessern können, weswegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses wichtig ist.

Drei Schwerpunkte möchte ich deutlich herausstellen:

Die **Organisationsverantwortung** ist die prägende Frage für die Abfallentsorgung. Wir haben in der Republik eine nicht nur tradierte, sondern auch zukunftsfähige Organisationsform der Abfallentsorgung gefunden, die die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in die Verantwortung für die Entsorgung der Haushaltsabfälle bringt. Der **Aufbau einer mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystem konkurrierenden festgefügt gewerblichen Entsorgungsinfrastruktur ist weder geboten noch läge er im Interesse der Bürgerinnen und Bürger**. Die in diesem Zusammenhang zu klärenden rechtlichen – auch europarechtlichen – Fragen hat das **Bundesverwaltungsgericht** in überzeugender Weise beantwortet. Weder aus rechtlichen noch aus gesellschaftspolitischen Gründen besteht inhaltlicher Änderungsbedarf am geltenden Recht, das Entsorgungssicherheit zu bezahlbaren Gebühren ermöglicht hat.

(B) Wenn die Bundesregierung diese Organisationsregelung ohne Not in die Novelle des nationalen Abfallrechts einbezieht – die Anpassung an die EU-Abfallrahmenrichtlinie hätte dies nicht verlangt –, ist an diese Neuregelung der **Anspruch** zu stellen, dass sie nicht weniger, sondern **mehr Entsorgungs- und Planungssicherheit** gibt, dass sie nicht weniger, sondern **mehr Gebührengerechtigkeit** mit sich bringt. Die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger darf nicht geschwächt, sie muss gestärkt werden. Darauf zielt die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Ich verkenne damit keineswegs die wichtige innovative Rolle der privaten Entsorgungswirtschaft, die sich im **Wettbewerb** entfaltet. Wettbewerb kann es aber aus guten ordnungspolitischen Gründen nicht um die Organisation der Abfallentsorgung, sondern **nur um die Ausführung der Entsorgungsaufgaben** geben. Insoweit eröffnen zahlreiche öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger privaten Entsorgungsunternehmen ein breites Betätigungsfeld, das sich eben nicht auf die Entsorgung gewerblicher Abfälle oder auf das operative Geschäft im Rahmen der Produktverantwortung beschränkt. Selbstverständlich können und sollen private Entsorgungsunternehmen auch in die Entsorgung von Haushaltsabfällen eingebunden werden, dann aber unter öffentlich-rechtlicher Regie. Die zukunftsfähige Abfallwirtschaft für die Bürgerinnen und Bürger sieht so aus: öffentlich-rechtlich gewährleistete Entsorgungssicherheit und – wo immer nach dem öffentlich-rechtlichen Konzept nötig und möglich – private Aufgabenerfüllung.

(C) Der Bundestag – das ist ausdrücklich anzuerkennen – ist den Bedenken der Länder und der Kommunen entgegengekommen, aber er hat in seinem Gesetzesbeschluss die notwendigen Schlussfolgerungen nicht mit der notwendigen Konsequenz gezogen. Deswegen wollen wir nachjustieren.

Es steht außer Frage, dass nur eine immer wieder optimierte öffentlich-rechtliche Entsorgungsinfrastruktur in der Lage sein wird, auf der Grundlage des neuen Rechts zur **Verwirklichung der Recyclinggesellschaft** beizutragen.

Daraus erwachsen kommunale Pflichten, denen sich die Kommunen immer neu stellen müssen und deren Erfüllung ich stets einfordern werde. Dazu bedarf es aber keines Konstrukts eines sogenannten Gleichwertigkeitsnachweises, der zwar gut gemeint, aber nicht gut gemacht ist. Wer die Herstellung von Planungssicherheit von **unbestimmten Rechtsbegriffen** wie der „gemeinwohlorientierten Servicegerechtigkeit“ abhängig machen will, gibt nicht Sicherheit, sondern **erzeugt Unsicherheit** und öffnet einer kaustischen Rechtsprechung Tür und Tor.

Mithilfe des Vermittlungsausschusses soll und kann ein neues Instrument in das Abfallrecht eingeführt werden. Wenn mit öffentlichen Mitteln die Beseitigung illegaler Abfalllagerungen auf privaten Grundstücken durchgeführt werden muss, weil der Verantwortliche nicht greifbar ist, ist es fair, dass der Grundstückseigentümer, der durch staatliche Maßnahmen, ohne eigenes Zutun, eine Werterhöhung des Grundstücks erfahren hat, einen Wertausgleich leistet. Das entspricht dem Gebot der Gerechtigkeit, aber auch dem Gebot, mit öffentlichen Geldern sparsam umzugehen. (D)

Es gibt einen dritten Grund für die Anrufung des Vermittlungsausschusses:

Die Länder haben bei der Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen ein Instrument schätzen gelernt, das früher von allen, heute von fast allen Entsorgungsunternehmen – den Entsorgungsfachbetrieben – verbindlich gefordert wird. Es mag Ihnen kleinteilig erscheinen – das ist es aber nicht –: Ich spreche vom **Betriebstagebuch**. Unser Anliegen ist es, dieses Instrument, wie früher, **allgemeinverbindlich zu machen** und inhaltlich zu präzisieren, damit wir trotz knapper werdenden Personals effizient überwachen können. Die Erstellung von Jahresübersichten aus dem Betriebstagebuch, auf Anforderung auch aus den Registern überfordert kein Entsorgungsunternehmen, aber es hilft dem Vollzug.

Lassen Sie mich kurz auf die **Entschließung** eingehen, die der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz empfiehlt!

Ich bin sehr dafür, dass die beteiligten Bundesressorts und die Länder gemeinsam Kriterien erarbeiten, mit denen im Vollzug **Wirtschaftsdünger**, der dem Abfallbegriff unterliegt, von solchem unterschieden werden kann, der dem Abfallbegriff nicht unterfällt. Ich bin auch dafür, dass wir in dieser sensiblen Frage zu praxisgerechten Lösungen kommen, die die Vollzugsbehörden in die Lage versetzen, über jeden Ein-

Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz)

(A) zelfall zu entscheiden. Aber, meine Damen und Herren, das sind und bleiben Einzelfallentscheidungen. Deshalb kann ich nicht empfehlen, eine evident europarechtswidrige Aussage im Regierungsentwurf, die der Deutsche Bundestag nach Intervention der Europäischen Kommission mit Recht gestrichen hat, im Wege einer Entschließung nun wieder als generelle Lösung des Problems zu präsentieren. Wirtschaftsdünger sind durch europäisches Recht gerade bei Verwendung in Biogasanlagen nicht generell vom Abfallbegriff ausgenommen. Deswegen war die Lösung, die die Bundesregierung vorgeschlagen und der Bundestag gestrichen hat, keine gute.

Weil wir Interesse an einem praxisgerechten Vollzug auch in dieser Frage haben, sollten wir keine falsche, weil EU-rechtswidrige Weichenstellung vornehmen. Rheinland-Pfalz kann der vorgeschlagenen Entschließung deswegen nicht in Gänze zustimmen. – Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:
Frau Staatsministerin, herzlichen Dank!

Das Wort hat Staatssekretär Becker (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit). Bitte sehr, Herr Becker.

(B) **Jürgen Becker**, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Verehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz ist von grundlegender Bedeutung für Umwelt und Wirtschaft: Es setzt nicht nur die EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht um – dazu sind wir verpflichtet; dafür müssen wir uns beeilen; dafür müssen wir die rechtlichen Grenzen, die gesetzt sind, beachten –, es richtet auch die Abfallwirtschaft auf eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz aus. Es schafft die Grundlage für eine echte Kreislaufwirtschaft, die bürgernah, verlässlich, ressourceneffizient und rechtssicher ist.

Die Abfallwirtschaft mit rund 40 Milliarden Euro Umsatz und 200 000 Mitarbeitern hat in den vergangenen Jahren bedeutende Erfolge erzielt, die sich sehen lassen können. Vor 20 Jahren haben wir nur rund 30 % der Siedlungsabfälle verwertet. Heute liegen wir schon bei knapp 65 %. Wir wollen in Zukunft dauerhaft mehr als 65 % recycelte Siedlungsabfälle schaffen. Bei den Bau- und Abbruchabfällen sollen es mindestens 70 % sein. Dazu sind in den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates keine Änderungswünsche geäußert worden.

Das **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz** von 1996 war die Grundlage für die Erfolge in den vergangenen Jahren. Aber für die Zukunft ist es notwendig, dieses mittlerweile 16 Jahre alte **Leitgesetz** zu novellieren; darin stimmen Bund und Länder überein.

Die Ausschussberatungen im Bundesrat haben gezeigt, dass in den wesentlichen umweltpolitischen Punkten zwischen Bund und Ländern Konsens erzielt

(C) worden ist. Insbesondere die neu eingeführte **fünfstufige Abfallhierarchie** ist ein großer Fortschritt. Wir meinen, dass sie **mit einer klaren Rangfolge** versehen ist.

Unser Ziel einer echten Kreislaufwirtschaft werden wir nur erreichen, wenn alle Beteiligten – von der produzierenden Industrie angefangen, über die konsumierenden Bürger bis zu den mit Entsorgungsaufgaben betrauten Kommunen und der privaten Entsorgungswirtschaft – dies als allgemeine Aufgabe erkennen und annehmen.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz schafft unserer Auffassung nach einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen der kommunalen und der privaten Entsorgungswirtschaft. Es gab intensive Diskussionen mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden sowie der kommunalen und privaten Entsorgungswirtschaft. Das Ergebnis ist: Die **Hausmüllentsorgung bleibt kommunale Aufgabe**. Das ist die **zentrale Botschaft**. Nur da, wo Kommunen keine hochwertigen Wertstoffsammlungen heute und vor allem in Zukunft ermöglichen können oder wollen, erhalten private Anbieter ihre Chance.

Mehr Wettbewerb um die besten Lösungen **schafft** weitere Fortschritte bei der **Ressourceneffizienz**.

Mehr Wettbewerb ist wichtig für angemessene und **stabile Gebühren** und damit im Sinne der Bürgerinnen und Bürger.

Der Wettbewerb, wie wir ihn gestalten wollen, ist fair, er bietet keine Chance zur **Rosinenpickerei** und ist verlässlich gestaltet, weil die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers geschützt wird und nicht gefährdet ist. (D)

Am Schluss bleibt immer die Kommune in der Verantwortung.

Deshalb wird – erstens – sichergestellt, dass **gewerbliche Sammlungen** die Planungssicherheit und die Organisationsverantwortung der Kommune nicht gefährden.

Zweitens wird auf die wirtschaftlichen Belange der Kommunen und insbesondere die Möglichkeit der **Quersubventionierung** erstmals explizit Rücksicht genommen.

Drittens werden die kommunalen Unternehmen gestärkt: Wenn es schon ein hochwertiges Serviceangebot gibt, darf es durch die gewerbliche Sammlung nicht beeinträchtigt werden.

Viertens wird der faire **Ausschreibungswettbewerb** geschützt. Unternehmen, die nach einem Vergabeverfahren den kommunalen Auftrag erhalten haben, dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Fünftens können die zuständigen Landesbehörden dem Sammler auch Vorgaben machen, z. B. eine Mindestsammelfrist bis zu drei Jahren. Dadurch wird Rosinenpickerei ausgeschaltet, **Planungssicherheit** geschaffen.

Der **Grundsatz** lautet also: **Wenn** die **Kommune** die **Wertstoffe** der Haushalte selbst **effizient erfasst und**

Staatssekretär Jürgen Becker

(A) **hochwertig verwertet**, soll es **keine private Konkurrenz** geben. Kann oder will sie dies nicht tun, dann – und nur dann – kann sie ein besseres Serviceangebot des Sammlers an die Haushalte nicht verhindern. Wer mehr Recycling und mehr ökologische Abfallwirtschaft will, müsste daran interessiert sein, dass die Kommunen Anreize zur ambitionierten Verfolgung dieses Ziels erhalten.

Ich weise darauf hin, dass der Ausdruck „**gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit**“ in § 17 Absatz 3 Satz 5 gerade **auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände eingeführt** worden ist; er war im ursprünglichen Regierungsentwurf nicht enthalten. Die Lösung, die wir gefunden haben, wird von den großen kommunalen Verbänden getragen: dem Deutschen Städtetag, dem Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Landkreistag – namentlich den Präsidenten Bürgermeister Schäfer, Landrat Duppré, Oberbürgermeister Ude und Oberbürgermeister Weil –, die mehr als 11 000, nicht nur 30 Kommunen vertreten, aber auch dem **VKU**. Indem wir den Kommunen entgegenkommen, gehen wir, wie das Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission, die auch entsprechende Anmerkungen gemacht hat, gezeigt hat, an die Grenze dessen, was europarechtlich zulässig ist.

Ab dem Jahre 2015 schaffen wir die **Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfällen** sowie von **Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen** – eine weitere entscheidende Voraussetzung für steigende Recyclingquoten. Diesem Ziel dient auch die geplante Wertstofffassung.

(B)

Auf der Basis wissenschaftlicher Gutachten und der im Planspiel gewonnenen Erkenntnisse werden wir die Eckpunkte für ein **Wertstoffgesetz** sehr bald vorlegen. Im **nächsten Jahr** werden wir das **Gesetzgebungsverfahren** einleiten.

Unser gemeinsames Ziel muss es sein, dass Deutschland alle Potenziale nutzt, um Vorreiter und damit Vorbild auf dem Weg ins Zeitalter einer hochentwickelten Kreislaufwirtschaft zu werden. Dafür schafft das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz die Grundlage. Ich habe die Hoffnung, dass wir, wenn nicht heute, so doch bald zu einem politisch und rechtlich tragfähigen Konsens kommen. – Danke.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:
Danke schön, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Mehr-Länder-Antrag vor.

Wegen einer Mehrzahl von Anrufungsbegehren frage ich zunächst, wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu den einzelnen Anrufungsgründen.

(C) Ich beginne mit dem Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 682/2/11. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

(Staatssekretärin Dr. Martina Krogmann [Niedersachsen]: Herr Präsident, können wir bitte die Abstimmung über Ziffer 1 wiederholen?)

– So weit waren wir noch gar nicht. Wir haben über den Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 682/2/11 abgestimmt.

(Staatssekretärin Dr. Martina Krogmann [Niedersachsen]: Verzeihung, ich habe mich vertan!)

Ich bitte noch einmal um das Handzeichen für den Mehr-Länder-Antrag. – Ich stelle fest, dass es eine Minderheit ist.

Jetzt komme ich zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 1! Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Es ist eine Schlussabstimmung beantragt worden: Wer nach den vorangegangenen Abstimmungen für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

(D) Die vorgeschlagene Entschließung unter Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen wird bis zum Abschluss des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 20:**

Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (Drucksache 685/11)

Es liegen Wortmeldungen von Minister Machnig und von Parlamentarischem Staatssekretär Otto vor. Herr Machnig, bitte. Sie haben das Wort.

Matthias Machnig (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei diesem Gesetz geht es um die **zentrale Basisinfrastruktur einer modernen Informations- und Wissensgesellschaft**. Es geht um eine Technik, die für unsere Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und kultureller Hinsicht von immer größerer Bedeutung ist. Immer mehr Bereiche sind auf das Internet angewiesen: E-Commerce, E-Business, E-Learning, E-Government, Onlineshopping, Telemedizin, Telearbeit und ähnliche Dinge.

Wir wissen, dass die **Produktivität unserer Unternehmen** in erheblichem Umfang **von der Nutzung dieser Basisinfrastruktur abhängig** ist. Die OECD geht davon aus, dass wir durch die Nutzung des Internets **in den nächsten Jahren** mit einem **Produktivitätszuwachs** im wirtschaftlichen Bereich **von einem Drittel** rechnen können. Zwischen 2009 und 2014

Matthias Machnig (Thüringen)

(A) wird der Internet-Traffic um den Faktor 4,3 ansteigen.

Deutschland beginnt allerdings international Anschluss zu verlieren. Zwar haben wir heute **27,2 Millionen Breitbandanschlüsse**, der Großteil aber, nämlich **7,6 Millionen**, liegt bei **unter 2 Mbit/s**. Das ist nicht mehr der Standard, der in den nächsten Jahren von Bedeutung sein wird. Zumindest ist das die Voraussetzung dafür, dass sich alle beteiligen und über das Internet unterschiedliche Felder und Funktionen abdecken können.

In Deutschland fehlt bedauerlicherweise eine **verlässliche Datengrundlage**. Die Bundesregierung hat einen Atlas vorgelegt, der aber nur in Teilen die Realität abbildet. Für mein Bundesland kann ich sagen: Wenn man 2 Mbit/s zur Messlatte macht, dann haben wir einen Abdeckungsgrad von gerade einmal 80 %. In den nächsten Jahren sind erhebliche Anstrengungen notwendig, um voranzukommen.

Wir müssen auch feststellen: Die **Investitionen in den Breitbandausbau hinken** deutlich **hinter der internationalen Entwicklung her**. Wir geben ein Siebtel dessen aus, was in den **USA** pro Kopf investiert wird, ein Drittel der Summe in **Großbritannien** und ein Viertel der Mittel in **Finnland**. Das zeigt deutlich: Wir sind nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Deswegen sind massive Anstrengungen notwendig.

Die Bundesregierung hat es im Übrigen versäumt, rechtzeitig einen Gesetzentwurf vorzulegen. Europarechtlich waren wir verpflichtet, die entsprechenden Vorgaben bis Mai 2011 in nationales Recht umzusetzen.

(B) Das Gesetz wird den Anforderungen in keiner Weise gerecht. Das will ich an ein paar Punkten deutlich machen:

Es enthält **keine rechtliche Verpflichtung**, einen **Universaldienst einzuführen**. Mit dem Universaldienst wäre verbunden, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger auf eine Mindestversorgung verlassen könnten. Diesem Wunsch sind Sie mit zum Teil dubiosen Argumenten nicht nachgekommen.

In diesem Kontext wird immer auf die LTE-Nutzung hingewiesen. **LTE** ist in der Tat eine wichtige technische Alternative. Ich will nur darauf aufmerksam machen: Dabei handelt es sich um ein sogenanntes **Shared Medium**. Das heißt, es ist nicht sichergestellt, ob über LTE bestimmte Bandbreiten verfügbar sind, wenn viele Nutzer auf das Medium zugreifen. Der LTE-Ausbau soll im Übrigen nur bis zu **90 %** der in Deutschland erforderlichen **Abdeckungsquote** realisieren. Was passiert mit den übrigen 10 %? Ich kann nicht nachvollziehen, dass dieses Thema trotz massiver Diskussionen, auch in den Koalitionsfraktionen, nicht aufgenommen worden ist.

Im Übrigen ist **nicht sichergestellt** – das hat der Bundesrat bereits im ersten Durchgang gefordert –, **dass weitere Erlöse aus der Versteigerung** von Funkfrequenzen **für den flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsbreitbandausbau zur Verfügung ge-**

(C) stellt werden. Das wäre aber notwendig, um eine moderne Basisinfrastruktur zu realisieren.

Ich hoffe, dass sich heute die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausspricht. Auch wenn das Thema „Universaldienst“ in den Anrufungsgründen bislang nicht explizit vorgesehen ist, so hoffe ich doch sehr, dass wir im Vermittlungsausschuss eine Debatte über diese Frage führen. Das ist der einzige Weg, um eine flächendeckende Infrastrukturversorgung im Bereich Breitband sicherzustellen. Es ist eine zentrale Frage, was die **ökonomische Entwicklung gerade in strukturschwachen Gebieten** angeht. Wir dürfen nicht zu einer digitalen Spaltung in Deutschland kommen. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen: Ich bedanke mich, Herr Minister Machnig.

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Otto aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Hans-Joachim Otto, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Schnelles Internet mit Breitband ist heute in der Tat so wichtig wie Strom- und Verkehrsnetze. Die Informations- und Kommunikationsnetze sind das Nervensystem unserer modernen Informationsgesellschaft.

(D) Die **enorme Innovationskraft der Informations- und Kommunikationstechnologien schafft Wachstumsimpulse und Beschäftigungszuwächse** in nahezu allen Wirtschaftssektoren. In den vergangenen 15 Jahren gingen über 50 % des gesamten Produktivitätsanstiegs auf das Konto der IKT. Dieses Wachstumspotenzial wollen wir auch in Zukunft nutzen.

Die politische und öffentliche Debatte anlässlich der TKG-Novelle war deshalb zu Recht von dem Thema beherrscht, wie wir es schaffen, möglichst schnell und effizient den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen voranzutreiben und gleichzeitig eine gute Breitbandversorgung mit mindestens 1 Mbit/s in die Fläche zu bringen. Es ist von enormer Bedeutung, dass Bund und Länder gemeinsam die richtigen Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb setzen und diese zügig umsetzen. Mit einem Bündel von Maßnahmen verbessern wir die Bedingungen für Investitionen in neue Breitbandnetze.

Lassen Sie mich einige Eckpunkte streifen:

Zur **Erhöhung der Planungssicherheit für potenzielle Investoren** erhalten die Betreiber von Telekommunikationsnetzen im Falle des Auf- und Ausbaus von Zugangsnetzen der nächsten Generation von der Bundesnetzagentur **Auskunft über die zu erwartenden regulatorischen Rahmenbedingungen**.

Die **Bundesnetzagentur wird dazu ermächtigt, Regulierungskonzepte** in Form von Verwaltungsvorschriften **zu veröffentlichen**. Darin wird die Regulie-

Parl. Staatssekretär Hans-Joachim Otto

(A) rungsstrategie der Bundesnetzagentur für einen vorab festgelegten Zeitraum beschrieben.

Die ausdrückliche **Einbeziehung passiver, vorgelagerter Infrastrukturen** wie Leitungsrohre und Masten in die Netzzugangsregulierung soll zu einer Stärkung des Wettbewerbs führen.

Kooperationen und andere **Risikobeteiligungsmodelle sind bei Regulierungsentscheidungen**, z. B. bei der Festsetzung von Entgelten, künftig **zu berücksichtigen**. Damit wird den spezifischen Investitionsrisiken, die mit dem Aufbau von neuen Netzen verbunden sind, Rechnung getragen.

Mit dem Ziel, Synergien zu nutzen und damit die Ausbaukosten für die Unternehmen zu senken, wird auch der **Zugang zu alternativen Infrastrukturen erleichtert**. Hierzu gehören Abwasserkanäle, Energieleitungen, Kabelkanäle in Straßen und vieles mehr.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen im Bundestag konnte zudem erreicht werden, dass bei Infrastrukturen des Bundes die Unternehmen, die moderne Glasfasernetze aufbauen wollen, künftig sogar einen **Rechtsanspruch auf die Mitbenutzung von Bundesstraßen und der Infrastruktur der Deutschen Bahn** haben.

(B) Mit einer neuen **Befugnis für die Bundesnetzagentur, Informationen über Lage, Art und Verfügbarkeit aller Infrastruktureinrichtungen** einschließlich Energie- und öffentlicher Infrastrukturen **anzufordern**, kann der bestehende Infrastrukturatlas – Herr Minister Machnig, Sie haben ihn soeben angesprochen – weiter optimiert werden. Investoren können auf diese Informationen zugreifen. Vorhandene Potenziale können somit effizienter genutzt werden.

An dieser Stelle, meine Damen und Herren, richte ich einen **Dank an den Bundesrat**. Dem **Vorschlag, kommunale Infrastrukturen** in die Regelung **einzu-beziehen**, ist die Bundesregierung gerne gefolgt. Das macht deutlich, dass Bund und Länder ein gemeinsames Interesse daran haben, den Breitbandausbau voranzutreiben.

Ein weiterer wichtiger Baustein hierzu ist sicherlich die **Frequenzpolitik**, die im Fokus der aktuellen Diskussion steht. Ich bin zunächst außerordentlich dankbar dafür, dass es uns gemeinsam und sozusagen als Vorreiter in Europa **gelungen** ist, **ehemals für den Rundfunk genutzte Frequenzen umzuwidmen** und einer prioritären Nutzung für den flächendeckenden Breitbandausbau zuzuführen.

Der **Ausbau mit der modernsten Mobilfunktechnik LTE schreitet zügig voran**. Bereits in sechs Ländern haben die Unternehmen ihre Ausbaupflichtungen voll erfüllt. Schon heute, Herr Machnig, verfügen immerhin 99 % der deutschen Haushalte über einen Breitbandanschluss von mindestens 1 Mbit/s. Mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s sind inzwischen – dort ist ein starker Zuwachs zu erzielen; wir sind nicht mehr im Mittelfeld, wie Sie es soeben geschildert haben, Herr Machnig, sondern wir sind in die Spitzengruppe in Europa aufgerückt –

(Matthias Machnig [Thüringen]: Nein!)

gut 40 % aller Haushalte versorgt.

Der Großteil der in diesem Jahr erfolgten Lückenschließung geht auf den LTE-Ausbau zurück. Hierzu haben die Länder mit ihrer Bereitschaft, die Rundfunknutzung einiger Frequenzbereiche aufzugeben, maßgeblich beigetragen.

Auch wenn Sie mit dem gesamten Entscheidungsprozess zur sogenannten Digitalen Dividende im Detail nicht einverstanden sind, was die Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses verdeutlichen, dürfen wir die Erfolgsgeschichte, europaweit die Ersten zu sein, nicht durch kleinliche Detaildiskussionen verwässern.

Ich habe durchaus Verständnis dafür, dass Sie strikt darauf achten, dass die **berechtigten Rundfunkbe-lange der Länder** auch im Rahmen der Telekommunikationspolitik, für die der Bund verantwortlich ist, Berücksichtigung finden. In der Praxis – so ist mein Eindruck – klappt die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern durchaus gut.

Der Bund hat die für den Rundfunk geforderten Frequenzkapazitäten bisher durchweg akzeptiert und die **Länder auch im Rahmen der Störfallproblematik** umfassend und frühzeitig **eingebunden**. Für potenzielle Störfälle ist im Hinblick auf den LTE-Ausbau eine **finanzielle Entschädigung** vorgesehen, auch wenn Sie den hierfür vorgesehenen Betrag vielleicht für zu niedrig halten. An dieser Stelle darf ich allerdings auch anmerken, dass nach Aussage der Bundesnetzagentur bisher kein einziger Störfall aufgetreten ist.

Wir sind insgesamt auf einem guten Weg, meine Damen und Herren. Die vorgenannten Verbesserungen der Rahmenbedingungen durch die TKG-Novelle und die vielen unterschiedlichen Maßnahmen der Breitbandstrategie sind erfolversprechend. Zu den Maßnahmen gehören selbstverständlich unmittelbare finanzielle Zuwendungen, z. B. die **Förderung von Festnetzprojekten** in solchen Regionen, Herr Machnig, in denen private Investitionen nicht rentabel sein können. Die Bundesregierung ist bereit, die Fortführung bestimmter Förderprojekte wohlwollend zu prüfen.

Wir sollten deshalb die anstehende Diskussion in einem möglichen Vermittlungsverfahren auf die die Länder berührenden Kernfragen beschränken und uns nicht in langwierige formale, zum Teil auch rechtlich sehr komplexe Auseinandersetzungen, z. B. über die Universaldienstverpflichtung, begeben, die das gesamte Vorhaben gefährden können.

Am Beispiel des wichtigen Themas „Netzneutralität“ wird deutlich, dass die Bundesregierung durchaus bemüht ist, die Länder frühzeitig ins Boot zu holen. Eine **diskriminierungsfreie, neutrale Datenübermittlung** ist unverzichtbarer Baustein einer modernen Informationsgesellschaft.

Künftig kann die Bundesregierung auf aktuelle Entwicklungen mittels einer **Rechtsverordnung** reagieren. Selbstverständlich beziehen wir die Länder,

Parl. Staatssekretär Hans-Joachim Otto

(A) aber auch den Bundestag mit ein. Die Verordnung **bedarf daher der Zustimmung sowohl des Bundestages als auch des Bundesrates**. Hieran wird deutlich, meine Damen und Herren, wie wichtig es ist, dass die berechtigten rundfunkpolitischen Belange der Länder rechtzeitig und in einem transparenten, offenen Dialog diskutiert und in dem Rechtsrahmen berücksichtigt werden können. Das gilt auch für die frequenzpolitischen Entscheidungen.

Ich darf Sie deshalb darum bitten, über den Gesetzesbeschluss zügig zu beraten und nicht in eine breitflächige Detaildiskussion einzusteigen. Wir sollten die Umsetzung der guten Ergebnisse, die beispielsweise – in der Öffentlichkeit viel beachtet – im Verbraucherschutz und im Datenschutz erreicht werden konnten, nicht unziemlich verzögern. Bund und Länder haben gemeinsam Interesse daran, den Breitbandausbau voranzutreiben. Mit dem novellierten Telekommunikationsgesetz können wir die Rahmenbedingungen entscheidend verbessern.

Der Bundestag hat sich aus vielerlei Gründen – Herr Machnig, Sie haben sie erwähnt – überdurchschnittlich viel Zeit für die Erörterung des Gesetzentwurfs genommen; das will ich offen sagen. Für eine weitere Verzögerung hätten die Bürger und die Wirtschaft – übrigens auch die EU-Kommission; darauf haben Sie ebenfalls hingewiesen – wenig Verständnis.

Mein abschließender Appell: Nehmen Sie Ihre Verantwortung für den zügigen Breitbandausbau in Deutschland wahr! Sorgen Sie für ein baldiges Inkrafttreten des TKG! – Vielen Dank.

(B) **Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:** Ich bedanke mich, Herr Staatssekretär.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) geben **Ministerpräsident Beck** (Rheinland-Pfalz) und **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) für Staatsminister Posch ab.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag des Landes Berlin vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen gewünscht wird, frage ich zunächst: Wer ist grundsätzlich für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu den Anrufungsgründen. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Damit ist Ziffer 2 erledigt.

Nun bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Wer ist für den Landesantrag? – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Wer ist für Ziffer 10? – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Das ist nicht die Mehrheit.

Wir kommen zur beantragten Schlussabstimmung: Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den soeben beschlossenen Gründen? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 28:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 658/11)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Wer ist entsprechend Ziffer 1 für die **Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag**? – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 29:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg und Berlin, Brandenburg – (Drucksache 538/11)

Dem Antrag sind die Länder **Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz beigetreten**.

Wortmeldungen liegen vor. Frau Ministerin Öney (Baden-Württemberg).

Bilkay Öney (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999 war ein bedeutsamer Schritt in der Integrationspolitik. Seit dieser Reform erwerben Migrantenkinder unter gewissen Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit schon mit der Geburt.

Allerdings trägt die Reform bis heute einen Geburtsfehler in sich: die sogenannte Optionspflicht, die in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern zwingt, sich nach Eintritt der Volljährigkeit für eine Nationalität zu entscheiden oder aber die mit der Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit wieder zu verlieren.

*) Anlagen 10 und 11

Bilkay Öney (Baden-Württemberg)

(A) Die kritische Diskussion, von der die Optionsregelung von Anfang an begleitet war, hat sich mittlerweile noch verstärkt. Es gibt eine Fülle von guten Argumenten für deren Abschaffung. Dies spiegelte sich zuletzt in einer lebhaften Diskussion im Bundestag am 10. November wider; wir müssen das hier nicht wiederholen.

Der **unausgegorene politische Kompromiss, der sich 1999 in dem Optionsmodell niedergeschlagen hat**, trifft ausgerechnet die Menschen, auf die unsere Gesellschaft angewiesen ist: junge Leute, die hier geboren, aufgewachsen, zur Schule gegangen und verwurzelt sind und hier jahrelang mit zwei Staatsangehörigkeiten gelebt haben. Sie werden nach Erreichen ihrer Volljährigkeit gezwungen, sich für eine der beiden Staatsangehörigkeiten zu entscheiden, und das, nachdem sie 18 Jahre lang – staatlich legitimiert – ihre doppelte Staatsangehörigkeit gelebt haben. Das ist nicht nur rechtlich bedenklich, sondern auch ungerecht im Vergleich zu anderen Kindern von Migranten, Kindern mit vergleichbaren Lebensgeschichten, deren Eltern jedoch aus EU-Staaten stammen oder die einen deutschen Elternteil haben.

Alle Argumente, die dagegen angeführt werden, beruhen auf dem formelhaften **Grundsatz „Vermeidung von Mehrstaatigkeit“**. Dieser Grundsatz ist allerdings durch Tatsachen **längst überholt**. So dürfen beispielsweise Kinder mit binationalen Eltern in der Regel beide Staatsangehörigkeiten behalten. Auch bei EU-Staatsangehörigen und bei Schweizern akzeptieren wir Mehrstaatigkeit. Dasselbe gilt, wenn der ausländische Staat das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit gar nicht vorsieht, die Entlassung regelmäßig verweigert bzw. von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder für den Betroffenen erhebliche Nachteile entstehen.

Dies hat dazu geführt, dass laut Bundesinnenministerium im Jahr **2009 bei 53,7 % der Einbürgerungen Mehrstaatigkeit hingenommen** wurde. Zehn Jahre zuvor, **1999**, waren es noch bescheidene **13,8 %**. Viel deutlicher kann eine Entwicklung nicht ausfallen.

Auch in vielen anderen Ländern ist die **Hinnahme von Mehrstaatigkeit weder für den Staat noch für die Betroffenen ein Problem**. So wird in den **USA** toleriert, dass Neubürger ihre alte Staatsangehörigkeit beibehalten. Wenn wir den Blick auf Europa richten, sehen wir, dass auch **Frankreich, die Niederlande, Belgien** und andere Staaten großzügig verfahren. Der Trend ist eindeutig: Im europäischen Vergleich rangieren wir am Ende der Skala, obwohl die Eltern bei der Geburt ihrer Kinder nicht gefragt werden, sondern die Kinder automatisch die Staatsangehörigkeit erwerben.

Auch das von den Befürwortern des Optionsmodells angeführte **Argument, im Falle der Beibehaltung beider Staatsangehörigkeiten drohten Loyalitätskonflikte**, ist angesichts der faktischen Entwicklung im In- und im Ausland **nicht mehr haltbar**. Keine Sorge: Ich gucke jetzt nicht nach Niedersachsen. Selbst das vermeintliche Problem des Wehrdienstes in zwei Armeen ist in Deutschland spätes-

tens seit der **Aussetzung der Wehrpflicht** zu einer rein akademischen Frage geworden. (C)

Mit unserem Gesetzesantrag greifen wir eine gemeinsame **Initiative von Berlin und Bremen** aus dem Jahr **2010** auf. Politischer Entscheidungsbedarf besteht jetzt, auch wenn die große Welle an Optionspflichtigen mit jährlich 35 000 bis 40 000 Betroffenen erst ab 2018 auf die Behörden zurollen wird.

Durch die Übergangsregelung für ausländische Kinder, die im Jahr 2000 in Deutschland lebten und damals zehn Jahre oder jünger waren, werden schon heute **Umsetzungsprobleme erkennbar**, die der Gesetzgeber seinerzeit offenbar nicht bedacht hat. Seit 2008, als die ersten dieser Kinder optionspflichtig wurden, und noch bis 2017 registrieren wir jährlich zwischen 3 000 und 7 000 Fälle. Das geht schon heute mit zunehmendem Verwaltungsaufwand einher, der spätestens ab 2018 sprunghaft zunehmen und die Behörden völlig überfordern wird.

Wer das für übertrieben hält, den darf ich auf die kritischen Ausführungen der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration zum Thema „Optionspflicht“ in ihrem 8. Bericht zur Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland hinweisen. Die in dem Bericht getroffenen Aussagen legen aber auch nahe, dass **kein Grund besteht, mit einer Gesetzesinitiative abzuwarten**, bis die für 2012 angekündigte Evaluierung der Optionspflicht vorliegt. Eine Gesetzesevaluierung kann sich ohnehin nur auf die Fälle beziehen, in denen Eltern heute optionspflichtiger Kinder von der seinerzeitigen Übergangsregelung Gebrauch gemacht hatten. Das heißt, wir werden nach der Evaluierung in Bezug auf die erforderliche Gesamtschau des Optionsmodells genauso schlau sein wie heute. (D)

Wenn wir aber heute schon wissen, dass das **Optionsmodell** insgesamt ein **juristischer, verwaltungspraktischer und gesellschaftspolitischer Fehler** war, sollten wir uns nicht scheuen, ihn zu korrigieren – aus sehr rationalen Gründen. Damit würden wir ein Signal in Richtung auf Migranten setzen, das über Gedenkminuten hinausgeht. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen:
Danke schön, Frau Ministerin!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Frau **Staatssekretärin Rogall-Grothe** (Bundesministerium des Innern) ab.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Der Ausschuss für Frauen und Jugend empfiehlt, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

*) Anlage 12

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen

(A) Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 30 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Aufsichtsräten** börsennotierter Unternehmen (FöGAbUG) – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 87/11)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft** – Antrag der Länder Bremen und Berlin – (Drucksache 94/11)

Das Wort hat Frau Ministerin Dr. Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! „Ohne Frauen geht es nicht. Das hat sogar Gott einsehen müssen.“ Diesem Zitat der großen Schauspielerin Eleonora Duse – der Duse – ist eigentlich nichts hinzuzufügen, und ich könnte an dieser Stelle gleich zum Ende kommen.

Leider hat sich diese grundlegende Erkenntnis in Vorständen und Aufsichtsräten deutscher Unternehmen noch nicht herumgesprochen. Obwohl es nicht an hochqualifiziertem weiblichen Nachwuchs mangelt, ist die Zahl weiblicher Führungskräfte in deutschen Wirtschaftsunternehmen verschwindend gering. Die Selbstverpflichtung der Spitzenverbände der Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft aus dem Juli 2001 hat – zehn Jahre später! – dazu geführt, dass der **Frauenanteil in den von Anteilseignerseite gewählten Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen** gerade einmal **2 bis 4 %** beträgt.

(B) Vor dem Hintergrund dieser „Erfolgsgeschichte“ erscheint es nicht gerade vielversprechend, mit der sogenannten Flexi-Quote weiterhin die Fahne der Selbstverpflichtung hochzuhalten. Das Gespräch der Bundesregierung mit den Personalvorständen der 30 im DAX notierten Unternehmen Mitte Oktober hat diesen Befund eindrücklich bestätigt. Im Anschluss an das Treffen möchte Volkswagen – man höre und staune! – seinen Frauenanteil in der „oberen Führungsebene“ von derzeit 4,3 auf 11 % im Jahr 2020 steigern. Andere Gesprächsteilnehmer präsentieren ähnlich bescheidene Ziele. Vor allen Dingen bleibt völlig konturlos, was mit „oberer Führungsebene“ gemeint ist. Dies illustriert, dass die **Phase der freiwilligen Maßnahmen ohne Ergebnis geblieben** ist und bleiben wird. **Gesetzlicher Handlungsbedarf besteht dringender denn je.**

Meine Damen und Herren, im März hat Herr Minister Kutschatj den nordrhein-westfälischen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen vorgestellt. Er führt in zwei Stufen für alle Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen eine **gesetzliche Mindestquote von 30 % ab 1. Oktober 2017** und **40 % ab 1. Januar 2022** für die **Angehörigen beider Geschlechter** ein. Die **Umsetzung der Quote** setzt un-

(C) mittelbar **beim Wahlakt an**. Das heißt: Zum Aufsichtsratsmitglied ist nur gewählt, wessen Wahl nicht gegen die gesetzliche Mindestquote verstößt. Damit wird den Postulaten einer effektiven Durchsetzung der Gleichberechtigung und der Rechtssicherheit gleichermaßen Rechnung getragen. Die Mindestquote gilt sowohl für die Anteilseigner- als auch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Für Unternehmen, die trotz anhaltend intensiver Bemühungen keine hinreichende Anzahl von Frauen für ein Aufsichtsratsmandat gewinnen können, ist eine **„Härteklause“** vorgesehen, deren Voraussetzungen **gerichtlich überprüfbar** und von den Unternehmen darzulegen sind. Anders als andere Konzepte zur Frauenquote verzichtet der nordrhein-westfälische Entwurf auf ein **Sanktionensystem**. Er braucht es nicht, weil er die Verletzung der Quote von vornherein verhindert. Schwerwiegende und unangemessene Drohungen mit Bußgeldern oder der Auflösung der Gesellschaft bzw. dem Widerruf der Börsenzulassung sind **nicht erforderlich**.

Die Quote für den Aufsichtsrat wird flankiert von der Verpflichtung großer Kapitalgesellschaften, zu dem jeweiligen Anteil beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Organmitglieder und der leitenden Angestellten im **Lagebericht** Stellung zu nehmen. Damit wird Transparenz und zugleich fruchtbare Konkurrenz geschaffen. Hochqualifizierte Frauen werden gerne einen Blick in den Lagebericht und auf die Frauenförderung eines Unternehmens werfen, bevor sie sich dort bewerben.

(D) „Der Königsweg geht über den Aufsichtsrat; denn der Aufsichtsrat besetzt den Vorstand, und damit ändert sich die Einstellung im Unternehmen“; so Frau Bundesministerin von der Leyen. Dies hat mittlerweile auch die Bundesregierung eingesehen. Die gesetzliche Quote ist kein Teufelszeug. Sie eröffnet qualifizierten Frauen einen Weg, der ihnen bisher de facto trotz gegenteiliger Beteuerungen verschlossen ist: den Weg in die Führungsetagen deutscher Unternehmen.

Der Gesetzentwurf fördert nicht nur die Motivation junger Frauen, entsprechende Qualifikationen zu erwerben und den Karriereweg zu beschreiten. Durch die Umsetzung unseres Gesetzentwurfs wird auch der wirtschaftliche Erfolg der Unternehmen selbst gefördert. Studien belegen, dass **heterogen zusammengesetzte Entscheidungsgremien** Entscheidungshorizonte öffnen, weil sie über ein **komplexeres Erfahrungswissen** verfügen und **rechtzeitige Perspektivenwechsel** ermöglichen. Solche Gremien gewährleisten bessere Entscheidungsergebnisse – zum Wohle des Unternehmens, der Mitarbeiter und der Eigentümer.

Die **Unternehmen** werden durch die Vorgaben **nicht überfordert**. Die Zeiträume von jeweils fünf Jahren gewähren hinreichend Zeit, um auf die neue Rechtslage zu reagieren und wirksame Maßnahmen zur Förderung weiblichen Führungsnachwuchses zu ergreifen. Zugleich wird ein Eingriff in laufende Amtszeiten von männlichen Aufsichtsratsmitgliedern vermieden. Das Argument, man könne Auf-

Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen)

- (A) sichtsratsmitglieder nicht allein zur Geschlechterquotierung vorzeitig abberufen, ist ein fadenscheiniges.

Meine Damen und Herren, der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank, Josef Ackermann, meint, ein Aufsichtsrat werde mit der Besetzung durch Frauen „schöner und bunter“. Das ist richtig, aber nur zum Teil. Er wird vor allem kompetenter und erfolgreicher.

Ich bitte Sie daher im Interesse einer an der Qualität und kontinuierlichen Entwicklung des Führungskräftenachwuchses orientierten Personalpolitik: Unterstützen Sie die Gesetzesinitiative Nordrhein-Westfalens! Denn: „Ohne Frauen geht es nicht.“ – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen: Ich bedanke mich, Frau Ministerin.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Frau **Ministerin Professor Dr. Kolb** (Sachsen-Anhalt) ab.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 30 a)**.

Wer entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen dafür ist, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist nicht die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen**.

- (B) Wir kommen zu **Punkt 30 b)**, der Entschließung zur Gleichstellung in der Privatwirtschaft.

Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer für die Annahme der Entschließung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Auch das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

Tagesordnungspunkt 31:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Zivilprozessordnung** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 715/11)

Dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg ist das Land **Brandenburg beigetreten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**** gibt Herr **Senator Neumann** (Hamburg) für Frau Senatorin Prüfer-Storcks ab.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, dem **Finanzausschuss** sowie dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

(C)

Punkt 61:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes** – Grunderwerbsteuerbefreiung bei Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 737/11)

Dem Antrag des Freistaates Sachsen sind die Länder **Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen beigetreten**.

Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Staatsminister Dr. Beermann (Sachsen).

Dr. Johannes Beermann (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir bringen heute einen Gesetzesantrag ein, der steuersystematischen Unsinn bereinigt und in erheblichem Maße zur Steuervereinfachung beiträgt.

Eine Steuer auf öffentliches Eigentum zu erheben folgt dem Prinzip „linke Tasche, rechte Tasche“ und bewirkt außer Bürokratie nicht sehr viel. Den Besteuerungstatbestand dann aber systemwidrig nicht etwa an einen rechtsgeschäftlichen Übergang zu knüpfen, sondern an eine vom Staat hoheitlich verordnete Fusion von öffentlichen Körperschaften, ist geradezu absurd. Im Übrigen erschwert die geltende Gesetzeslage politisch die in allen Ländern aus demografischen Gründen nötigen Fusionen von kommunalen Gebietskörperschaften.

Worum geht es? Der demografische Wandel betrifft uns alle. Der **Bevölkerungsrückgang stellt uns vor erhebliche Aufgaben**. Wir müssen unsere **Verwaltungsstrukturen** sowohl in den Ländern als auch auf der kommunalen Ebene **anpassen**. Das betrifft die Staatsverwaltung genauso wie das, worüber wir mit den Kommunalverwaltungen nicht nur verhandeln, sondern was wir ihnen letztendlich gesetzlich vorschreiben müssen. (D)

In Sachsen und den übrigen ostdeutschen Bundesländern bekommen wir die Auswirkungen des demografischen Wandels heute schon sehr stark zu spüren. Der **demografische Wandel** geht nicht vorüber. Er **wird sich** in den kommenden Jahren **weiter verschärfen** und, wenn wir dem Statistischen Bundesamt glauben dürfen, auch in den alten Flächenländern einen erheblichen Bevölkerungsrückgang mit sich bringen. Dort wird sich der Handlungsdruck ebenfalls spürbar erhöhen.

Die **Kommunen** sind vom demografischen Wandel **besonders hart betroffen**. Trotzdem wollen wir, dass Kommunen – gerade solche in der Fläche, im ländlichen Bereich – weiter attraktive Wohn- und Arbeitsorte bleiben. Dazu gehört, dass wir – das erwartet der Bürger vor Ort – eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung, vor allem eine leistungsfähige Kommunalverwaltung, erhalten, auch wenn die Einwohnerzahlen zurückgehen und die Einnahmen rückläufig sind. Ein Weg, um die öffentliche Daseinsvorsorge auch im ländlichen Raum zu sichern, sind Fusionen von Gemeinden oder von Landkreisen.

*) Anlage 13

**) Anlage 14

Dr. Johannes Beermann (Sachsen)

(A) Deshalb sollte es unser gemeinsames Anliegen sein, **günstige Rahmenbedingungen für Gemeindegemeinschaften** zu schaffen. Denn wir haben schon viele solcher Prozesse hinter uns, und jeder weiß, wie schmerzhaft es vor Ort ist, wenn Gemeinden oder Landkreise zusammengelegt werden sollen. Dort gibt es in erheblichem Maße politischen Diskussionsbedarf. Es bilden sich Bürgerinitiativen. Ich denke, dass wir die vor Ort verantwortlich Handelnden nicht noch mit formalem Unsinn belästigen sollten.

Ein **Hindernis** für Gemeindegemeinschaften ist die **Grunderwerbsteuer**. Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative wollen wir es beseitigen. Wie häufig in der Politik tun wir damit nichts Neues. Unser Ziel ist es, zu dem Status zurückzukehren, der bis zum Jahr 1999 im Grunderwerbsteuerrecht bestanden hat. Sachsen wie auch andere neue Länder haben bis Mitte der 90er Jahre umfassende kommunale Gebietsreformen durchgeführt. Aus Erfahrung wissen wir, dass es damals eine große Hilfe war, dass Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, von Gemeinden und Landkreisen, ohne Grunderwerbsteuerliche Folgen geblieben sind.

(B) Diese Situation hat sich erst Ende der 90er Jahre geändert. **Durch Artikel 15 Nummer 2 Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002** wurde die bestehende **Freistellung von Gebietskörperschaften**, die bisher in § 4 Nummer 1 Grunderwerbsteuergesetz geregelt war, **davon abhängig** gemacht, **dass das Grundstück – ich darf zitieren – „nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient“**. **Seither fällt bei kommunalen Zusammenschlüssen immer Grunderwerbsteuer an, wenn die kommunalen Unternehmen fusionieren** – was nicht anders geht; denn die Eigentümer fusionieren auch –, d. h. wenn von dem Rechtsträgerwechsel Grundstücke betroffen sind, die dem gewerblich genutzten Vermögen der Gemeinde zugeordnet sind.

Grunderwerbsteuer fällt außerdem an, **wenn es auf Grund des Zusammenschlusses zu einem Übergang bzw. zu einer Vereinigung von 95 % oder mehr der Gesellschaftsanteile in der Hand der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde kommt**. Das, was beim Übergang des Assets zum Anfall von Grunderwerbsteuer führt, gilt natürlich auch für den Share Deal. Ich hielte es geradezu für absurd, wenn sich eine Gemeinde wie ein Privatunternehmen verhalten sollte, das bei einem sogenannten Share Deal darauf achtet, dass keine 95 % übertragen werden, sondern nur 90 %. Die restlichen 5 % werden dann in einer Treuhändersituation behalten und nach zehn Jahren übertragen, um damit die Steuer zu umgehen. Ich meine, das kann bei der öffentlichen Hand nicht Sinn der Sache sein.

Ich glaube auch, dass nicht alle Beteiligten die Folgen der damaligen Änderung im Blick hatten. Wie Sie wissen, erfolgen kommunale Gebietsveränderungen in unseren Ländern in Wellen. Wir hatten eine solche Welle gerade hinter uns gebracht. Deswegen dachte wahrscheinlich niemand daran.

(C) Meine Damen und Herren, kommunalen Mandatsträgern ist es kaum verständlich, dass für das Grundeigentum einer kommunalen Gesellschaft Grunderwerbsteuer zu entrichten ist, nur weil als Folge des Gemeindegemeinschafts der Eigentümer, der Gesellschafter, ausgetauscht wurde. Schließlich bleibt die Gesellschaft als selbstständiges Unternehmen erhalten. Sie zieht keinerlei Vorteile aus der Gemeindefusion. Gerade bei **Kommunen mit Wohnungsunternehmen** übersteigt die anfallende Grunderwerbsteuer zum Teil die Einsparungen, die durch die Fusion erzielt werden. Insbesondere im ländlichen Raum und noch dazu in Zeiten des demografischen Wandels sind Wohnungsunternehmen in erheblichem Maße betroffen.

Es ist verständlich, dass diese steuerrechtlichen Rahmenbedingungen eine **ungewollte Hürde** für notwendige, sinnvolle und wirtschaftlich zwingende Fusionen sind. Deshalb sollte für Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften nach unserer Vorstellung die alte Rechtslage wiederhergestellt werden.

(D) Unser Vorschlag sieht allerdings nicht vor, dass die an § 4 Nummer 1 Grunderwerbsteuergesetz im Jahr 1999 beschlossenen Änderungen rückgängig gemacht werden. In den Katalog von Freistellungen des § 4 soll vielmehr ein neuer **nur für kommunale Zusammenschlüsse geltender Tatbestand** aufgenommen werden. Dieser neue Tatbestand soll eine Freistellung nicht nur für den Übergang von Betrieben gewerblicher Art der Gemeinden enthalten, sondern auch für den mittlerweile viel wichtigeren Fall des Übergangs von Gesellschaftsanteilen, den Share Deal. Vor 1999 hatten die Finanzämter beide Fälle in der Praxis bereits gleich behandelt. Dafür schaffen wir nun eine **sichere Rechtsgrundlage**.

Die Freistellung soll nur für solche Grunderwerbsteuerpflichtige Tatbestände gelten, die bei Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften „unmittelbar“ durch die Gesamtrechtsnachfolge ausgelöst werden. Falls man weitere Veränderungen aus Zweckmäßigkeitsgründen vornimmt, ist es nicht sinnvoll, auch diese dem Steuerbefreiungstatbestand zu unterstellen, sondern nur das, was durch den Hoheitsakt veranlasst ist.

Die **Regelung soll für freiwillige und gesetzliche Zusammenschlüsse gleichermaßen gelten**. Da kann man keinen Unterschied machen. Es gilt, **Anreize zu setzen**, um die Menschen vor Ort zu bewegen, freiwillig zusammenzukommen; denn **freiwillige Zusammenschlüsse sind** immer der **Königsweg** für eine Anpassung der kommunalen Gebietsstrukturen. Im Übrigen haben diese in der Praxis erheblich größere Bedeutung als Zusammenschlüsse, die oktroyiert werden.

Die Novelle soll außerdem zur **Rechtsbereinigung** genutzt werden. Die insgesamt fünf in § 4 Grunderwerbsteuergesetz aufgeführten Befreiungstatbestände, die im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit stehen und inzwischen durch

Dr. Johannes Beermann (Sachsen)

- (A) Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, werden aufgehoben. Das dient der Steuerklarheit.

Meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf ist wichtig. Er ist ein Schritt, der uns hilft, den demografischen Wandel in unseren Ländern besser, einfacher zu gestalten und die Menschen vor Ort zu ermutigen, sich ihm zu stellen. Deswegen bitte ich Sie: Unterstützen Sie die antragstellenden Länder, und stimmen Sie der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag zu! – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Peter Harry Carstensen: Ich bedanke mich, Herr Staatsminister.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden.

Ich weise die Vorlage dem **Finanzausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** sowie dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 32:**

Entschließung des Bundesrates – Krisenfeste Regelungen für das **konjunkturelle Kurzarbeitergeld** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 717/11)

Dem Antrag des Landes Baden-Württemberg ist die **Freie und Hansestadt Hamburg beigetreten.**

- (B) Zu Wort gemeldet hat sich Herr Minister Friedrich (Baden-Württemberg). Sie haben das Wort.

Peter Friedrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Themen „Arbeitslosigkeit“ und „Kurzarbeit“ stehen derzeit nicht im Mittelpunkt der Tagespolitik. Angesichts der rückläufigen Arbeitslosenquote ist dies auch nicht erstaunlich. Ungeachtet der positiven Entwicklung sollten wir aber nicht vergessen, dass nach wie vor 2,7 Millionen Menschen arbeitslos gemeldet sind. Außerdem gibt es trotz Hochkonjunktur immer noch Menschen, die Kurzarbeit in Anspruch nehmen müssen. Deren Zahl ist erfreulicherweise gering. Trotzdem sollten wir sie nicht aus den Augen verlieren.

Sie mögen sich daher vielleicht fragen, warum wir ausgerechnet heute eine Initiative zur Kurzarbeit starten. Die einfache Antwort darauf ist: Wir sollten die **wirtschaftlich gute Lage nutzen, um in Ruhe und mit Bedacht Regelungen zu treffen, mit denen der Arbeitsmarkt zukunftssicher und krisenfest gemacht werden kann.**

Wirtschaftspolitik ist sicherlich zu einem großen Teil Psychologie. Es wäre völlig falsch, Horrorgemälde an die Wand zu projizieren. Verdrängung ist aber auch die falsche Reaktion.

Es mehren sich die Anzeichen für eine Abschwächung der Konjunktur. Die bekannten Probleme mehrerer europäischer Staaten, der Kampf um die

Stabilität des Euro und die unsichere Lage auf den Finanzmärkten werden uns auf Dauer nicht unberührt lassen. Deutliche **Anzeichen für eine Abkühlung der Weltwirtschaft** sind **erkennbar**. Lesen Sie dazu das Jahresgutachten der Wirtschaftsweisen, das der Bundesregierung jüngst überreicht wurde! Darauf sollten wir uns rechtzeitig einstellen.

Eines der wirksamsten Mittel zum Schutz guter Arbeit in Krisensituationen ist das **konjunkturelle Kurzarbeitergeld**. Dies hat die überwundene Krise mehr als deutlich gezeigt. Verlängerter Bezug, leichtere Gewährung und zusätzliche Finanzmittel haben **geholfen**, einen **dramatischen Anstieg der Arbeitslosigkeit** in Deutschland zu **verhindern**. Mit einem Höchststand von rund 3,6 Millionen Arbeitslosen blieben wir in der letzten Krise von den von manchen prognostizierten 5 Millionen Arbeitslosen Gott sei Dank weit entfernt.

Nicht nur Arbeitslosigkeit konnte verhindert werden. Gleichzeitig wurde durch dieses Instrument der **Grundstein für den Aufschwung gelegt**, den wir erleben durften. Betriebe konnten ihre gut ausgebildeten Fachkräfte halten, die sie heute mehr denn je brauchen. Die Wirtschaft selbst hat gelernt und gehandelt, indem sie Fachkräfte an sich gebunden hat. Betriebsräte und Gewerkschaften haben die Wettbewerbsfähigkeit gesichert, die uns heute zugutekommt. Letztlich profitieren alle: die Beschäftigten, die Arbeitgeber und der Staat. Das ist ein Verdienst, das man zweifellos dem damaligen Bundesminister für Arbeit und Soziales Olaf Scholz zuschreiben kann; denn diese Regelung wurde unter seiner Regie eingeführt.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin
Dr. Angelica Schwall-Düren)

Zu dem Erfolg – das ist mir wichtig – haben aber auch die Betroffenen selbst ihren Beitrag geleistet: die Beschäftigten in den Betrieben durch teilweisen Lohnverzicht, die Unternehmen durch flexible Arbeitszeitregelungen, etwa durch den Abbau von Überstunden, teilweise auch mit finanziellen Zugeständnissen, und der Staat durch finanzielle Hilfen.

Wir sind absolut damit einverstanden, wenn die für Ausnahmesituationen entwickelten Regelungen in der aktuellen Hochkonjunktur zurückgefahren werden. Dies darf aber beileibe nicht so geschehen, wie die **Bundesregierung** es beabsichtigt: Sie **will** die **Leistungen drei Monate früher** als geplant **auslaufen lassen**.

Viele Tarifpartner haben ihre Regelungen auf das ursprüngliche Datum ausgerichtet. Die Betriebe und die dort Beschäftigten haben auf die Frist bis zum 31. März 2012 vertraut. Dieses **Vertrauen** darf nicht enttäuscht werden, sondern **verdient Schutz**. Ich fordere die Bundesregierung deshalb nachdrücklich dazu auf, an dem ursprünglich geplanten Termin festzuhalten.

Darüber hinaus sollten wir uns nun auf ein mögliches Abflauen der Konjunktur einstellen. Dazu gehört, dass schnell, unbürokratisch und flexibel reagiert werden kann. Deshalb fordern wir, das

Peter Friedrich (Baden-Württemberg)

- (A) **konjunkturelle Kurzarbeitergeld** künftig **per Verordnung in Kraft setzen** zu können.

Man mag einwenden, im Krisenfall könne auch der Gesetzgeber rasch handeln. Ja, das kann sein. Dennoch kostet es unzweifelhaft mehr Aufwand, mehr Verfahrensschritte, bringt mehr Unsicherheit mit sich und kostet insgesamt mehr Zeit, die uns möglicherweise fehlen wird, um rasch zu handeln.

Ich darf an dieser Stelle erwähnen, dass die Arbeitszeitkonten bei weitem nicht so gut gefüllt sind wie vor der Krise 2008/2009. Dies kann zu Entlassungen führen, wenn wir nicht in der Lage sind, rechtzeitig Hilfe anzubieten.

Außerdem fordern wir, dass die **Bundesagentur für Arbeit** in die Lage versetzt wird, Rücklagen zu bilden. Diese Forderung ist dringender denn je. Von fast 18 Milliarden Euro im Jahr 2007 ist nichts mehr übrig geblieben. Die Krise hat auch hier ihren Preis gefordert. Für das Jahr 2011 erwartet die Bundesagentur ein Defizit. Die Bundesagentur **darf nicht als Sparbüchse der Bundesregierung missbraucht werden**. Ohne ausreichende Finanzmittel ist sie nicht in der Lage, ihren Aufgaben nachzukommen. Im Krisenfall wäre sie nicht handlungsfähig, und ihre Finanzen würden ins Bodenlose abstürzen.

Daher gilt es auch hier, heute, in guten Zeiten, Vorsorge zu treffen, um für die Zukunft gerüstet zu sein. Schaffen Sie die politischen Rahmenbedingungen, damit die Bundesagentur wieder auf eine finanziell solide Basis gestellt wird!

- (B) In diesem Sinne bitte ich Sie um Unterstützung unseres Entschließungsantrags. – Danke schön.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Friedrich!

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend.

Wir kommen zu den **Punkten 33 und 38** der Tagesordnung:

33. Entschließung des Bundesrates zum **Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 565/11)

in Verbindung mit

38. Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes 2011 (**Tierschutzbericht 2011**) (Drucksache 505/11)

Dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg unter Punkt 33 sind die Länder **Rheinland-Pfalz, Bremen und Schleswig-Holstein beigetreten**.

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Minister Remmel (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

(C) **Johannes Remmel** (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte Stellung nehmen zum **Tierschutzbericht** der Bundesregierung.

Der respektvolle Umgang mit den Tieren, unseren Mitgeschöpfen, ist in unserer Gesellschaft ein hohes Gut. Das hat die Veröffentlichung des Tierschutzberichts der Bundesregierung verdeutlicht. Er hat dargelegt, welch großes Interesse in der Öffentlichkeit vorhanden ist, die wissen will, was sich in den vergangenen Jahren verbessert hat und was sich in Zukunft noch verbessern soll.

Der Tierschutzbericht macht aber auch deutlich, welche **Lücken** vorhanden sind **zwischen dem Staatsziel**, das in der Verfassung verankert ist, **und der Wirklichkeit**, dem, was gesetzgeberisch bisher getan worden ist, um sie zu schließen.

Wir möchten nicht in die Vergangenheit blicken, sondern nach vorne. Dabei lässt der Tierschutzbericht der Bundesregierung ebenfalls Lücken. Es gibt noch viel zu tun, um die Lebensbedingungen der Tiere zu verbessern. Die in Kürze **anstehende Novellierung des Tierschutzgesetzes** bietet dafür den richtigen Rahmen. Das ist der Bezugspunkt meiner Rede.

Mit dem gemeinsamen Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen wollen wir der Bundesregierung erste Anregungen mit auf den Weg geben, welche Verbesserungen aus unserer Sicht notwendig sind, insbesondere beim Vollzug, der durch die Länder zu gewährleisten ist, wo unmittelbarer Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Tierschützerinnen und Tierschützern, besteht und die Behörden vor Ort Klarstellungen brauchen, um handeln zu können. Ich will einige Punkte kurz erwähnen.

(V o r s i t z : Präsident Horst Seehofer)

Sie alle werden mitbekommen haben, wie zukünftig mit der zunehmenden Zahl **freilaufender und verwilderter Katzen** umzugehen ist: Es wird über eine **Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht** diskutiert. Dazu gibt es bisher keine eindeutigen ordnungsrechtlichen Regelungen. Es wäre wünschenswert, solche zu schaffen.

Wir haben Regelungsbedarf bei der **Haltung exotischer und teilweise gefährlicher Tiere**. Viele Beispiele, die in den vergangenen Wochen, Monaten und Jahren durch die Presse gegangen sind, haben deutlich gemacht, dass Handlungsbedarf besteht.

Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Beurteilung von **Tierbörsen**, deren Zahl steigt. Es gibt massive Kritik, was Verstöße gegen den Tierschutz an dieser Stelle angeht. Wir haben kaum Möglichkeiten, umfassend zu handeln.

Wir brauchen bessere Rahmenbedingungen im Bereich der **Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere**. Auch hier muss sich einiges zum Positiven für die Tiere wenden.

Ich nenne beispielsweise die Einführung von **Tierschutzindikatoren am Schlachthof**. Den Landwirten

Johannes Rimmel (Nordrhein-Westfalen)

- (A) muss über erhobene Tierschutzindikatoren rückgespiegelt werden, wenn ihre Tiere am Schlachthof Verletzungen aufweisen und welche dies sind, damit die Ursachen abgestellt werden können. Dies geht aber nur, wenn es klare gesetzliche Vorgaben gibt.

Ich verweise auf die Diskussion, die mittlerweile in jedem Bundesland geführt wird, über die regelhaften **Amputationen von Körperteilen** bei Nutztieren, sei es das Kürzen des Schwanzes beim Ferkel, das Kürzen des Schnabels beim Geflügel oder das Enthornen von Rindern.

Der Tierschutzbericht der Bundesregierung erschöpft sich leider in der Darlegung der häufig unbefriedigenden Situation. Wie sie zu verbessern ist, zeigt er kaum auf. Deshalb müssen die über Jahre angesammelten **Beschlüsse des Bundesrates**, Verbesserungen zu erreichen, endlich umgesetzt werden. Beispielhaft sei der Beschluss in Drucksache 479/10 zum **Verbot des Schenkelbrandes bei Pferden** genannt. Der Bundesrat war hier eindeutig. Frau Ministerin **A i g n e r** hat den Beschluss begrüßt, aber umgesetzt wurde er bis heute nicht.

Wir sind deshalb darauf gespannt, wie der schon lange erwartete Entwurf zur Novellierung des Tierschutzgesetzes aussieht. Wir fordern ihn dringend ein, damit wir auf dieser Grundlage insgesamt zu Verbesserungen des Tierschutzes kommen. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke.

- (B) Das Wort hat nun Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Müller (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

Dr. Gerd Müller, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Tierschutz hat **Verfassungsrang**. Der Bund und die Länder haben dies umgesetzt. Das Thema hat hohe Priorität, wie auch der Tierschutzbericht 2011 zeigt.

Was hat sich verbessert? Wir handeln, Herr Minister Rimmel. Ich möchte nur ein paar Punkte herausgreifen.

Wir haben die Haltungsanforderungen für **Masthühner** verbessert.

Ihr Präsident, Bundesminister a. D. Herr Seehofer, hat damals das Thema „Haltung von **Legehennen** in konventionellen Käfigen“ auf den Weg gebracht. Deutschland ist hier Vorreiter. Wir fordern die anderen EU-Länder auf mitzuziehen. Das muss konsequent umgesetzt werden.

Die Zirkusregisterverordnung ist in Kraft. Dieses Thema möchte ich gleich noch einfließen lassen.

Das **Tierschutz-Schlachtrecht** und die **EU-Versuchstierrichtlinie** wurden überarbeitet.

Wir haben die **Einfuhr von Hunde- und Katzenfell** in die EU sowie das **Inverkehrbringen von**

Robbenerzeugnissen gestoppt. Gerade durch den Einsatz unserer Bundesministerin wurde dies grundsätzlich verboten, nachdem es jahrelang umstritten war. (C)

Nun geht es um die **Novellierung des Tierschutzgesetzes**. Wir greifen Ihre Vorschläge gerne auf. Es stehen bedeutende Projekte an. Wir bauen auf die Zusammenarbeit mit Ihnen. Ich möchte nur einige Punkte nennen, etwa die Umsetzung der Versuchstierrichtlinie.

Wir werden einen Verordnungsvorschlag für spezifische Anforderungen an die Haltung von **Kaninchen** vorlegen.

Wir werden die Tierschutz-Schlachtverordnung anpassen. Dazu greifen wir Ihre Vorschläge durchaus auf, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Auch bei der **Minimierung des Antibiotikaeinsatzes** drängen wir auf Unterstützung. Herr Rimmel, Sie haben dies für die Länder zum Thema gemacht. Wir gehen davon aus, dass Sie, sollten Sie Missstände feststellen, unmittelbar konsequent handeln, wie Sie dies in der Öffentlichkeit dargelegt haben. Risiken für die Verbraucher sind zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Wir stellen den Ländern im Bereich Antibiotika umfangreiche Maßnahmen zur Verfügung. **Überwachung, Durchsetzung und Kontrolle** sind **Aufgabe der Länder**. Wir werden die Kontroll- und Vollzugsmöglichkeiten weiter verstärken. Dies hat die Bundesministerin angekündigt. Sie kennen diese Themen.

Ich möchte zum Schluss auf das **Verbot von Wildtieren in Zirkusbetrieben** eingehen. Dazu gab es **bereits 2003 eine Entschliebung des Bundesrates**. Bei der anschließenden Prüfung durch die Bundesregierung wurde allerdings klar, dass durch ein solches Verbot **Grundrechte der Zirkusbetreiber und Tierlehrer** eingeschränkt werden. Daher brauchen wir Fakten, eine belegte Begründung, die auch vor Gericht standhält. (D)

Wir gehen schrittweise vor. Es ist keine Frage, dass auch bei Wildtieren strenge Haltungskontrollen durchgesetzt werden müssen. Der **erste Schritt** ist die im März 2008 im Bundesrat verabschiedete **Zirkusregisterverordnung**. Sie gilt es nun durchzusetzen. Wir warten auf Informationen aus allen 16 Bundesländern: Welche Wildtiere gibt es in den verschiedenen Zirkussen? Wie sind die Haltungsbedingungen? Darüber brauchen wir Klarheit. Wir brauchen die Länder, um dies zu kontrollieren und durchzusetzen.

Weil die Umsetzung nicht so vorangekommen ist, wie wir uns das vorgestellt haben, ist es zu früh – nach drei Jahren sage ich: leider –, anhand eines tauglichen Registers eine endgültige Bewertung vorzunehmen. Deshalb dringen wir darauf, dass diejenigen Länder, die der Auffassung sind, dass bestimmte Wildtierarten im Zirkus von vornherein, d. h. systemimmanent, nicht artgerecht gehalten werden können, dem BMELV belastbare Erkenntnisse übermitteln. Wir haben Sie darum in den letzten Wochen mit einem umfangreichen **Fragebogen** gebeten. Es kamen

Parl. Staatssekretär Dr. Gerd Müller

- (A) **keine** Rückmeldungen, dass es **belastbare Erkenntnisse** gebe, **Zirkustiere würden nicht artgerecht gehalten**. Sie sind aufgefordert, uns entsprechende Erkenntnisse zu übermitteln.

Ich stelle zusammenfassend fest: Es geht darum, das Zirkusregister umzusetzen, strenge Halbkontrollen zu beschreiben, festzulegen und durchzusetzen. Es gibt bei uns 250 aktive Wanderzirkusse. Es muss eindeutige **Vorgaben für Transport, Stallungen, Winterquartiere** geben. Das ist die Aufgabe, die wir gemeinsam lösen müssen. Sollten tierschutzgerechte Bedingungen nicht durchgesetzt werden können, kommt ein Verbot in Frage. Aber zum jetzigen Zeitpunkt sage ich: Es wäre schade, wenn es Zirkus ohne Elefanten gäbe. – Herzlichen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Staatssekretär!

Nun Frau Staatsministerin Höfken (Rheinland-Pfalz).

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Tierschutzbericht der Bundesregierung beschreibt im Wesentlichen den Istzustand. Kollege Remmel hat schon darauf hingewiesen. Man vermisst auch bei bestem Willen eine Perspektive für durchgreifende Verbesserungen. Nun sagt Herr Müller: in Zukunft! Aber die ganzen Ankündigungen liegen schon eine Zeitlang zurück. Ob Antibiotika, Kaninchenmast oder Ferkelkastration, jetzt muss gehandelt werden. Es besteht Handlungsbedarf.

(B)

Die Bundesregierung ist in der Tierschutzpolitik besonders zögerlich, wenn es um die Umsetzung von **Beschlüssen des Bundesrates** geht. Ich denke an die Beschlüsse zum **Verbot des Schenkelbrandes**, zur **Beschränkung der Transportzeit für Schlachttiere** in der EU, an die vom Bundesverfassungsgericht angeordnete Änderung der Halbkansforderungen für die **Legehennen** – die zu Recht gescheitert ist, weil sie die tierquälerische Haltung bis zum Jahr 2035 wollte –, aber auch an die **Zirkustiere**; darauf komme ich gleich noch zu sprechen.

Handlungsbedarf besteht. Das Beschreiben von Problemen ist nutzlos, wenn sie erkannt, aber nicht bewertet und keine Maßnahmen daraus abgeleitet werden. Wo also sind die Lösungsansätze?

Überfüllte Tierheime – der Kollege hat es angesprochen – sind ein Problem in allen Kommunen, übrigens auch in finanzieller Hinsicht. Wichtig ist es, die Ursachen für das Tierleid zu beseitigen. Alle reden über die hohe Zahl von Hunden und Katzen in den Tierheimen. Aber es muss auch einheitliche Maßnahmen geben. Die **Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen** ist nur ein Punkt. Es bedarf einer erweiterten tierschutzrechtlichen **Reglementierung des Verbringens von Heimtieren nach Deutschland**. Die Frage der Heimtierunterbringung war schon Gegenstand der Auseinandersetzung im Bundesrat.

Fehlende Sachkunde der Tierhalter ist ein weiteres Thema. Bald ist wieder Weihnachten. Dann liegt vielleicht wieder ein Hundebaby, eine kleine Schildkröte oder ein Papagei unter dem Weihnachtsbaum. Nicht heimische Tierarten stellen besondere Anforderungen an Temperaturen, Fütterung und Unterbringung. Das ist oft sehr kostspielig für die glücklichen oder dann nicht mehr so glücklichen Halter. Sie haben die Tiere sicherlich in guter Intention gekauft. Aber wir wissen – wir brauchen nur einen Blick in die Tierheime zu werfen –, dass es genau an Sachkunde mangelt. Insofern brauchen wir einen **Sachkundennachweis**, der gerade für Exoten – damit sollte man endlich anfangen – zwingende Halbkansvoraussetzung ist. Das nützt den Tieren, letztendlich auch den Menschen mehr als das Lamentieren hinterher.

(C)

Ein Beispiel für besonderen Handlungsbedarf ist die Haltung der Tiere im Zirkus. 2003 gab es eine Bundesratsentschließung. Seitdem ist einige Zeit vergangen. Ich finde es schon ein bisschen komisch, Herr Müller, wenn die Bundesregierung mit Datum vom 11. November 2011 an die Länder schreibt und darum bittet, einmal darzulegen, warum Tieren, die eigentlich in freier Wildbahn oder in Gruppen leben, im Zirkus Probleme entstünden. Das wäre ein netter Karnevalsscherz, wenn es nicht so traurig wäre. Ich darf daran erinnern, dass diese Anforderung schon im Zusammenhang mit dem Zirkuszentralregister an die Länder ergangen ist. Die Länder haben geliefert. Auf jeden Fall trifft das auf Rheinland-Pfalz zu. Was die Amtstierärzte im Jahr 2009 und danach berichtet haben, bietet weiß Gott genügend Anlass, um all die Bewertungen, die schon vorgenommen worden sind, zu bestätigen.

(D)

Nehmen wir wegen der Kürze der Zeit nur einmal die **Elefanten!** Ein Elefantenbulle läuft am Tag normalerweise 150 Kilometer. **Im Zirkus** wird der Transporter zu seinem Lebensraum. Zirkustiere verbringen ihre Lebenszeit vor allem in den Transportgefäßen. Das haben Ihnen die Berichte der Länder aufgezeigt. Die glänzenden Kinderaugen sehen Tiere, die **schwer gestört** sind. Bei Menschen spricht man in einem solchen Fall von Hospitalismus, bei Elefanten nennt man es Weben. Es entsteht **eher ein Imageschaden** für die Zirkusunternehmen, wenn die Manege zum Schauplatz von Tierquälerei und gestörten Tieren wird; denn auch Kinder können sich inzwischen gut informieren.

Der Antrag von Hamburg, dem Rheinland-Pfalz beigetreten ist, macht deutlich, dass es wirklich an der Zeit ist, eine solche Haltung von Tieren nicht mehr zu ermöglichen. Man braucht keine Panik zu verbreiten; kein Tier wird aus einem Zirkus geholt, wenn die Mindestvoraussetzungen irgendwie noch erfüllt werden. Vielmehr heißt es in dem Antrag, Wildtiere sollen einen solchen tierquälerischen Weg zukünftig nicht mehr gehen müssen.

Ich will auf den **Antrag von Sachsen-Anhalt** eingehen. Dadurch wird das Problem im Prinzip auf den Vollzug – auf die Länder und auf die Kommunen – abgeschoben, wie es die Bundesregierung tut. Es gibt doch jetzt schon riesige Probleme, wenn ein Zir-

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz)

(A) kus solche Wildtiere nicht mehr finanzieren kann, wenn sie krank werden, nicht mehr arbeiten können, alt werden. Was geschieht dann mit ihnen, wenn das entsprechende Recht eingehalten wird? Dieses Problem hatten wir in Rheinland-Pfalz bereits. Es kann keine Perspektive sein, für Tiere, die nicht mehr im Zirkus leben können, Tierheime zu bauen. Ein Zirkus ist kein Altenheim, auch keine Krankenstation. Dieses Problem sehen wir auf uns zukommen.

Unser Antrag schließt das Halten bestimmter Wildtierarten im Zirkus für die Zukunft aus.

In der Begründung wird auch ausführlich auf die Grundrechte eingegangen. Es gibt **kein Berufsverbot**. Man kann immer noch Dompteur werden und beispielsweise für Film- und Fernseharbeiten Tiere abrichten. Wir wissen aus der Entwicklung der letzten Jahre, dass Berufe dem Wandel unterliegen. Ein solcher Wandel kann auch diesem Beruf zugemutet werden.

13 EU-Länder haben die Haltung wildlebender Tiere im Zirkus stark eingeschränkt oder verboten. Es gibt übrigens genug domestizierte Tiere, die diese Bedingungen besser einhalten können.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu dem Antrag von Hamburg und Rheinland-Pfalz. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke.

(B) Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat **Senator Neumann** (Hamburg) für Frau Senatorin Prüfer-Storcks abgegeben.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Wir beginnen mit **Punkt 33**.

Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag des Landes Sachsen-Anhalt vor, der darauf abzielt, die Beschlussfassung über die Vorlage zu vertagen.

Wir beginnen mit dem Landesantrag in Drucksache 565/2/11. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zur Sachentscheidung.

Wir stimmen zunächst über die Änderungsempfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz in Drucksache 565/1/11 ab. Wer für diese Änderung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer dafür ist, die **Entschließung**, wie soeben festgelegt, zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zur Sachentscheidung zu **Punkt 38**, da der Vertagungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt in

(C) Drucksache 505/3/11 nach der Sachentscheidung zu Punkt 33 nicht mehr zur Abstimmung kommt.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag von Rheinland-Pfalz vor, dem Nordrhein-Westfalen beigetreten ist.

Auf Wunsch eines Landes stimmen wir über die Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 505/1/11 getrennt ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1, und zwar zunächst ohne den Buchstaben d Doppelbuchstabe bb! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb! – Das ist die Mehrheit.

Nun zum 2-Länder-Antrag in Drucksache 505/2/11! Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Tierschutzbericht entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 34**:

Entschließung des Bundesrates – **Betreuungsgeld stoppen, Bundesmittel zum Ausbau der Kleinkindbetreuung aufstocken** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 718/11)

Dem Antrag des Landes Baden-Württemberg ist **Nordrhein-Westfalen beigetreten**.

(D) Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben haben Frau **Ministerin Altpeter** (Baden-Württemberg) und **Staatssekretär Hecken** (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 35:

Entschließung des Bundesrates **Kinderrechte im Grundgesetz verankern** – Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 386/11 [neu])

Dem Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen ist das Land **Rheinland-Pfalz beigetreten**.

Mir liegt eine Wortmeldung vor: Frau Ministerin Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern).

Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Kernanliegen der Entschließung „Kinderrechte im Grundgesetz verankern“ ist die Stärkung der rechtlichen Stellung der Kinder in

*) Anlage 15

*) Anlagen 16 und 17

Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) Deutschland und damit konkret die Verbesserung des Kinderschutzes. Das Kindeswohl steht dabei im Zentrum unseres Interesses.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf **Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention** verweisen. Das Wohl des Kindes muss nach dem Willen der Vereinten Nationen bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention gelten vorbehaltlos für alle in Deutschland lebenden Kinder. Für die Bundesrepublik Deutschland besteht damit unter anderem die Verpflichtung, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung dieser anerkannten Rechte zu treffen. Dazu gehört zweifelsohne die Aufnahme der Kinderrechte in unsere Verfassung, das Grundgesetz.

Darüber hinaus hat die Europäische Union in der **Europäischen Charta der Grundrechte** die Kinderrechte anerkannt. Sie hat sich zur Einhaltung dieser Rechte verpflichtet, unter anderem durch das **UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und die **Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte**.

Sie sehen, meine Damen und Herren, es wird höchste Zeit, dass auch wir in Deutschland verbindliche, einklagbare Rechte der Kinder definieren. Mit der Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz können der Schutz, die Förderung und die Beteiligung von Kindern verbessert werden, und dies dauerhaft und nachhaltig. Das setzt allerdings konkrete Formulierungen der Kinderrechte im Grundgesetz voraus.

- (B) Aus diesem Grund fordert der Entschließungsantrag der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz die Bundesregierung ausdrücklich auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen. Der besondere **Schutz** von Kindern und Jugendlichen durch Staat und Gesellschaft **vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung** muss darin klar und konkret definiert und vor allem normiert sein.

Ebenso müssen Kinder das **Recht auf altersgemäße Anhörung in** allen sie betreffenden **Gerichts- und Verwaltungsverfahren** erhalten. Dieses Recht ist in Deutschland bislang nur sehr schwach ausgeprägt, und das entgegen der deutlichen Definition in Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention. Eine dahin gehende Änderung des Grundgesetzes ist mehr als überfällig. Meine sehr geehrten Damen und Herren, Bürgerbeteiligung kann nicht nur für Erwachsene gelten.

Ich darf auf die ehemalige Vorsitzende der Kinderkommission des Deutschen Bundestages, Marlene Rupprecht, verweisen. Die Erfolgsgeschichte des Grundgesetzes, so Frau Rupprecht, sei auch in seinem wegweisenden Charakter für die Zukunft zu sehen. Auch deshalb muss das Wohlergehen unserer Kinder Verfassungsrang haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Entschließungsantrag der genannten Länder geht noch einen Schritt weiter: Im Gesetzgebungsverfahren ist

zu prüfen, inwieweit weitergehende soziale Rechte der Kinder, wie das **Recht auf Fürsorge**, das Recht auf **Bildung** und die bestmögliche Förderung zur Erreichung der **Chancengleichheit**, geregelt werden können. Auch das Recht auf **Entfaltung und Entwicklung der Persönlichkeit** von Kindern muss unseres Erachtens dringend klargestellt werden. (C)

Rechtsstaatlichkeit zeichnet sich im Wesentlichen dadurch aus, dass das geltende Recht geachtet wird und den Maßstab allen Handelns bildet. Mit der angestrebten Änderung würde das Grundgesetz den Maßstab des Handelns im Hinblick auf Kinderrechte aufzeigen.

Ich bitte Sie um Unterstützung der Entschließung.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Frau Ministerin!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} hat Frau **Ministerin Altpeter** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Frauen und Jugend empfehlen, die Entschließung in einer geänderten Fassung anzunehmen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – 35 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Nun zur Schlussabstimmung: Wer ist dafür, die **Entschließung**, wie soeben festgelegt, zu fassen? – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Punkt 36** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Fortführung (D) und Realisierung des **Bundesprogramms Wiedervernetzung** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Absatz 3 i. V. m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 719/11 [neu])

Wortmeldung: Minister Hermann (Baden-Württemberg).

Winfried Hermann (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es geht um unseren Antrag auf Fortführung und Realisierung des Bundesprogramms Wiedervernetzung. Nicht dass Sie glauben, wir griffen noch einmal in die Telekomdebatte ein: Hier geht es um Tierschutz und Artenschutz, aber im Zusammenhang mit der Verkehrspolitik.

Wir, die Regierung von Baden-Württemberg, haben es begrüßt, dass sich die Bundesregierung in ihrem **Koalitionsvertrag** die Erarbeitung eines Bundesprogramms Wiedervernetzung vorgenommen hat. Das ist bundesweit und auch im Bundestag begrüßt worden. Es hat uns gefreut, dass man sich dann darangemacht hat, dieses Programm auszuarbeiten.

Mit Bedauern müssen wir allerdings feststellen, dass die Arbeit vom Bundesverkehrsminister ge-

^{*)} Anlage 18

Winfried Hermann (Baden-Württemberg)

(A) stoppt wurde. **Auf Grund begrenzter Haushaltsmittel** wurde das gesamte **Projekt ausgesetzt**.

Wir halten das für einen großen Fehler; denn über Jahre – um nicht zu sagen: über Jahrzehnte – hat Verkehrspolitik die Bewegungsformen und die Lebensverhältnisse von Tieren ignoriert und **durch massive Zerschneidung der Landschaft Lebensräume eingeschränkt**. Mit dem neuen Programm haben wir im Konsens zwischen Bundestag und Ländern eigentlich den Weg beschritten, damit ein Ende zu machen und dafür zu sorgen, dass die biologische Vielfalt gestärkt bzw. wieder ermöglicht wird. Ein grundlegendes Bekenntnis zum Ziel der biologischen Vielfalt ist von allen Fraktionen und von allen Regierungen abgelegt worden.

Wir wissen: Auch unsere Lebensbedingungen basieren darauf, dass wir Tieren Lebenschancen eröffnen. Speziell in diesem Fall führt die Tatsache, dass man die Lebensräume der Tiere so grundlegend ignoriert, zu ständigen **Kollisionen zwischen Tier und Mensch**. Dabei sind inzwischen nicht nur Millionen von Tieren, sondern auch viele Menschen gestorben. Insofern liegt es im ureigenen menschlichen Interesse, zu einer besseren Lösung zu kommen, dafür zu sorgen, dass Tiere **Querungshilfen** haben, dass es Wege unter den Straßen und über die Straßen gibt, **Grünbrücken** und was es inzwischen alles an Maßnahmen und Strategien gibt.

Seit einigen Jahren gibt es eine **Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt**. Sie ist übrigens von drei verschiedenen Regierungen im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie immer weiter gepflegt und bestätigt worden. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, dass die jetzige Regierung davon faktisch Abstand nimmt.

(B) Wir brauchen eine **höhere Durchlässigkeit der Verkehrswege**, wenn wir sie neu bauen, und wir müssen einen Beitrag dazu leisten, dass die Zerschneidung von Landschaften teilweise rückgängig gemacht und überwunden wird. Das werden wir nicht in einem umfangreichen Sinne schaffen, aber wir müssen wenigstens an wichtigen Stellen große Bewegungswege für Tierarten eröffnen, Grünbrücken, Unterführungen usw. bauen.

Meine Damen und Herren, wir haben uns verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dies zukünftig möglich ist. Die Lebensräume von Tieren sollen nicht verschlechtert werden, sondern wir sollten eigentlich für Verbesserung sorgen. Die letzte Bundesregierung hat übrigens im Zusammenhang mit ihrem **Konjunkturprogramm** das Bauen von Grünbrücken an Autobahnen und Bundesfernstraßen ermöglicht. 14 Projekte sind auf diese Art und Weise zuwege gebracht worden, was wir außerordentlich begrüßen. Jetzt wird das abgebrochen. Damit können wir das Ziel, die Artenvielfalt zu schützen und zu stärken und die Lebensformen von Tieren zu verbessern, nicht erreichen.

Die Bundesregierung hat mit dem Strich, den sie damit gezogen hat, letztlich dafür gesorgt, dass wir keine finanziellen Mittel mehr haben, um solche

(C) Maßnahmen umzusetzen. Wir halten das für fatal. Deswegen **bitten** wir in unserem Entschließungsantrag darum, das Bundesprogramm Wiedervernetzung wiederaufzunehmen und zu realisieren und dafür **Mittel zur Verfügung zu stellen** bzw. einstweilen, wenn kein Sonderprogramm aufgelegt werden kann, wenigstens klarzustellen, dass im Rahmen der Finanzierung von Bundesfernstraßen und Autobahnen Querungshilfen, Grünbrücken usw. finanziert werden können. Das müsste das Mindeste sein.

Ich bitte um Unterstützung in den Ausschüssen, damit wir bei der nächsten Bundesratssitzung hoffentlich einmütig beschließen können. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Verkehrsausschuss** – federführend –, dem **Finanzausschuss** sowie dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 40:**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung eines Gemeinschaftssystems zur **Registrierung von Beförderern radioaktiven Materials** (Drucksache 513/11)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 41:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das **gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem** und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG (Drucksache 588/11 [neu], zu Drucksache 588/11)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz), **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) und **Minister Friedrich** (Baden-Württemberg).

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor.

*¹) Anlagen 19 bis 21

Präsident Horst Seehofer

(A) Zunächst zu den Ausschussempfehlungen! Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Antrag Baden-Württembergs! – Das ist, Herr Hermann, eine deutliche Minderheit.

(Winfried Hermann [Baden-Württemberg]: Wir arbeiten dran!)

– Ja.

Wir fahren fort mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffern 10, 11 und 12 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 13! – Das ist eine deutliche Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ich bitte um das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 42:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Gemeinsames Europäisches Kaufrecht** (Drucksache 617/11, zu Drucksache 617/11)

(B) Mir liegt eine Wortmeldung vor: Minister Busemann (Niedersachsen).

Bernd Busemann (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Kommission trägt uns im größten Binnenmarkt der Welt mit mehr als 400 Millionen Bürgern ein neues Kaufrecht an. Es seien mir einige Bemerkungen dazu gestattet, ob die das dürfen und wie unsere Haltung dazu ist.

Der Bundesrat hat sich Ende 2010 bereits im Zusammenhang mit dem vorhergehenden **Grünbuch** der Kommission gegenüber einem optionalen europäischen Kaufrecht aufgeschlossen gezeigt, indem er es als „gangbaren Weg“ bewertet hat. Die heute zur Abstimmung stehende grundsätzliche Stellungnahme des Bundesrates zum Verordnungsentwurf der Kommission stellt eine Fortsetzung dieser Linie dar, wie ich meine. Wir Länder stellen klar, dass wir an der Diskussion über dieses wichtige Thema konstruktiv teilnehmen wollen. So hat es auch die **Justizministerkonferenz** am 9. November dieses Jahres gesehen. Wir werden im Jahre 2012 öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Anwälten, Wissenschaftlern durchführen.

Stellt nun der Plenarantrag – die sogenannte Subsidiaritätsrüge – einen Widerspruch zu dieser grundsätzlich positiven Linie dar? Ich meine: nein.

Wir können nicht die Augen davor verschließen, dass fast alle Sachverständigen in der **Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages** am Montag die-

ser Woche den von der EU-Kommission vorgeschlagenen **Weg über** die Binnenmarktklausel – **Artikel 114 AEUV** – für **nicht zulässig** erachtet haben. Nicht verschweigen sollte man allerdings, dass in der Anhörung auch gewichtige Gründe für die gegenteilige Auffassung genannt wurden, die möglicherweise zu kurz gekommen sind.

Der **Europäische Gerichtshof** hat im Übrigen einen vergleichbaren Fall bis heute nicht entschieden.

Ich halte es in dieser Situation für sinnvoll, die **Kommission über eine Subsidiaritätsrüge zu veranlassen**, zu diesem Punkt **noch einmal** ausführlich **Stellung zu nehmen**. Mehr wollen wir mit der Rüge zunächst nicht erreichen. Wohlgedenkt: Auch die Rüge steht unter der Prämisse einer positiven Grundeinstellung zu diesem Instrument. Das können Sie Ziffer 1 des Antrags entnehmen.

Selbst wenn sich letztlich – gegebenenfalls nach einer Entscheidung des EuGH – herausstellt, dass die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage unzulässig ist, stünde nach überwiegend vertretener Ansicht eine andere Rechtsgrundlage, nämlich die **Flexibilitätsklausel** – Artikel 352 AEUV –, zur Verfügung, allerdings mit dem Erfordernis der Einstimmigkeit; alle Mitgliedstaaten müssen zustimmen. Das ist ein manchmal sicherlich nützlicher, aber zäher Mitwirkungsprozess. Das kann dauern. Aber das BGB wurde auch nicht in zwei Jahren geschrieben und beschlossen, meine Damen und Herren. Das mag seinen Weg nehmen.

Es hätte einen gewissen Charme, wenn Bundestag und Bundesrat, was die grundsätzliche Frage einer Subsidiaritätsrüge anbelangt, mit einer Stimme sprächen. Das schließt nicht aus, dass sie materiell-rechtlich an der einen oder anderen Ecke eine andere Auffassung vertreten, wenn es in die spätere Beratung geht. – Ich danke Ihnen.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) hat für Staatsminister Hahn eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen und ein Mehr-Länder-Antrag vor.

Wir beginnen mit dem Mehr-Länder-Antrag. Wer ist dafür? – Minderheit.

Nun zu den Ausschussempfehlungen! Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! Bitte Ihr Handzeichen! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Auf Wunsch eines Landes rufe ich Ziffer 6 zunächst ohne die beiden Klammerzusätze auf. Ich bitte um ein Handzeichen. – Mehrheit.

*1 Anlage 22

Präsident Horst Seehofer

(A) Ich rufe gemeinsam die beiden Klammerzusätze der Ziffer 6 auf. – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Überhaupt niemand! Gibt's das auch?

(Heiterkeit)

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Ziffer 24! – Minderheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Ziffer 30! – Only one?

(Heiterkeit)

Ziffer 31! – Minderheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

(B) Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 43:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa** (Drucksache 590/11)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 12! – 35 Stimmen; Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – 36 Stimmen; Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 44:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung grundlegender **Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung** – Vorlage eines Entwurfs nach Artikel 31 Euratom-Vertrag zur Stellungnahme durch den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (Drucksache 639/11)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – **Staatsminister Dr. Beermann** (Sachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag des Freistaates Sachsen vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 3 und 4.

Bitte Ihr Handzeichen zum Antrag des Freistaates Sachsen! – Mehrheit.

Es geht weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 47:**

Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (**Erhaltungsmischungsverordnung**) (Drucksache 623/11)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie ein Antrag Bayerns vor.

Wir beginnen mit dem bayerischen Antrag in Drucksache 623/2/11. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen.

Weiter mit Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

*1 Anlage 23

Präsident Horst Seehofer

(A) **Tagesordnungspunkt 53:**

Verordnung zur Änderung der **Bioabfallverordnung**, der **Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung** und der **Düngemittelverordnung** (Drucksache 578/11)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie drei Landesanträge vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen zum Antrag Bremens in Drucksache 578/3/11! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 8! – 33 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 15.

Ziffer 17! – Mehrheit.

(B) Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 28! – Minderheit.

Der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 578/2/11! – Mehrheit. (C)

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Der Antrag Hessens in Drucksache 578/4/11! Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt** und eine **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 62:**

Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2012 (**Insolvenzgeldumlagesatzverordnung** 2012) – Geschäftsordnungsantrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 630/11)

Keine Wortmeldungen.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Das Land Schleswig-Holstein hat beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich: Wer stimmt der Verordnung zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat der **Verordnung zugestimmt**.

Nun zu dem Entschließungsantrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 630/1/11! Wer die EntschlieÙung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (D)

Der Bundesrat hat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 16. Dezember 2011, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.23 Uhr)

(A)

(C)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind

(Drucksache 640/11, zu Drucksache 640/11)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

Industriepolitik: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

(Drucksache 631/11)

Ausschusszuweisung: EU – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Aufnahme von Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union mit Montenegro

(Drucksache 651/11)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

(B)

(D)

Einspruch gegen den Bericht über die 889. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Ministerpräsident **Kurt Beck**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 63** der Tagesordnung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der **Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt** wollte die Bundesregierung die Voraussetzungen für eine Erhöhung von Effektivität und Effizienz beim Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente schaffen. Die Reform sollte die Arbeitsmarktinstrumente neu ordnen und straffen. Herausgekommen ist jedoch ein reines Einspargesetz mit massiven Verschlechterungen vor allem für Langzeitarbeitslose.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen haben sich im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kontinuierlich dem Rat der Experten und Sachverständigen und auch der Länder verweigert und die Korrekturvorschläge weitgehend außer Acht gelassen, so dass das Gesetz schließlich im Vermittlungsausschuss gelandet ist. Dort konnten zwar geringe punktuelle Verbesserungen erzielt werden. Dennoch bleibt es bei massiven Einschnitten im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, die von den SPDgeführten Ländern nicht mitgetragen werden können. Das vorliegende Gesetz ist nach wie vor ein reines Einspar- und kein Reformgesetz.

(B) Es geht der Bundesregierung und den sie tragenden Fraktionen einzig und allein darum, in den kommenden vier Jahren 7,8 Milliarden Euro im Bereich der Arbeitsmarktpolitik einzusparen und auf Kosten der Arbeitslosen den Bundeshaushalt zu sanieren. Diese Sanierung geht zu Lasten der Langzeitarbeitslosen, Geringqualifizierten und Behinderten.

Die letzten Arbeitsmarktdaten zeigen klar und deutlich auf, dass die guten Integrationsergebnisse auf Grund sich belebender Konjunktur lediglich im Bereich der Arbeitslosenversicherung zu verzeichnen sind. Die Zahl der Arbeitslosen sank hier im Vergleich zum Vorjahresmonat um rund 15 %. Im Bereich der Grundsicherung sank die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen lediglich um 5,3 %. Genau hier sehen wir erheblichen Handlungsbedarf.

Betrachtet man die sich verändernde Struktur der Langzeitarbeitslosigkeit in den vergangenen Jahren, so muss man feststellen, dass die Zahl derer, die länger als zwei Jahre arbeitslos sind, ständig steigt. Geringe oder nicht mehr zeitgemäße berufliche Qualifikation, länger andauernde Arbeitslosigkeit oder etwa ein höheres Lebensalter sowie individuelle Vermittlungshemmnisse sind hierfür die Gründe. Ihre Integration ist schwieriger und bedarf spezieller und vor allem längerfristiger Maßnahmen.

Auf die eigentlichen Herausforderungen des Arbeitsmarktes – nämlich die Integration gerade dieses Personenkreises – gibt das vorliegende Gesetz keine Antwort. Es ist vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Fachkräftemangels sogar kontraproduktiv.

(C) Mit dem Sparen zu Lasten wirklich Hilfebedürftiger haben Sie bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz für das Jahr 2011 begonnen und setzen es mit diesem Gesetz weiter fort. Die Mittel für die Eingliederung von Arbeitslosen wurden im Jahr 2011 drastisch gekürzt. Den Jobcentern ist es kaum noch möglich, Maßnahmen – gerade für den Personenkreis der Langzeitarbeitslosen – anzubieten. Dadurch sind die Rahmenbedingungen für eine kluge Verknüpfung von Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik nicht mehr gegeben.

Die Ratschläge von Expertinnen und Experten des Arbeitsmarktes haben Sie im Vorfeld der Beratungen einfach ignoriert.

Sie streichen auch Instrumente, die sich seit Jahren bewährt und gute Integrationsergebnisse gebracht haben. So ist der Gründungszuschuss – ein sehr erfolgreiches Instrument – Ihrem Rotstift zum Opfer gefallen.

Evaluierungsergebnisse belegen, dass es vielen arbeitslosen Menschen gelungen ist, aus der Arbeitslosigkeit heraus in einer Selbstständigkeit wieder auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. In den Jahren 2007 bis 2010 wurden jährlich zwischen 119 000 und 147 000 Zuschüsse für die Gründung einer Selbstständigkeit von den Agenturen für Arbeit gewährt. Allein mit der Umwandlung dieses Instrumentes von einer Pflicht- in eine Ermessensleistung wollen Sie jährlich bis zu 1,33 Milliarden Euro einsparen.

Was nützt ein Instrument, wenn die erforderlichen Mittel dazu nicht mehr vorhanden sind? Die Existenzgründungsförderung für Arbeitslose unterliegt (D) damit dem „Kahlschlag“. Einem der erfolgreichsten Instrumente zur Integration von Menschen in Wirtschaft und Arbeit wird damit die Grundlage entzogen.

Das Ziel des Gesetzes bleibt die Umsetzung der unsozialen Kürzungen der Bundesregierung, nicht die Verbesserung der Eingliederungschancen von Menschen ohne Arbeit.

Das Gesetz darf nicht verkündet werden. Ich bitte Sie daher, dem Einspruchsantrag zuzustimmen.

Anlage 2**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Dr. Ralf Brauksiepe**
(BMAS)
zu **Punkt 63** der Tagesordnung

Bereich: Gründungszuschuss

Die unterschiedlichen Aspekte der Neujustierung des Gründungszuschusses sollen gezielt beobachtet werden. Die Bundesregierung wird daher eine Evaluation veranlassen, welche die Umsetzung des als Ermessensleistung ausgestalteten Gründungszuschusses und die Wirkung der Neujustierung auf das

- (A) Gründungsgeschehen aus der Arbeitslosigkeit erfasst und bewertet. Die Evaluationsergebnisse sollen Bundestag und Bundesrat im Rahmen eines Berichts im Frühjahr 2015 vorgelegt werden.

Anlage 3

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Ralf Brauksiepe**
(BMAS)
zu **Punkt 63** der Tagesordnung

Bereich: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – vergleichbare Fachkonzepte

Die Bundesregierung stimmt mit den Ländern in der Einschätzung überein, dass die Bundesagentur für Arbeit bei der Umsetzung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen im Sinne größerer Flexibilität passgenauere Lösungen vor Ort erarbeiten sollte. Dies gilt für Produktionsschulen und Jugendwerkstätten gleichermaßen wie für vergleichbare Angebote auf Landesebene. Die Bundesregierung ist mit den Ländern seit längerem im „Runden Tisch Produktionsschulen“ in einem konstruktiven Dialog. Zudem wurde eine Arbeitsgruppe zu Fragen der Förderung von Jugendwerkstätten gebildet. Die Bundesregierung sagt verbindlich zu, auf eine dem Anliegen der Länder entsprechende Anpassung des Fachkonzepts der Bundesagentur für Arbeit zeitnah hinzuwirken.

(B)

Anlage 4

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Ralf Brauksiepe**
(BMAS)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Die Bundesregierung verpflichtet sich per Erklärung zu Protokoll, zur weiteren vereinbarten Entlastung der Kommunen schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die weiteren Stufen der Erhöhung der Bundesbeteiligung (2013: 75 %, ab 2014: 100 %) enthalten sind, und dabei die Länder frühzeitig zu beteiligen.

Anlage 5

Umdruck Nr. 10/2011

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 890. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 3

Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung über die **elektronische Fassung des Amtsblattes der Europäischen Union** (Drucksache 669/11)

Punkt 6

Drittes Gesetz zur **Änderung des Gräbergesetzes** (Drucksache 672/11, zu Drucksache 672/11)

Punkt 12

Vierundzwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 678/11)

Punkt 15

Gesetz über die **Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung** und zur Änderung weiterer gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften sowie des Bundesdisziplinargesetzes (Drucksache 716/11)

Punkt 16

Zweites Gesetz zur **Änderung des Umweltauditingesetzes** (Drucksache 681/11)

Punkt 23

Gesetz zur Änderung des **Vergaberechts für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit** (Drucksache 688/11, zu Drucksache 688/11)

Punkt 24

Gesetz zu dem Abkommen vom 6. April 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Albanien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 689/11)

Punkt 25

Gesetz zu dem Protokoll vom 29. Dezember 2010 zur Änderung des Abkommens vom 24. August 2000 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Österreich** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 690/11)

Punkt 26

Gesetz zu dem Abkommen vom 25. November 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Fürstentum Andorra** über den **Informationsaustausch in Steuersachen** (Drucksache 691/11)

Punkt 27

Gesetz zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Antigua und Barbuda** über den **Informationsaustausch in Steuersachen** (Drucksache 692/11)

(C)

(D)

(A)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 9

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die **Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems** (Drucksache 675/11)

Punkt 11

Gesetz zur **Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes** (Drucksache 677/11)

Punkt 14

Gesetz zur **Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten** zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 680/11)

Punkt 18

Gesetz zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an das **Gemeinsame Wattenmeersekretariat** – Common Wadden Sea Secretariat (CWSS) (CWSSRechtsG) (Drucksache 683/11)

Punkt 19

Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverwendungen (**Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz** – EinsatzVVerbG) (Drucksache 684/11, zu Drucksache 684/11)

(B)

Punkt 21

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2012 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2012**) (Drucksache 686/11)

Punkt 22

Gesetz zur **Neufassung des Erdölbevorratungsgesetzes**, zur **Änderung des Mineralöldatengesetzes** und zur **Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes** (Drucksache 687/11)

Punkt 60

... **Strafrechtsänderungsgesetz** zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (Drucksache 730/11)

III.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 37

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. Mai 2011 zur Änderung des Abkommens vom 3. Mai 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Slowenien** zur

Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 621/11) (C)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 39

Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum **Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung** (Drucksache 592/11, Drucksache 592/1/11)

Punkt 50

Verordnung zur Änderung der **Betriebsprämien-durchführungsverordnung**, der **InVeKoS-Verordnung** und der **Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung** sowie zur Aufhebung und Fortgeltung produktbezogener Verordnungen (Drucksache 626/11, Drucksache 626/1/11)

Punkt 55

Dritte Verordnung zur Änderung der **Gefahrgutverordnung See** (Drucksache 620/11, Drucksache 620/1/11)

(D)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 45

Vierte Verordnung zur Änderung der **Sozialversicherungsentgeltverordnung** (Drucksache 618/11)

Punkt 46

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2012 (**Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung** 2012) (Drucksache 622/11)

Punkt 48

Verordnung zur Änderung der **EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung** und zur Änderung und Aufhebung anderer Verordnungen im Sektor Obst und Gemüse (Drucksache 624/11)

Punkt 49

Vierte Verordnung zur Änderung der **Lebensmitteleinfuhr-Verordnung** (Drucksache 625/11)

Punkt 51

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der **Futtermittelverordnung** (Drucksache 627/11)

(A) **Punkt 52**
Zweite Verordnung zur **Änderung steuerlicher Verordnungen** (Drucksache 628/11)

Punkt 54
Zweite Verordnung zur Änderung der **Gefahrgut-Ausnahmeverordnung** (Drucksache 619/11)

VI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 56

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Thematische Arbeitsgruppe „Vorzeitiger Schulabbruch – early school leaving“ im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Implementierung des strategischen Rahmens für die **europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung** bis 2020 („ET 2020“)) (Drucksache 595/11, Drucksache 595/1/11)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Expertengruppen der Kommission im Rahmen des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport** (2011 – 2014)) (Drucksache 597/11, Drucksache 597/1/11)

(B) **Punkt 57**
Bestimmung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds im **Beirat des Erdölbevorratungsverbandes** (Drucksache 649/11, Drucksache 649/1/11)

Punkt 58
Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“** (Drucksache 693/11, Drucksache 693/1/11)

Anlage 6

Erklärung

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz setzt sich aktiv für einen präventiven Kinderschutz ein. Das rheinland-pfälzische Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit hat bundesweit Vorbildcharakter.

Das vom Deutschen Bundestag nach Vorlage der Bundesregierung beschlossene Gesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch kann Rheinland-Pfalz dem Gesetz nicht zustimmen, da es wesentliche Anliegen nicht regelt und deswegen ein umfassender

(C) Kinderschutz nicht ermöglicht wird. Dies gilt insbesondere für die Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Gesundheitshilfe.

Präventiver Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Daher muss sich jedes System im Rahmen seiner Möglichkeiten daran beteiligen. Hierfür braucht es entsprechende Regelungen. Dabei geht es ausdrücklich nicht um eine Verlagerung von Kinderschutzaufgaben aus der Jugendhilfe in andere Systeme, z. B. Gesundheitshilfe, sondern entscheidend sind verbindliche Festlegung und Finanzierung der Aufgaben der Gesundheitshilfe für ein gesundes Aufwachsen im Rahmen eines präventiven Kinderschutzes. Eine besonders intensive Schnittstelle ergibt sich bei der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren. Frühe Hilfen und Gesundheitshilfe haben hier sehr eng beieinanderliegende und sich verschränkende Aufgaben.

Ein **Bundeskinderschutzgesetz** muss daher dazu beitragen, die Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern von Beginn an zu fördern. Folgende Regelungen sind notwendig:

Erstens. Die Kostenerstattung durch die gesetzliche Krankenversicherung nach dem SGB V für Hebammenleistungen ist zeitlich auf sechs Monate zu verlängern, ohne dass eine gesonderte ärztliche Anordnung unter Angabe einer medizinischen Indikation notwendig ist.

Zweitens. Die befristete Finanzierung eines Modellprojekts „Bundesinitiative Familienhebammen“ ist angesichts des jeweiligen Sachstandes in den Ländern weder bedarfsgerecht noch nachhaltig. Als Aufgabe des primärpräventiven Kinderschutzes ist vielmehr neben der medizinischen eine psychosoziale Unterstützung durch Hebammen/Familienhebammen dauerhaft auf der Ebene des Bundes finanziell zu sichern. (D)

Drittens. Zur Absicherung primärpräventiver Leistungen regionaler Netzwerke „Frühe Hilfe“ und zum Aufbau weiterer regionaler Netzwerke zur Förderung der Gesundheit und des Wohls von Kindern ist eine gesetzliche Regelung in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch aufzunehmen, welche die Krankenkassen zu einem angemessenen Zuschuss zu den von diesen Netzwerken erbrachten präventiven Leistungen verpflichtet.

Viertens. Regelungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sind zwar grundsätzlich sinnvoll, um den Qualifizierungsprozess in der öffentlichen Jugendhilfe weiter voranzubringen. Damit die Regelungen aber praxistauglich und unbürokratisch umsetzbar sind, besteht in der konkreten Ausgestaltung insbesondere bei § 79a SGB VIII Veränderungsbedarf mit dem Ziel, die bundesrechtlichen Vorgaben auf das Notwendige zu beschränken.

Fünftens. Rheinland-Pfalz erwartet, dass der Bund den Ländern die infolge des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen direkt und indirekt entstehenden finanziellen Mehrbelastungen dauerhaft und vollständig ausgleicht.

(A) **Anlage 7****Erklärung**

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Nach dem Gesetz werden Vermögensanlagen im Sinne des neuen Vermögensanlagengesetzes künftig als Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes und des Kreditwesengesetzes qualifiziert. Damit unterfällt deren Vertrieb durch Banken und Sparkassen unmittelbar den anlegerschützenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Dieser Ansatz wird vom Land Rheinland-Pfalz begrüßt.

Das Land Rheinland-Pfalz hält es indes nicht für sachgerecht, die Vorschriften für Finanzanlagenvermittler nicht im Wertpapierhandelsgesetz, sondern in der Gewerbeordnung zu definieren und freie Vermittler und Anlageberater (nach dem Gesetz sogenannte Finanzanlagenvermittler) weiterhin einer allein gewerberechtlichen Aufsicht durch die zuständigen Landesbehörden zu unterstellen. Stattdessen sollten die **Finanzanlagenvermittler** dem Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes und damit der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterstellt werden.

(B) Aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz bestehen erhebliche Zweifel, dass ein effektiver Vollzug der neuen Vorschriften in der Gewerbeordnung gewährleistet werden kann. Diese Einschätzung hat der Bundesrat bereits in Zusammenhang mit dem Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz geäußert (vgl. Bundesratsdrucksache 584/10 (Beschluss), Ziffer 1 Buchstabe b)). Sie wird auch von vielen Verbraucherverbänden, weiten Teilen der Finanzbranche und der Deutschen Bundesbank geteilt. Für den Vertrieb von Produkten des Grauen Kapitalmarkts sollten vielmehr die gleichen Bedingungen gelten wie für den Vertrieb von Wertpapieren und Anteilen an Investmentfonds. Das bedeutet eine umfassende Überwachung auch der Finanzanlagenvermittler durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Diese verfügt insbesondere über die notwendige fachliche Expertise und könnte zudem einen einheitlichen Vollzug über die Ländergrenzen hinweg sicherstellen. Nicht zuletzt war es auch die Intention des Bundes, mit der Gründung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Jahr 2002 eine Finanzaufsicht „aus einem Guss“ zu etablieren.

Das Land Rheinland-Pfalz geht zudem davon aus, dass die vorgesehene laufende Aufsicht über Finanzanlagenvermittler zu erheblichem Mehraufwand bei den hierfür zuständigen Behörden der Länder führen wird. Eine Abdeckung dieses Mehraufwands durch Gebühren wird jedenfalls in den Fällen ausscheiden, in denen die Prüfungsergebnisse zu keinen aufsichtlichen Konsequenzen führen. Damit wird der Mehraufwand in die Haushalte der Länder verlagert,

(C) wohingegen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht solche Kosten typischerweise im Wege der Umlage (§ 16 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes) von den beaufsichtigten Unternehmen selbst zu tragen sind.

Anlage 8**Erklärung**

von Minister **Ralf Christoffers**
(Brandenburg)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (**Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz**) stellt klar, dass Berufsausbildungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, vom Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug ausgeschlossen sind. Diese Klarstellung wird begrüßt.

Gleichzeitig wird der Höchstbetrag der als Sonderausgaben abziehbaren Kosten von 4 000 Euro auf 6 000 Euro erhöht. Diese Steigerung von 50 % ist nicht nachvollziehbar und kann auch mit Kostensteigerungen nicht begründet werden. Grundsätzlich können von einem Ausbau steuerlicher Regelungen keine nennenswerten bildungspolitischen Auswirkungen erwartet werden. Dazu kommt, dass die Neuregelung nur jene Studierende unterstützt, die über Einkommen in relevanter Höhe verfügen und deswegen Sonderausgaben geltend machen können. Zur Unterstützung der Studierenden wäre vielmehr eine Verbesserung der Ausbildungsförderung sinnvoller als eine Anhebung des Höchstbetrages beim Sonderausgabenabzug. Aus diesen Gründen wird die Erhöhung des Sonderausgabenhöchstbetrages bei den Ausbildungskosten nicht befürwortet.

(D) Ungeachtet dieser Bedenken stimmt Brandenburg dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz insgesamt zu.

Anlage 9**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Dr. Max Stadler**
(BMJ)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates, die aus einer Steuerhinterziehung resultierenden Steueransprüche von der Restschuldbefreiung auszunehmen. Sie sichert deshalb zu, im Rahmen der anstehenden Reform des Verbraucherinsolvenz- und

- (A) Restschuldbefreiungsverfahrens eine entsprechende Regelung in diesen Entwurf aufzunehmen.

Hinsichtlich der Regulierungen zur Weiterbildung der Richter und Rechtspfleger sagt die Bundesregierung eine Evaluierung nach zwei Jahren in Zusammenarbeit mit den Ländern zu.

Anlage 10

Erklärung

von Ministerpräsident **Kurt Beck**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Die Novelle des **Telekommunikationsgesetzes** hat eine lange Vorgeschichte. Es hat auch auf Grund verschiedener Personalwechsel in der Führungsspitze des Bundeswirtschaftsministeriums lange gebraucht, bis der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form vorgelegt werden konnte.

Mit Blick auf zentrale und drängende Fragen im Bereich der Telekommunikation, auf die das Gesetz eine Antwort geben muss, wird es nun allerhöchste Zeit. Gewünscht hätte ich mir dies bereits im Frühjahr dieses Jahres.

- (B) Das Gesetz hat zentrale Bedeutung für die künftige Breitbandinfrastruktur und die Rechtssicherheit der Unternehmen, um die notwendigen Investitionen in den weiteren Hochgeschwindigkeitsausbau der Netze vornehmen zu können. Um hier die richtigen Investitionsanreize in einem Wettbewerbsumfeld zu geben, sind mit dem TKG sicherlich einige gute Weichenstellungen gelungen.

Allerdings benötigt Deutschland diese Hochgeschwindigkeitsnetze nicht nur in den Ballungsräumen, in denen Wettbewerb und Innovationskraft der Branche den Ausbau vorantreiben. Deutschland benötigt die schnellen Netze auch dort, wo die Marktkräfte versagen, Investitionen unterbleiben und ein privatwirtschaftlicher Netzausbau nicht rentabel wäre. Für die Regionen des ländlichen Raumes fragt man sich, ob die vorgelegten Gesetzesregelungen ausreichend sind, um milliardenschwere Investitionen in neue Netzinfrastrukturen flächendeckend – nicht nur in den Ballungszentren – zu realisieren. Ich glaube nicht, dass das der Fall ist.

Leider ist es der Bundesregierung bislang weder im Gesetzgebungsprozess noch konzeptionell in ihrer Breitbandstrategie gelungen, eine Antwort auf die Frage zu finden, wer die notwendigen Investitionen in Breitbandhochgeschwindigkeitsnetze finanzieren soll. Einerseits ist es den Unternehmen nicht zuzumuten, Investitionen zu tätigen, die defizitär sein werden. Andererseits entzieht die Bundesregierung dem Markt etliche Milliarden Euro an Frequenzversteigerungseinnahmen, führt diese dem allgemeinen Haushalt zu und gibt quasi nichts an den Markt zurück, damit die schnellen Netze eben auch flächen-

- (C) deckend errichtet werden können. Dies sollten wir, die Vertreter der Länder, nicht länger hinnehmen und uns für die Belange aller Regionen, auch für die Bevölkerung im ländlichen Raum, und somit für eine ganzheitliche Informationsgesellschaft einsetzen.

Der Gesetzesbeschluss berührt nicht zuletzt weitreichende Fragen des Verbraucherschutzes im digitalen Zeitalter. Er enthält vor diesem Hintergrund durchaus wichtige Regelungen, die Antworten auf die Sorgen und Nöte der Menschen als Verbraucher geben sollen. Zu nennen sind hier etwa verbraucherrechtliche Verbesserungen bei den Warteschleifen, Anbieterwechsel und Vertragslaufzeiten wie auch bei der Transparenz und Information über Gebühren der Telekommunikationsanbieter. Dies alles sind Schritte in die richtige Richtung, die wir in der Umsetzung auch künftig kritisch begleiten sollten.

Im Folgenden möchte ich mich insbesondere auf die medien- bzw. rundfunkrechtlichen Aspekte, die von den Ländern verschiedentlich im Vorfeld bereits diskutiert wurden, konzentrieren:

Die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes zeigt, dass im Zuge der Konvergenz die Abgrenzung zwischen Medien- und Telekommunikationsrecht zunehmend schwierig wird. In der Vergangenheit konnte verhältnismäßig leicht zwischen der Verbreitung von Rundfunkinhalten und ihren technischen Voraussetzungen unterschieden werden, was unter anderem in der „dienenden Funktion“ der Frequenzverwaltung gegenüber dem Rundfunk zum Ausdruck kam. Dagegen sind heutzutage Überwirkungen der Frequenzverwaltung und der Telekommunikation auf den Rundfunk häufiger geworden. Dies gilt auch und vor allem, was die digitale Verbreitung von Rundfunksignalen angeht: Die Sicherung der besonders hohen Qualität und Stabilität des Rundfunkempfangs ist mit technischen Voraussetzungen verbunden und deswegen Aufgabe der Telekommunikation. Gleichzeitig sind die technischen Voraussetzungen auch für das Ob und das Wie der Verbreitung von Rundfunkinhalten maßgeblich. Das führt dazu, dass der Bund bei von ihm zu verantwortenden Frequenzplanungsverfahren die Belange des Rundfunks zu berücksichtigen hat.

(D) Denn auch in der konvergenten Medienwelt ist der Rundfunk nicht nur weiter Garant für die grundgesetzlich verankerte Meinungs- und Informationsfreiheit sowie für den Medienpluralismus. Vielmehr sind es doch gerade die Rundfunkveranstalter, die als Inhalteanbieter neben anderen Vertretern der Kreativbranche wesentlich zur Attraktivität der Netze und Infrastrukturen und damit zu deren wirtschaftlichen Erfolg beitragen.

Europäische Perspektive

Auch auf der EU-Ebene sind Frequenzen als öffentliches Gut von hohem gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Wert anerkannt. Zwar kämpft die EU-Kommission im Binnenmarkt weiterhin für eine möglichst effiziente Verwaltung der Frequenzen im Sinne einer ökonomischen Wertschöpfung der Frequenzressourcen. Doch auch bei der

(A) Verabschiedung des sogenannten TK-Pakets, das mit der Novelle ins deutsche TKG umgesetzt wird, war ein rein ökonomischer Ansatz in Brüssel nicht durchsetzbar. So wurden – nicht zuletzt auf Betreiben der deutschen Länder – in der sogenannten Rahmenrichtlinie Beschränkungen für die Nutzung von Frequenzen und damit Ausnahmen von der Dienste- und Technologieneutralität vorgesehen. Hierzu gehört die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Medienpluralismus durch Rundfunkdienste. Die europäische Regelung bietet somit den erforderlichen Spielraum, Frequenzen weiterhin vorrangig dem Rundfunk zuzuweisen. Dieser Grundsatz muss nun auch im TKG wesentlich klarer zum Ausdruck kommen, zumal die Sicherung der Rundfunkübertragungswege auch verfassungsrechtlich determiniert ist.

Nationale Perspektive

Was wir derzeit erleben, ist jedoch das genaue Gegenteil: Vor allem die Auseinandersetzung um die Digitale Dividende bei der Versteigerung von Rundfunkfrequenzen an Mobilfunkanbieter sowie die damit verbundenen Folgekonflikte haben die unzulängliche Ausgestaltung des TKG zum Schutz des Rundfunks gezeigt. Weder die sogenannte Störproblematik noch die Frage der Entschädigungsleistungen für die Netzumstellung und die Nutzer drahtloser Produktionsmittel sind gelöst. Leider behandelt auch die aktuelle TKG-Novelle diese Fragen einzig untergeordnet und teils zu Lasten des Rundfunks. Stattdessen nimmt das TKG eine einseitige Kompetenzverschiebung zu Gunsten der Bundesnetzagentur vor und stellt die Entscheidung in Grundsatzfragen ins Ermessen der Verwaltung. Hier werden die Erfahrungen mit der Digitalen Dividende perpetuiert.

(B)

Zur TKG-Novelle allgemein

Ich bedauere es insofern sehr, dass der Deutsche Bundestag mit seinem Gesetzesbeschluss den medienpolitischen Änderungsvorschlägen in der Stellungnahme des Bundesrates ganz überwiegend nicht gefolgt ist. Deshalb bin ich nach wie vor der Auffassung, dass die rundfunkbezogenen Regelungen des Gesetzes der verfassungsrechtlichen Stellung der Länder nicht gerecht werden. Insbesondere die vorgesehenen neuen Ermessensspielräume für die Bundesnetzagentur berücksichtigen nicht hinreichend die Mitwirkungsrechte der Länder im Hinblick auf die Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien. Auch die vorgesehene Beschränkung der Mitwirkung des Bundesrates bei der Ausgestaltung der Frequenzordnung ist aus Ländersicht nicht hinnehmbar. Insgesamt erscheint das Gesetz sowohl hinsichtlich seines materiellen Gehalts als auch hinsichtlich seiner Umsetzung im Verfahren als viel zu unbestimmt, was an der sensiblen Schnittstelle zwischen Bundes- und Länderkompetenzen nicht akzeptabel ist. Davon ausgehend sehe ich hier erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Erlauben Sie mir nun, die wichtigsten medienpolitischen Forderungen der Länder – wie sie bereits am 15. April 2011 einstimmig im Bundesrat beschlossen wurden – nochmals kurz darzustellen:

Einvernehmensherstellung statt Benehmensherstellung (C)

Die im TKG vorgeschriebenen Benehmensherstellungen des Bundes mit den Ländern werden von der Bundesnetzagentur zunehmend als reine Anhörungserfordernisse interpretiert und vollzogen. Gerade die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Digitalen Dividende haben aber deutlich gemacht, dass die Regelungen zur Benehmensherstellung nicht ausreichen, um Vielfalts- und Rundfunkbelange zu wahren. Es ist deshalb erforderlich, sämtliche bestehenden und künftig vorgesehenen rundfunkbezogenen Regelungen zur Benehmensherstellung mit den zuständigen Landesbehörden durch eine Regelung zur Herstellung des Einvernehmens (Zustimmungserfordernis) zu ersetzen.

Das erforderliche Einvernehmen bezieht sich wie die bisherige Benehmensregelung auf die Sicherung der Belange des Rundfunks und darf auch nur zur Sicherung dieser in Länderzuständigkeit liegenden Belange verweigert werden. Dies ist verfassungsrechtlich unproblematisch, da das sogenannte Verbot der Mischverwaltung auf der Ebene der materiell-rechtlichen Gesetzgebung (Rechtsverordnungen) ebenso wenig wie auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften zum Tragen kommt. Im Übrigen ist für die Spezialmaterie der Frequenzplanung und -verwaltung ohnehin eine Durchbrechung dieses Grundsatzes anzunehmen. Andernfalls würde seine strikte Beachtung zu einer Verkürzung von Kompetenzen führen, die den Ländern kraft Verfassungsrechts zustehen.

Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates zur Frequenzverordnung (D)

Höchst problematisch ist in diesem Zusammenhang auch die Neuregelung der Frequenzplanung (§§ 53 und 54 TKG). Hier fallen bestehende Mitwirkungsbefugnisse der Länder durch die Streichung des Frequenznutzungsplans und der entsprechenden Aufstellungsverordnung einer weitgehenden Ermächtigung der Bundesnetzagentur zum Opfer (§ 54 Absatz 1 TKG: „Frequenzplan“). Die Beteiligung der Länder im Frequenzplanungsverfahren beschränkt sich nur noch auf die „Zustimmung des Bundesrates“ zu Frequenzzuweisungen für den Rundfunk (§ 53 Absatz 1 TKG). Nicht erfasst ist hiervon der viel praxisrelevanter Fall der Zuweisung von (bisherigen) Rundfunkkapazitäten an Dritte (für andere Dienste).

Die Länder forderten deshalb eine Änderung des Entwurfs dahin gehend, dass die Rechtsverordnung zu Frequenzzuweisungen stets und nicht erst in dem Fall, in dem Frequenzen dem Rundfunk zugewiesen werden, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In der Frequenzverordnung kann der Bund die Frequenzzuweisungen für die BRD sowie weitere Festlegungen treffen. Durch das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates werden bei Entscheidungen, die Frequenzzuweisungen an den Rundfunk aufheben oder einschränken oder sonst Auswirkungen auf den Rundfunk haben können – etwa Festlegungen zur Sicherstellung der Störungsfreiheit –, berechtigte Interessen der Länder von Anfang an gewahrt.

(A) Vermeidung funktechnischer Störungen

Stichwort „Störungsfreiheit“: Die Relativierung der bisherigen TKG-Regelungen über die Störvermeidung erscheint nicht akzeptabel. Vielmehr sollte das TKG mit Blick auf die stetig steigenden Herausforderungen, eine störungsfreie Koexistenz der verschiedensten Funkdienste und Funkanwendungen zu gewährleisten, weitergehende Aussagen dazu treffen, wie bei der Frequenznutzung funktechnische Störungen zu vermeiden sind.

Deshalb ist die Sicherstellung einer effizienten und vor allem störungsfreien Nutzung von Frequenzen – auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks – nicht allein als Optimierungsgebot, sondern als bindender abwägungsfester Planungsleitsatz in das TKG einzufügen (neuer § 2 Absatz 2 Nummer 7 TKG). Hier geht es um die Sicherung der erforderlichen Übertragungsqualität. Zur Gewährleistung der Rundfunkfreiheit gehört nämlich auch die technische Verbreitung von Rundfunkinhalten in rundfunkadäquater Qualität. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, diesen grundrechtlichen Gewährleistungsauftrag legislativ verbindlich umzusetzen. Da jedoch ein solcher Planungsleitsatz bislang fehlt, besteht die Gefahr, dass die Gewährleistung von „Störungsfreiheit“ lediglich als ein Belang neben mehreren anderen angesehen wird.

Beteiligung an Versteigerungserlösen aus ehemaligen Rundfunkfrequenzen

(B) Die Länder forderten weiter eine Ergänzung des Gesetzentwurfs (neuer § 61 Absatz 8 TKG), wonach für den Fall, dass dem Rundfunkdienst zugewiesene Frequenzbereiche im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden anderen Funkdiensten oder Funkanwendungen zugewiesen und anschließend versteigert werden, anfallende Versteigerungserlöse nach Abzug der umstellungsbedingten Kosten hälftig zwischen Bund und Ländern aufzuteilen sind. Die Verteilung innerhalb der Länder sollte sich dabei nach deren Einwohnerzahl richten. Dadurch wird der wirtschaftliche Vorteil aus der Umwidmung adäquat zwischen Bund und Ländern verteilt.

Nur zur Erinnerung: Der Bund hat durch die Versteigerung von ehemals durch den Rundfunk genutzten Frequenzen im Rahmen der Digitalen Dividende an den Mobilfunk rund 4,5 Milliarden Euro eingenommen. Die Länder hatten der Versteigerung dieser Rundfunkfrequenzen unter der Prämisse zugestimmt, dass der Bund die den Rundfunksendeunternehmen und den Betreibern drahtloser Mikrofonanlagen dadurch entstehenden Umstellungskosten in angemessener Weise erstattet. Dies hatte der Bund im Bundesrat im Sommer 2009 auch so zugesagt.

Bislang liegt seitens des Bundes allerdings nur ein inakzeptables, weil absolut unzureichendes Erstattungsangebot in Höhe von rund 130 Millionen Euro vor. Die Länder fordern hingegen ein angemessenes Erstattungsvolumen von insgesamt rund 700 Millionen Euro. Nach diesen negativen Erfahrungen sage ich sehr klar: Wir werden in Zukunft die Zustimmung zur Versteigerung von Rundfunkfrequenzen verwei-

gern, wenn nicht ein bestimmter Anteil des Versteigerungserlöses unmittelbar an die Länder fließt.

Netzneutralität

Erlauben Sie mir abschließend noch einige Worte zum allgegenwärtigen Thema „Netzneutralität“! Ohne den Begriff ausdrücklich zu erwähnen, wurde das Prinzip der Netzneutralität ausweislich der Begründung als neues Regulierungsziel in das TKG aufgenommen (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 TKG; siehe auch § 20 Absatz 1 und 3 TKG). Dies ist im Grundsatz zu begrüßen; denn die „Netzneutralität“ muss aktiv geschützt werden. Unter „Netzneutralität“ verstehe ich dabei die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Datenpakete im Internet, unabhängig von Inhalt, Herkunft oder Ziel, so dass die Datenpakete nicht einer providerseitigen Priorisierung entsprechend verlangsamt oder vollständig blockiert werden dürfen. Allerdings erscheint unklar, ob mit den vorgesehenen Formulierungen dieses Regulierungsziel hinreichend deutlich beschrieben ist, um Meinungsfreiheit und Pluralismus im Netz zu sichern.

Maßnahmen, die allein darauf abzielen, mehr Transparenz zu schaffen, sind zwar richtig und sinnvoll, reichen aber wegen der Unkontrollierbarkeit der Provider durch Dritte keineswegs aus. Es darf nicht geschehen, dass priorisierte Dienste das nach dem „Best-Effort-Prinzip“ funktionierende Internet schrittweise verdrängen oder einschränken und schließlich wenige Netzbetreiber Kontrolle darüber ausüben, welche Inhalte oder Diensteanbieter beim Endkunden ankommen.

(D) Zur Gewährleistung von Netzneutralität bedarf es vielmehr verbindlicher gesetzlicher Vorgaben. Hierfür ist im TKG ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot für den Datentransport im Internet aufzunehmen. Ein hinreichender sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung im Datentransport im Internet kann beispielsweise Netzwerkmanagement sein, sofern es dem Ziel dient, die Funktionsfähigkeit und Stabilität der Netze zu sichern oder dafür zu sorgen, dass zeitkritische Dienste in der erforderlichen Qualität bei den Nutzern ankommen. Im Interesse von Meinungsfreiheit und Pluralismus darf hingegen eine inhaltliche Klassifizierung auf keinen Fall erfolgen.

Zweifellos kann eine entsprechende Infrastrukturregulierung des Bundes weitreichende Auswirkungen auf die im Zuständigkeitsbereich der Länder liegende Inhalteebene haben. Unter diesen Prämissen wären neben telekommunikationsrechtlichen Regelungen zur „Netzneutralität“ grundsätzlich auch noch weitere ergänzende Normen auf der Länderebene denkbar. Nicht nur in der Wissenschaft waren in jüngster Vergangenheit Ansätze zu sehen, die Probleme der „Netzneutralität“ mit altbewährten rundfunkrechtlichen Werkzeugen aus dem Bereich der Vielfaltsicherung – nämlich der sinngemäßen Anwendung von Must-carry-Regeln – lösen zu wollen. Auch die Landesmedienanstalten haben kürzlich interessanterweise darauf hingewiesen, dass Einschränkungen der „Netzneutralität“ den Anwendungsbereich der Plattformregulierung des Rund-

(A) funkstaatsvertrages öffnen könnten. Im TKG müssen diese Schnittstellen klar benannt und entsprechende Verfahren zur Abstimmung angelegt werden.

Sofern diesbezüglich zur näheren Ausgestaltung des Regulierungsziels „Netzneutralität“ Rechtsverordnungen des BMWi oder der Bundesnetzagentur möglich sind, ist es ein wichtiger Zwischenschritt, dass im TKG nunmehr vorgesehen ist, entsprechende Rechtsverordnungen – wie von den Ländern gefordert – nur mit der Zustimmung des Bundesrates zu erlassen (§ 41a TKG – Netzneutralität). Vorschriften des Bundes zur „Netzneutralität“ können, wie gesagt, stets auch Rundfunk und Telemedien betreffen, weshalb die Rechte der Länder gemäß der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung zu wahren sind. Unabhängig davon muss jedoch darüber hinaus zunächst das Grundprinzip, wonach der Transport von Rundfunk und Telemedien grundsätzlich diskriminierungsfrei zu erfolgen hat, im TKG selbst verankert werden.

Angesichts der Bedeutung der Materie sind Bund und Länder gut beraten, sich über die TKG-Novelle zu verständigen, um die unterschiedlichen Interessen und sich daraus ergebenden Nutzungskonflikte zum Ausgleich zu bringen und einvernehmliche Lösungen zu finden. Insofern haben mich die in weiten Teilen ablehnende Gegenäußerung der Bundesregierung zur Bundesratsstellungnahme sowie der entsprechende Gesetzesbeschluss des Bundestages leider sehr enttäuscht. Vor diesem Hintergrund halte ich die Anrufung des Vermittlungsausschusses – wie von den Bundesratsausschüssen empfohlen – für unangenehm; denn in der vorgelegten Form ist dieses zustimmungsbedürftige Gesetz für die Länder weder rechtlich noch politisch akzeptabel.

(B)

Anlage 11

Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)

zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dieter Posch gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Land Hessen begrüßt es, dass die intensive Diskussion über die **Novellierung des Telekommunikationsgesetzes** nun zu einem Abschluss kommen wird, mit dem – auf der Basis der Vorgaben der EU im novellierten Telekommunikationspaket – die Weichen für die elektronische Kommunikation der Zukunft gestellt werden. Schwerpunkt ist hierbei die Herausforderung eines wettbewerbskonformen Breitbandausbaus.

Dieser Herausforderung begegnet das Gesetz mit folgenden Instrumenten:

Eine Erhöhung der Planungssicherheit wird durch die Verlängerung der Marktanalysezyklen erreicht.

(C) Das nun implementierte Antragsrecht auf Auskunft ermöglicht für den Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation die Einholung gezielter Auskünfte über die zu erwartende Regulierung in einer bestimmten Region. Auch Regelungen wie die grundsätzliche Zulässigkeit des Hausstichs – die Verlegung von Glasfaserkabeln ohne Einwilligung des Eigentümers – leisten einen Beitrag zur Erhöhung der Planungssicherheit.

Eine faire Risikoteilung zwischen Investor und dem Nutzer wird bei Netzen der nächsten Generation nun in der Entgeltregulierung verankert, und zwar sowohl in der Vorab- als auch der nachträglichen Entgeltregulierung. Das Land Hessen erwartet, dass die sich hieraus ergebenden Chancen für die Telekommunikationsanbieter künftig im Sinne eines marktgetriebenen Breitbandausbaus genutzt werden können.

Im Laufe des Novellierungsverfahrens und mit zunehmenden Erfahrungen insbesondere im Hochgeschwindigkeitsbreitbandausbau wurde über die Bedeutung der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen intensiv diskutiert und die Möglichkeit hierfür entsprechend verstärkt. Der Bundesrat hatte diesbezüglich Überlegungen für ein Infrastrukturgesetz angeregt, um auch für Breitband geeignete Infrastrukturen außerhalb der Telekommunikationsinfrastruktur nutzbar zu machen.

(D) In diesem Sinne enthält das vorliegende Gesetz einige zielführende Änderungen, etwa die Anordnungsmächtigung der Bundesnetzagentur für gemeinsame Nutzung von Inhouse-Infrastrukturen wie Verkabelungen und Kabelkanälen, die Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots für die Mitnutzung alternativer Infrastrukturen und die grundsätzliche Gestattung der Mitnutzung geeigneter Bundesinfrastrukturen, beispielsweise Bundesfernstraßen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Hessen bereits jetzt im Rahmen des Landesstraßenbaus 74 Projekte mit Landesbeteiligung gestartet hat, die einen Ausbau mit Leerrohren über 81 km ermöglichen; sechs dieser Projekte sind abgeschlossen.

Das Land Hessen begrüßt es insbesondere, dass die TKG-Novelle ausgewogen ist und dass Änderungen mit Augenmaß vorgenommen wurden. Die grundlegende Regulierungssystematik im Telekommunikationsmarkt, die sich in Deutschland zweifellos bewährt hat, wird beibehalten. Dies stellt einen maßgeblichen Baustein für Kontinuität und Planungssicherheit dar.

Lassen Sie mich am Schluss auf einen Aspekt zurückkommen, der im Gesetzgebungsverfahren eine Rolle gespielt hat und der auch jetzt wieder Gegenstand von Ausschussempfehlungen ist, die auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses abzielen: Es geht um die Universaldienstverpflichtung, die auf einer gesetzlich festgelegten Bandbreite basiert und gegen die sich Hessen im Gesetzgebungsverfahren immer wieder deutlich gewandt hat.

(A) Universaldienst ist kein geeignetes Instrument zur Umsetzung des Hochgeschwindigkeitsbreitbandausbaus, sondern kann lediglich eine flächendeckende Grundversorgung sicherstellen. Nach den Erfahrungen, die wir in Hessen gemacht haben, ist diese Grundversorgung auch ohne Universaldienst erreichbar. Ich gehe davon aus, dass dies auch für die anderen Länder gilt, zumal die Satellitentechnologie einen entsprechenden Beitrag leistet. Eine Universaldienstverpflichtung mit festgelegter Bandbreite verunsichert etablierte und neue Akteure im Telekommunikationsmarkt in ihren Ausbauvorhaben und behindert damit Investitionen. Statt einen – nicht wettbewerbskonformen – Breitbandausbau über eine solche Verpflichtung erzwingen zu wollen, gilt es vielmehr, eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern über geeignete Instrumente des Hochgeschwindigkeitsbreitbandausbaus herbeizuführen und diese konsequent zu nutzen. Hessen hat im vergangenen Jahr eine Hochgeschwindigkeitsstrategie erarbeitet und setzt diese nun im Projekt „Breitband in Hessen“ um. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie einladen, von unseren Erfahrungen zu profitieren.

Das vorliegende Gesetz schafft Lösungen statt Barrieren für einen wettbewerbskonformen Breitbandausbau. Der Breitbandausbau in Deutschland erfordert sichere Rahmenbedingungen und Leitplanken. Wir können und sollten es uns nicht leisten, mit der Diskussion noch einmal bei null anzufangen.

(B) **Anlage 12**

Erklärung

von Staatssekretärin **Cornelia Rogall-Grothe**
(BMI)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Heute bringen die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz den unveränderten Gesetzentwurf zur Abschaffung der Optionspflicht zum dritten Mal in den Bundesrat ein. Man fragt sich, ob man diese Ausdauer bewundern oder doch eher erstaunt den Kopf schütteln soll.

Die Umstände und damit die Gründe, die für ein Festhalten an der Optionsregelung sprechen, haben sich seit deren Einführung nicht verändert. Dementsprechend hat der Bundestag vorletzte Woche einen vergleichbaren Vorstoß von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke abgelehnt.

1999 hatte die rotgrüne Koalition bei der Einführung des Geburtsortprinzips – ius soli – mit der Entscheidung für die Optionspflicht einen Kompromiss vorgelegt. Im Ergebnis dieser neuen Regelung haben seit dem Jahr 2000 über 450 000 Kinder ausländischer Eltern die deutsche **Staatsangehörigkeit** erworben. Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung, die vielen Kindern volle Teilhabe in Deutschland ermöglicht.

(C) Aber für genauso wichtig halten wir den zweiten Teil dieser Regelung, nämlich mit Erreichen der Volljährigkeit eine Entscheidung zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit zu treffen. Jetzt, da dieser zweite Teil ansteht, wollen die SPD-regierten Länder von dem früheren Kompromiss nichts mehr wissen. Man fragt sich: Woher kommt der plötzliche Sinneswandel? Woher wissen Sie, dass das Optionsverfahren gescheitert ist?

Es gibt noch keine verlässlichen Zahlen und Untersuchungen, die eine seriöse Bewertung des Optionsverfahrens bereits erlauben würden. Die Bundesregierung führt derzeit eine umfassende Evaluierung des Optionsverfahrens durch. Wir werten die Erfahrungen mit den ersten Optionsfällen auf möglichen Verbesserungsbedarf aus und werden gegebenenfalls Änderungsvorschläge erarbeiten.

Die Ergebnisse der Evaluierung werden in der ersten Jahreshälfte 2012 vorliegen. Diese sollten wir doch zunächst abwarten. Bei der Evaluierung sind insbesondere die Länder gefordert, die die Optionsverfahren als eigene Angelegenheiten durchführen.

Das Bundesministerium des Innern hat die Länder gebeten, bis Ende Januar 2012 die Daten über das Entscheidungsverhalten der Optionspflichtigen zum Stichtag 31. Dezember 2011 zu übermitteln. Diese Zahlen sind von erheblicher Bedeutung.

(D) Parallel hierzu führt die Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – darüber sind die Länder auch informiert worden – zwei umfassende Studien zum Entscheidungsverhalten der Betroffenen durch. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und die Auswertung der von den Ländern zu übermittelnden Zahlen werden in der ersten Jahreshälfte 2012 vorliegen.

Unabhängig von den Ergebnissen der Evaluierung lässt sich schon heute feststellen, dass viele Einwände, die gegen das Optionsverfahren erhoben werden, ohne sachliche Grundlage sind. Die Optionspflicht entspricht dem im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht geltenden Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Dieser Grundsatz hat auch heute noch seine volle Berechtigung.

Loyalitätskonflikte aus der doppelten Staatsangehörigkeit sind eben keine rein theoretische Möglichkeit, sondern stellen eine reale und durchaus konkrete Gefahr dar. So zeigen die Rede des türkischen Ministerpräsidenten Erdogan 2008 in der Köln-Arena und seine Äußerungen bei seinem jüngsten Besuch in Deutschland, wie schnell Betroffene von ihrem früheren Heimatstaat für dessen Ziele vereinnahmt werden können. Hier hilft die Beschränkung auf eine Staatsangehörigkeit, sich zu entscheiden und klar abzugrenzen.

Die Aufgabe der anderen Staatsangehörigkeit ist damit ein Bekenntnis der jungen Menschen zu ihrer Zukunft in Deutschland. Es ist ein Zeichen gelungener Integration. Ein Verzicht hierauf hieße, sich mit weniger Integration abzufinden. Dies würde weder den Interessen der Betroffenen noch der Bundesrepublik Deutschland gerecht. Ein klares ungeteiltes

(A) Bekenntnis zu unserem Land ist nicht zu viel verlangt.

Die ersten Zahlen, die uns vorliegen, sind durchaus positiv. Danach haben sich fast alle, die sich bisher zurückgemeldet haben, für die deutsche Staatsangehörigkeit entschieden – aus meiner Sicht ein Ausdruck gelungener Integration.

Lassen Sie uns lieber für Integration sorgen, an deren erfolgreichen Abschluss die Staatsangehörigkeit steht, und nicht vorschnell die Anforderungen an die Staatsangehörigkeit absenken!

Anlage 13

Erklärung

von Ministerin **Prof. Dr. Angela Kolb**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 30 a**) der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet uns die Chance, ein klares Signal für die Zukunft zu setzen, um dem Gleichstellungsdefizit in den Führungssetzungen entgegenzuwirken.

Während die Bundesregierung in der Frage einer verbindlichen Geschlechterquote keine Einigkeit erzielen kann, liegt dem Bundesrat ein wegweisender Gesetzentwurf zur Einführung einer verbindlichen Mindestquote für die **Besetzung der Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen** mit Angehörigen beider Geschlechter vor. Diesem Gesetzentwurf schließe ich mich aus voller Überzeugung an. Sachsen-Anhalt stimmt für seine Einbringung.

Freiwillige Bemühungen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Wirtschaft sind gescheitert. Eine verbindliche gesetzliche Regelung zu Mindestbeteiligungsquoten beider Geschlechter ist daher überfällig; Handeln des Gesetzgebers ist dringend gefordert. Der Frauenanteil in Führungspositionen hat sich durch das freiwillige Abkommen zwischen der damaligen Bundesregierung und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft im Jahr 2001 zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft nicht maßgeblich erhöht.

Ebenso konnte durch die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex im Jahr 2010 kein deutlicher Fortschritt zu einer angemessenen Beteiligung von Frauen in Leitungspositionen erreicht werden. Die hierfür nicht hinreichende Wirkung des Corporate Governance Kodex und der Selbstverpflichtung der Wirtschaft kann uns nicht zufriedenstellen. Nachhaltige Fortschritte können nur durch gesetzliche, verbindliche Frauenquoten erreicht werden.

Die Grundsituation der fehlenden Geschlechtergerechtigkeit muss verändert werden. Ich will nicht, dass auch noch die nächste Generation von Frauen auf eine angemessene Beteiligung wartet.

(C) Eine Lösung bietet auch die von der Bundesfamilienministerin in die Diskussion eingebrachte Flexiquote nicht. Die Flexiquote beinhaltet eine klare Absage an eine verbindliche Quote; denn es verbleibt bei einer freiwilligen Entscheidung jedes Unternehmers über die Höhe des Frauenanteils. Verbindliche Quotenregelungen sind jedoch unerlässlich, um eine maßgebliche Erhöhung des Frauenanteils in absehbarer Zukunft zu erreichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt wichtige Eckpunkte, um in einem überschaubaren Zeitraum eine geschlechtergerechte Besetzung in Aufsichtsratsgremien sicherzustellen. Ich begrüße es ausdrücklich, dass sich der Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen in seiner Endstufe jeweils mindestens zu 40 % aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen soll. Diese Zielgröße halte ich für erforderlich und angemessen. Angesichts des Umstandes, dass über die Hälfte unserer Bevölkerung weiblich ist, die Anzahl weiblicher Studienabsolventen gegenüber den männlichen überwiegt und knapp die Hälfte aller Studienanfänger im Studienjahr 2010 Frauen waren, müssen diese Zahlen bei einer Quotenregelung Beachtung finden.

Mindestens 40 % ist eine Quote, die diese Zahlen berücksichtigt und den Unternehmen trotzdem einen gewissen Freiraum belässt. Durch die Einführung dieser Quotenregelung kann eine angemessene Teilhabe von Frauen in Aufsichtsräten erreicht werden. Die Höhe der ab dem Jahr 2017 angestrebten Übergangsquote von mindestens 30 % ist angesichts des langen Zeitraums freiwilliger Selbstverpflichtung und des „soft law“ nicht zu ambitioniert.

Den Unternehmen wird auch durch die langfristige und dann gestufte Erhöhung der Geschlechterquote ein ausreichender Zeitraum zugebilligt, um notwendige Vorbereitungen zur Umsetzung der Quote zu treffen. Die Entscheidungsträger der Wirtschaft müssen und werden erkennen, dass eine stärkere Beteiligung von Frauen und die damit verbundene Veränderung der Unternehmenskultur nicht nur Frauen begünstigt, sondern auch den Unternehmen und der Gesellschaft zugutekommen.

Die stärkere Einbindung von Frauen in Spitzenpositionen ist schließlich auch dem demografischen Wandel geschuldet. Das vorhandene Potenzial von Frauen darf angesichts der bestehenden gravierenden Nachwuchsprobleme nicht leichtfertig übergangen werden.

Die Besonderheit des vorliegenden Gesetzentwurfs liegt darin, dass bei der Umsetzung der Quote unmittelbar am Wahlakt angesetzt wird. In den Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft ist eine Person gewählt, wenn durch die Wahl nicht gegen die gesetzliche Mindestquote verstoßen wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Umsetzung der Quotenregelung nicht in das Belieben der einzelnen Unternehmen gestellt wird. Es kann bereits während der Hauptversammlung festgestellt werden, wer wirksam in den Aufsichtsrat gewählt wurde. Werden Personen unter Missachtung der Quote ausgesucht,

(A) so sind sie nach dem Gesetzentwurf nicht wirksam gewählt. Dies bedeutet frühzeitige Rechtssicherheit.

Berücksichtigung finden auch die vor der Wahl in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder. Sie sind auf die Angehörigen ihres Geschlechts anzurechnen.

Ebenfalls Berücksichtigung findet die Trennung der Aufsichtsratsbesetzung zwischen der Anteilseigner- und Arbeitnehmerseite, da die Quotenregelung und das Wahlverfahren nicht nur im Aktiengesetz, sondern auch im Mitbestimmungsgesetz niedergelegt werden sollen.

Hervorheben möchte ich ferner, dass der Gesetzentwurf Ausnahmen bei Ersatzbesetzung und eine Härtefallregelung für Unternehmen enthält, wenn trotz intensiver Bemühungen keine ausreichende Zahl von Angehörigen eines Geschlechts für ein Aufsichtsratsmandat zur Verfügung steht. Hierdurch ist in speziellen Fällen die notwendige Flexibilität bei besonderen Unternehmensstrukturen gewährleistet.

Begleitet wird die Einführung der Quotenregelung von einer Erweiterung der Berichtspflichten großer Kapitalgesellschaften. Sie müssen jetzt über den Anteil beider Geschlechter an der Gesamtzahl leitender Angestellter und Organmitglieder im Rahmen des jährlichen Lageberichts Stellung beziehen. Durch diese Publizitätspflicht wird eine Offenlegung der Geschlechteranteile erreicht, die nicht nur dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit dient, sondern auch dem Unternehmen selbst Anlass zur Reflexion über eine geschlechtergerechte Besetzung bieten soll.

(B) Dieser Gesetzentwurf, den ich aus voller Überzeugung unterstütze, bietet einen klaren gesetzlichen Rahmen für die Einführung einer Geschlechterquote und durchbricht das Phänomen der viel zitierten gläsernen Decke. Er eröffnet Frauen Chancen, damit ihre Arbeit angemessene Wertschätzung erfahren kann. Wichtige Aspekte einer gesetzlichen Quotenregelung werden aufgegriffen.

Ich möchte hervorheben, dass unser Ziel – eine geschlechtergerechte Arbeitswelt – noch weiterer intensiver Anstrengungen bedarf. Wir müssen unser Bemühen fortsetzen und dürfen uns nicht mit dem Erreichten zufriedengeben. Ich wünsche mir, dass Regelungen zur Frauenquote zukünftig nicht nur auf die Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen und börsennotierter SE beschränkt sind. Vielmehr soll die Quotenregelung bei allen großen Unternehmen gelten.

Die Anknüpfung an die Börsennotierung bedeutet eine starke Einschränkung des Anwendungsbereichs einer Quotenregelung. Auch andere Großunternehmen sollten sich ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung stellen. Ich wünsche mir, dass auch Vorstände geschlechtergerecht besetzt werden. Denn der Vorstand bildet aus unternehmerischer Sicht das wichtigste Organ der Aktiengesellschaft, er leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei soll nicht die Bedeutung des Aufsichtsrats geschmälert, sondern sein Einfluss auch auf die unternehmerische Führung der Gesellschaft herausgestellt werden.

(C) Ich bitte Sie, einer verbindlichen Quotenregelung offen gegenüberzutreten und den vorliegenden Gesetzentwurf zu unterstützen, um Frauen zu einer angemessenen Teilhabe am Wirtschaftsleben zu verhelfen. Dass die Einführung einer verbindlichen Quote ein Erfolgsmodell sein wird, beweist das Beispiel Norwegen, das seit dem Jahr 2004 mit nachhaltigem Erfolg eine Quotenregelung für die Besetzung von Verwaltungsräten eingeführt hat.

Ich bin davon überzeugt, dass die Einführung einer gesetzlichen Quotenregelung nicht nur den Frauen selbst zugutekommt, sondern auch gesamtwirtschaftlich geboten ist.

Um nachhaltige Chancengleichheit verwirklichen zu können, müssen daneben gravierende Änderungen des gesellschaftlichen Umfelds angestrebt werden. Familiengerechte Arbeitsbedingungen sowie eine gezielte Förderung von Frauen und Änderungen in der Unternehmenskultur müssen erreicht werden.

Anlage 14

Erklärung

von Senator **Michael Neumann**
(Hamburg)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

(D) Für Frau Senatorin Cornelia Prüfer-Storcks gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Für die meisten ist es vermutlich eine Selbstverständlichkeit, über die wir heute reden: ein Girokonto. Und für die meisten ist es sicherlich ganz normal, über ein solches Konto z. B. Miete oder Gehalt abzuwickeln.

Nach Schätzungen der EU-Kommission haben fast 700 000 Menschen in Deutschland kein Girokonto. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit nimmt sie im Jahr ca. zwei Millionen Zahlungen durch Zahlungsanweisungen vor. Das ist nicht nur umständlich, sondern kostet auch Gebühren. 14 Millionen Euro müssen von den Leistungsempfängern dafür getragen werden, dass sie die Leistungen in bar ausgezahlt erhalten. Weitere 3 Millionen Euro gehen zu Lasten des Haushalts der Bundesagentur.

Genauere Angaben über die Anzahl der Kontolosen liegen nicht vor, da die Kreditwirtschaft keine Statistik über abgelehnte Kontoeröffnungsanträge führt und wir deshalb auf die Berichte der Schuldnerberatungsstellen, der Verbraucherzentralen und die Umfrageergebnisse der EU-Kommission angewiesen sind. Die vorliegenden Zahlen zeigen, dass weder die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann noch die in einigen Ländern bestehende Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen zum Vertragsabschluss das Problem lösen können.

(A) Aus meiner Sicht ist es ganz klar: Ein Girokonto ist eine wesentliche Voraussetzung, um ohne Einschränkung am wirtschaftlichen und sozialen Leben teilnehmen zu können. Es beginnt damit, dass ohne Girokonto oftmals keine Löhne ausgezahlt werden können oder auch Sozialleistungen nur unter Schwierigkeiten, z. B. mit erhöhten Kosten, bei den Betroffenen ankommen. Probleme gibt es beispielsweise beim Bezahlen von Miete, Strom und Wasser. Und wie die Praxis zeigt, können einzelne Überweisungen oder gar Einzahlungen bei einer Bank teuer sein.

In einer Gesellschaft, in der ein Girokonto eine absolute Selbstverständlichkeit ist, sind kontolose Menschen quasi stigmatisiert, und es wird ihnen erschwert, auf eigenen Füßen zu stehen. Hier wird eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt: Weil Menschen verschuldet oder wirtschaftlich schwach sind, bekommen sie kein Konto. Weil sie kein Konto haben, bekommen sie keinen Job, keine Wohnung und können ihr Existenzminimum nicht schützen.

Auch die Einführung des Pfändungsschutzkontos im Jahr 2010 hat die Situation nicht verbessert; denn die Zahl der Kontolosen hat sich seitdem nicht nennenswert verringert.

Der Hamburger Senat hält daher die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf ein Girokonto für jedermann für notwendig und bringt einen entsprechenden Gesetzentwurf heute in den Bundesrat ein.

(B) Wir schlagen vor, im **Bürgerlichen Gesetzbuch** einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Führung eines Girokontos auf Guthabenbasis bei Kreditinstituten, die Girokonten anbieten und Gelder des Publikumsverkehrs entgegennehmen, einzuführen.

Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass wir den Anspruch auf ein Guthabenkonto mit sogenannten Basisfunktionen begrenzen wollen. Zu diesen Basisfunktionen, die gewährt werden müssen, zählen Ein- und Auszahlungsgeschäfte, die Ausführung von Zahlungsvorgängen, die Nutzung einer EC-Karte und – sofern das Kreditinstitut dies anbietet – die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren.

Für die Führung des Kontos dürfen Gebühren höchstens in der Höhe in Rechnung gestellt werden, die üblicherweise für Girokonten mit diesem Leistungsumfang gezahlt werden.

Weiter schlagen wir eine Regelung vor, nach der die Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto nicht zu Nachteilen bei den Kunden führen darf. Hintergrund hierfür ist, dass ab dem 1. Januar 2012 ein Kontopfändungsschutz für das Existenzminimum ausschließlich über die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos gewährleistet wird. Das bisherige Kontopfändungsschutzrecht läuft dann aus.

Bisher konnten auch bei gepfändeten Konten Sozialleistungen und gesetzliche Renteneinkünfte innerhalb von 14 Tagen in voller Höhe abgehoben werden. Auch das ist ab 1. Januar 2012 nicht mehr möglich. Nur mittels eines Pfändungsschutzkontos

(C) kann bei Kontopfändungen das Existenzminimum von derzeit knapp 1 030 Euro geschützt werden.

Allerdings ist die geringe Zahl der bisher bestehenden Pfändungsschutzkonten alarmierend: Nach Angaben der Schufa gibt es bisher ca. 250 000 Pfändungsschutzkonten. Das entspricht etwa 8 % der 3 Millionen in Deutschland verschuldeten Haushalte. Die bisher geringe Verbreitung des Pfändungsschutzkontos liegt auch an der Unattraktivität dieser Kontofunktion. Immer wieder fallen Kreditinstitute dadurch auf, dass sie erhöhte Gebühren für diese Konten verlangen oder das Leistungsangebot bis fast zur Funktionslosigkeit einschränken, um so finanzschwache Kunden abzuschrecken.

Unser Gesetzesvorschlag sieht daher vor, dass es bei Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto weder zu Leistungseinschränkungen noch zu einer Erhöhung der Gebühren kommen darf. Menschen, die ab dem 1. Januar 2012 darauf angewiesen sind, ihr Geld über ein Pfändungsschutzkonto zu schützen, sollen nicht durch hohe Gebühren abgeschreckt werden. Sie haben ein Recht darauf, ihr Existenzminimum unter akzeptablen Bedingungen zu schützen.

Ich möchte Sie bitten, die Initiative Hamburgs zu unterstützen.

Anlage 15

Erklärung

von Senator **Michael Neumann**
(Hamburg)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Für Frau Senatorin Cornelia Prüfer-Storcks gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit der Änderung des Grundgesetzes im Jahr 2002 haben wir den Tierschutz als Staatsziel in Deutschland anerkannt. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere als Mitgeschöpfe wahrzunehmen und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen.

Letzteres ist in Zirkusbetrieben für einige wildlebende Tierarten schon im Grundsatz nicht zu erreichen. Insbesondere ist die artgerechte Haltung von Affen, Großbären, Elefanten, Giraffen, Nilpferden und Nashörnern in diesen Betrieben systemimmanent nicht möglich. Deshalb hat Hamburg den Bundesratsbeschluss aus dem Jahr 2003 zum **Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus** wieder aufgegriffen und zunächst ein Haltungsverbot für sechs Tierarten gefordert.

In diesem Zusammenhang danke ich dem Land Hessen für seine fachkundige Unterstützung in der Argumentation, die unserem Anliegen noch mehr Gewicht verliehen hat.

Niemand will behaupten, dass Dompteure ihre Tiere fahrlässig quälen oder vernachlässigen. Aber

(A) sie verlangen ihnen völlig unnatürliche Bewegungen und Verhaltensweisen ab. Ein Elefant, der auf zwei Beinen balanciert oder sich hinsetzt und Männchen macht, ist in der freien Wildbahn nicht existent. Chronische Erkrankungen des Bewegungsapparates, Verhaltensstörungen und sonstige gesundheitliche Schäden sind die Folge dieser Dressur.

Das kann weder durch den Hinweis, Zirkusdompteure hätten das Recht auf freie Berufswahl, noch durch das Argument, Zirkusse trügen zum Erhalt der Artenvielfalt bei, gerechtfertigt werden. Der Beruf des Dompteurs kann auch mit anderen Tierarten ausgeübt werden, und für die Erhaltung verschiedenster Tierarten gibt es weltweit in vielen Nationalparks weitaus bessere Schutzprogramme.

Vor allem darf nicht vergessen werden, dass Zirkusvorstellungen ausschließlich unserer Unterhaltung dienen. Dafür darf das Leiden, das den Tieren zugefügt wird, nicht in Kauf genommen werden. Für die genannten Tiere verläuft das Leben im Zirkus äußerst eintönig: Einen Großteil ihrer Zeit verbringen sie in engen Transportwagen, weil eine anderweitige Unterbringung wegen der erforderlichen fortwährenden Mobilität der Zirkusse nicht eingerichtet werden kann. Auf Grund der Fahrt-, Auf- und Abbauzeiten fehlt den Tieren zudem die notwendige Zeit zur artgerechten Bewegung. Alleine die Trainingszeiten im Zelt stellen keine ausreichende und vor allem keine selbstbestimmte Betätigungsmöglichkeit dar.

(B) Auch wird keine Rücksicht auf die natürliche Lebensweise der einzelnen Tierarten genommen. So werden Einzelgänger, z. B. Bären, auf engstem Raum zusammengepfercht oder Tiere, die in freier Wildbahn gesellig in Rudeln leben, einzeln gehalten.

Besonders deutlich wird das Problem der Haltung wildlebender Tiere im Zirkus am Beispiel der Giraffe: Bei dieser Tierart klafft die natürliche Lebensweise von derjenigen im Zirkus weit auseinander, und die anatomischen Besonderheiten fordern eine außergewöhnliche Unterbringung. Das natürliche Streifgebiet in Afrika umfasst ungefähr 15 Millionen Quadratmeter. Während der Europäische Zooverband immerhin noch 1 500 Quadratmeter für Gehege in Tierparks empfiehlt, sehen die deutschen Zirkusleitlinien nur noch 250 Quadratmeter für bis zu drei Giraffen vor. Das sind alles Tatsachen, die schon lange bekannt sind.

Mit der Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes sollen die angemessene Pflege, Ernährung und eine verhaltensgerechte Unterbringung kontrolliert werden. Eine artgerechte Haltung ist damit nicht zu erzielen. Dementsprechend umfangreich sind auch die im Vollzug beanstandeten Mängel. Mit den bereits eingegangenen Antworten auf eine Umfrage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird dies nachvollziehbar belegt.

Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kann nur festgestellt werden, dass die geltende Rechtslage nicht ausreicht, um dem Leid der Tiere in Zirkusbetrieben ein Ende zu bereiten. Die einzige

(C) Möglichkeit ist ein generelles Verbot der Haltung bestimmter Wildtiere.

Seit dem Bundesratsbeschluss aus dem Jahr 2003 befassen wir uns mit diesem Thema. Es ist schon zu viel Zeit ungenutzt verstrichen. Ich bitte Sie daher, unseren Antrag zu unterstützen, und appelliere an die Bundesregierung, ihre ablehnende Haltung endlich aufzugeben und unsere Forderungen umzusetzen.

Anlage 16

Erklärung

von Ministerin **Katrin Altpeter**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

1. Das **Betreuungsgeld** sendet falsche Signale aus

Wir haben in den letzten Wochen erleben dürfen, wie sich die schwarzgelbe Bundesregierung über die Einführung des sogenannten Betreuungsgeldes heillos zerstreitet. So bietet es sich an, dass sich auch die Länder dazu zu Wort melden, um der Bundesregierung bei diesem Thema eine klare Orientierung zu geben. Denn eigentlich ist die Entscheidung angesichts der erdrückenden Argumente ganz einfach! Im Grunde kann man nämlich sagen, dass es von Anfang an verquer war, ein solches Vorhaben ins Leben zu rufen. Aber glücklicherweise ist es noch nicht zu spät, das Ganze mit Anstand zu beenden. (D)

Das Betreuungsgeld ist aus familien-, gleichstellungs- und integrationspolitischer Sicht kontraproduktiv; denn dadurch entstehen vielfältige Fehlreize: So würden Eltern ermuntert, zu Hause zu bleiben und ihre Kinder von den vorschulischen Bildungseinrichtungen fernzuhalten. Damit wird nicht nur die Armutsgefährdung von Familien mit Kindern gefördert. Es wird den Kindern auch die Möglichkeit genommen, frühzeitig von den Bildungseinrichtungen zu profitieren.

Außerdem wird die traditionelle Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern gefestigt; denn es werden in aller Regel wieder die Frauen sein, die zu Hause bleiben. Ein völlig überholtes Denken, gespeist aus dem Geist der 50er Jahre, würde wiederbelebt. Dabei wollen heutzutage Frauen und Männer Familie und Beruf in Einklang bringen.

In Familien mit Migrationshintergrund würde die gesellschaftliche Integration gerade der Frauen zusätzlich erschwert.

Außerdem würde das Gleichstellungsgebot des Grundgesetzes verletzt.

Und es entstünde ein rechtliches Kuriosum, wenn Familien für die Nichtinanspruchnahme öffentlicher Betreuungseinrichtungen einen finanziellen Ausgleich bekämen. Ich will es etwas vereinfacht so ausdrücken: Wenn ich nicht ins städtische Hallenbad

(A) gehe, dann verlange ich dafür doch auch keinen Ausgleich von der Stadt.

Dem Ganzen wird die Krone aufgesetzt, wenn in den Reihen der Regierungsparteien jetzt auch noch darüber diskutiert wird, Hartz-IV-Empfängerinnen und -Empfänger nicht in den Genuss dieser Leistung kommen zu lassen, weil sie auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden soll. Diese Vorgehensweise ist uns nur zu gut vom Elterngeld bekannt.

2. Das Betreuungsgeld verhindert die Erreichung bildungspolitischer Ziele

Es darf nicht sein, dass Anreize gesetzt werden, die Teilnahme an frühkindlichen Bildungsmaßnahmen durch direkte Geldzuwendungen zu verhindern. Die Verbesserung der frühkindlichen Bildung und Betreuung ist eine eminent wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Darin sind wir uns doch einig.

Um die Realisierung des Rechtsanspruchs sicherzustellen, ist daher ein zusätzliches finanzielles Engagement des Bundes erforderlich. Die Milliarden, um die es beim Betreuungsgeld geht, könnten also woanders viel besser eingesetzt werden. Damit die frühkindliche Bildung weiter verbessert wird und die Eltern zwischen verschiedenen, qualitativ hochwertigen Möglichkeiten wählen können, sollten mit den für das Betreuungsgeld eingeplanten Milliarden umfassende weitere Investitionen in den Ausbau der sozialen Infrastruktur erfolgen. Hier wäre zusätzliches Geld dringend erforderlich und hervorragend angelegt.

(B) 3. Es gibt in der Gesellschaft eine breite Front der Ablehnung

Der Bundesregierung sollte auch zu denken geben, dass das Betreuungsgeld von weiten Teilen aller Parteien und gesellschaftlichen Gruppierungen abgelehnt wird. Es gibt wohl keine andere Maßnahme dieser Bundesregierung, die sogar bis weit in die eigenen Kreise so unpopulär ist. Ersparen Sie es mir deshalb, die Vielzahl ablehnender Äußerungen von CDU- und FDP-Politikerinnen zu wiederholen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass sogar von der Wirtschaft, deren Wohlergehen dieser Regierung ja wohl besonders am Herzen liegt, massiver Widerstand gegen das Betreuungsgeld kommt. Ich möchte hier stellvertretend nur das Institut der Deutschen Wirtschaft zitieren, das ausführt:

Mit dem Betreuungsgeld bestünde die Gefahr, dass sich besonders aktuell Teilzeit beschäftigte und geringqualifizierte Eltern aus dem Arbeitsleben zurückziehen und ihre Kinder gar nicht mehr in die Kita schicken. Je länger dies der Fall, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass der oder die Daheimgebliebene später gar keinen Job mehr findet und dem Haushalt damit dauerhaft das zweite Einkommen fehlt. Damit steigt sowohl das Armutsrisiko im materiellen Sinne, aber auch im Sinne fehlender Bildung. Denn gerade Kinder von geringer qualifizierten Eltern profitieren in hohem Maße von einer frühkindlichen Förderung in einer Kita.

(C) Keine Effekte hat das Betreuungsgeld dagegen bei Familien, die bereits heute ihre Kinder nicht in die Krippe geben – hier hätte das Betreuungsgeld nur einen reinen Mitnahmeeffekt.

Dieser drastischen, aber richtigen Analyse einer arbeitgebernahen Einrichtung bleibt wenig hinzuzufügen.

Sogar in der breiten Bevölkerung, die ja eigentlich vom Betreuungsgeld profitiert, wird diese Maßnahme deutlich abgelehnt: 80 % der Bundesbürger wollen nach einer repräsentativen Emnid-Umfrage, dass die für das Betreuungsgeld veranschlagten Mittel stattdessen in die Schaffung von Kita-Plätzen fließen sollen. Wohl selten war eine vermeintliche Wohltat unpopulärer. Die Bürgerinnen und Bürger sind familienpolitisch viel fortschrittlicher als diese Bundesregierung. Und wenn die Bundesregierung keine andere Idee hat, wie sie die für die Gesellschaft so wichtige Erziehungsarbeit der Mütter und Väter anerkennt, ist das auch ein Armutszeugnis.

4. Die Debatte sollte im Interesse der Familien schnell beendet werden

Auf die bereits in verschiedenen Anhörungen und Veröffentlichungen geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen ein Betreuungsgeld möchte ich nur am Rande eingehen. Selbst in diesem sensiblen Bereich wurden bereits zusätzliche, gravierende Einwände vorgetragen, die sehr ernst zu nehmen sind. Aber bei vernünftiger Würdigung darf es zu einer verfassungswidrigen Regelung gar nicht erst kommen. Alle anderen Argumente sind in ihrer Gesamtheit bereits so eindeutig, dass es nur noch des politischen Willens bedarf, diesen familienpolitischen Irrweg zu verlassen.

Ich möchte Sie daher dringend bitten, den Entschließungsantrag zu unterstützen und damit das vorzeitige Ende des Betreuungsgeldes einzuleiten.

An die Bundesregierung appelliere ich, im Interesse der Familien in unserem Lande auf die Einführung eines Betreuungsgeldes zu verzichten und sich stattdessen finanziell stärker am Ausbau der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangebote zu beteiligen. Wie ich schon am Anfang sagte: Noch ist es nicht zu spät.

Anlage 17

Erklärung

von Staatssekretär **Josef Hecken**
(BMFSFJ)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Manchmal ist es sinnvoll, einfach die Fakten vorzutragen, weil sie eine klare Botschaft vermitteln.

Im Zuge des „Krippengipfels 2007“ wurde vereinbart, insgesamt 12 Milliarden Euro für den Ausbau der Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen. Von

(A) diesem Betrag hat der Bund ein Drittel, also 4 Milliarden Euro, in Absprache mit Ländern und Kommunen übernommen. Dieses Geld des Bundes steht in vollem Umfang bis auf den letzten Cent zur Verfügung. Zum einen sind dies bis 2013 1,85 Milliarden Euro für Betriebskosten, danach jährlich weitere 770 Millionen Euro, die in den 4 Milliarden Euro noch nicht einmal enthalten sind. Zum anderen sind dies 2,15 Milliarden Euro im Investitionsprogramm für die Schaffung neuer Plätze.

Nun verlangen Sie mehr Geld, obwohl von den Investitionsmitteln des Bundes bis heute ca. 900 Millionen Euro entweder noch gar nicht bewilligt oder noch nicht abgerufen sind. Fast 43 % des Bundesgeldes für Investitionen sind damit noch ungebunden oder nicht abgerufen. Allein für das Land Baden-Württemberg stehen noch etwa 170 Millionen Euro zum Abrufen und Bewilligen bereit, obwohl die Betreuungsquote dort bei nur knapp 21 % liegt.

Am Fehlen vom Bundesgeld liegt es nicht, dass die Ausbaudynamik leider stark zurückgeht. Um das Ziel eines bedarfsgerechten Angebots von Betreuungsplätzen für ein- und zweijährige Kinder zu erreichen, müssen auch die Länder selbst in den Ausbau investieren.

Dies haben wir 2008 vereinbart. Bisher hat die überwiegende Zahl der Länder die „serielle Gemeinschaftsfinanzierung“ gewählt: Erst wenn das Geld des Bundes investiert ist, wollen sie eigene Mittel für den Kita-Ausbau einsetzen. Allerdings ist auffällig: Dort, wo bereits Landesmittel eingesetzt werden, kommt der Ausbau gut voran. Auch daran wird deutlich: Weitere Millionenbeträge vom Bund helfen nicht weiter. Viel wichtiger ist, dass wir die Gesamtentwicklung begleiten und ein engmaschiges Monitoring implementieren, um im Bedarfsfall auf der Basis valider Daten auch Mittelumverteilungen vornehmen zu können, wenn einige Länder das Bundesgeld nicht abrufen und andere Bedarf haben.

Für uns sind Kita-Ausbau und **Betreuungsgeld** keine Gegensätze. Mit einem Betreuungsgeld setzen wir ein klares Zeichen:

Familien in Deutschland bekommen künftig mehr Unterstützung.

Eltern erhalten künftig mehr Anerkennung für ihre Erziehungsleistung.

Mütter und Väter kleiner Kinder haben künftig mehr Wahlfreiheit, das Familienleben so zu gestalten, wie sie selbst es für am besten halten. Uns ist wichtig, dass wir Eltern in ihrer Wahlfreiheit stärken, selbst zu entscheiden, welche Art der Kinderbetreuung sie für am besten halten.

Mit dem Betreuungsgeld unterstützen wir Eltern, die ihr Kind privat betreuen, so wie wir mit Milliardeninvestitionen in den Kita-Ausbau diejenigen Eltern unterstützen, die für ihr Kind einen Kita-Platz wollen oder brauchen.

Unsere Politik orientiert sich an den Bedürfnissen der Familien, und diese sind nun einmal unterschied-

lich. Deshalb kommt es in der Familienförderung auf Vielfalt an. Keine Kita, keine Tagesmutter und keine Nanny kann die Familie ersetzen. Was Familien Kindern mitgeben fürs Leben, lässt sich niemals delegieren. Die meisten Eltern würden ihr letztes Hemd geben, damit ihre Kinder es gut haben. Das sollten wir in der Diskussion nicht aus den Augen verlieren.

Natürlich gibt es Familien, wo es für die Entwicklung der Kinder besser ist, wenn sie möglichst früh in einer Kita gefördert werden. Aber das ist eine Minderheit. Für diese Minderheit dürfen und werden wir mit dem Betreuungsgeld keine Fehlanreize schaffen. Die Lösung kann aber nicht sein, alle Familien unter Generalverdacht zu stellen. Deshalb ist es falsch und anmaßend, im Zusammenhang mit dem Betreuungsgeld von einer „Fernhalteprämie“ zu reden.

Die Mehrheit der Eltern versorgt und betreut ihre Kinder in den ersten Lebensjahren in familiären Strukturen. Diese Eltern tun dies nicht, weil sie es müssen, sondern aus echter Überzeugung, weil sie es wollen. Deshalb halte ich es für völlig unangebracht, ihnen zu unterstellen, sie ließen sich durch Geld in ihren Entscheidungen leiten. Das ist nicht der Fall. Deshalb steht für uns die Anerkennung von Betreuung und Erziehung in der Familie nicht im Gegensatz zum Ausbau der Betreuung in Kitas und Tagespflege. Beides gehört zusammen.

Anlage 18

Erklärung

von Ministerin **Katrin Altpeter**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

1. Argumente für Kinderrechte im Grundgesetz überwiegen

Ich möchte eingangs der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere Frau Kollegin Schwesig, danken, dass sie das wichtige Thema der Kinderrechte erneut in die Beratungen des Bundesrates eingebracht hat.

Die Ergebnisse der Ausschussberatungen zeigen, dass es erfreulicherweise Bewegung in die richtige Richtung gibt.

Wir alle wissen: Die Debatte über die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz ist nicht neu. Seit vielen Jahren werden die Argumente ausgetauscht. Ich bin der Auffassung: Jetzt ist es Zeit, zu handeln; denn die guten Argumente für eine Festschreibung der **Kinderrechte im Grundgesetz** überwiegen.

Das Verständnis von Kindheit hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark gewandelt. Kinder sind glücklicherweise keine kleinen Erwachsenen und auch keine „Erziehungsobjekte“ mehr. Kinder sind kleine Menschen in der sensibelsten Phase ihres Le-

(A) bens; denn sie können nicht in ausreichendem Maß für ihren eigenen Schutz, für ihre eigene Förderung, für ihre eigene Beteiligung sorgen. Sie brauchen daher den besonderen Schutz, die besondere Förderung und die gezielte Beteiligung durch die Gemeinschaft von uns Erwachsenen.

Dass Kinder umfassende eigenständige Rechte haben, die zu achten sind, ist geltendes Recht: Die UN-Kinderrechtskonvention, in der die Kinderrechte normiert sind, hat den Rang eines Bundesgesetzes. Aber wie bekannt ist diese Tatsache in der Bevölkerung? Wer kennt die UN-Kinderrechtskonvention wirklich gut? Wo spielt die Konvention in der Verwaltungspraxis eine Rolle, und wo wird sie in Gerichtsurteilen zitiert?

Die Grundrechte und Staatsziele des Grundgesetzes kennen die Bürgerinnen und Bürger dagegen in der Regel gut. Sie sind wesentlich bekannter als die UN-Kinderrechtskonvention und ihr Gesetzesstatus. Wir haben das große Glück, dass das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bei der Bevölkerung sehr hohe Akzeptanz genießt. Das liegt daran, dass sich das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung im Grundgesetz widerspiegelt. Das Grundgesetz regelt, was die Bürgerinnen und Bürger für richtig halten.

Genauso, wie die Bürgerinnen und Bürger ein Staatsziel Umweltschutz und ein Staatsziel Tierschutz befürworten, befürworten sie die Tatsache, dass Kinder eigene Grundrechte haben, die an exponierter Stelle ausdrücklich geregelt sein sollten. Eine Verfassung dient dazu, Grundrechte und Grundwerte festzusetzen. Wenn Grundwerte zwar bestehen, aber nicht in der Verfassung geregelt werden, schwächt dies das Ansehen einer Verfassung. Aus diesen Gründen sollten besonders wesentliche, allgemein akzeptierte Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich normiert werden. Das sind wir nicht nur den Kindern, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern, die diesen Konsens teilen, schuldig.

(B) nicht in der Verfassung geregelt werden, schwächt dies das Ansehen einer Verfassung. Aus diesen Gründen sollten besonders wesentliche, allgemein akzeptierte Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich normiert werden. Das sind wir nicht nur den Kindern, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern, die diesen Konsens teilen, schuldig.

2. Argumente gegen Kinderrechte im Grundgesetz überzeugen nicht

Argumente, die immer wieder gegen eine Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz angeführt werden, sind, dass vom Verfassungstext keine direkte Wirkung ausgehe, dass die Auswirkungen einer Regelung der Kinderrechte schwer abschätzbar seien und dass durch die Regelung der Kinderrechte die Elternrechte eingeschränkt würden.

All dies sind für mich keine Argumente gegen eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz. Sie zeigen vielmehr, dass wir sehr genau prüfen müssen, wie eine Regelung der Kinderrechte genau aussehen muss. Wir sollten deshalb die Diskussion über das „Ob“ beenden und uns der Frage zuwenden, wie wir die Kinderrechte im Grundgesetz festschreiben wollen. Hierüber kann und muss in einem Gesetzgebungsverfahren sicher noch intensiv und verantwortungsbewusst debattiert werden.

Ich bin der Meinung, dass man über zwei Punkte auf jeden Fall Konsens erzielen kann. Das sind zum einen der besondere Schutz von Kindern durch Staat

und Gesellschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung, zum anderen das Recht der Kinder auf altersgemäße Anhörung in allen sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Nicht nur der Ausschuss für Frauen und Jugend, sondern auch der Rechtsausschuss empfehlen daher ausdrücklich, dass diese beiden Punkte auf jeden Fall in die Verfassung aufgenommen werden sollten.

Wir sollten jedoch an diesem Punkt nicht stehenbleiben, sondern in diesem Zusammenhang auch weitergehende soziale Rechte der Kinder im Blick behalten, wie das Recht auf Fürsorge, das Recht auf Bildung und bestmögliche Förderung zur Erreichung von Chancengleichheit und das Recht auf Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit. Auch diesen Kinderrechten kommt ein Stellenwert und eine Bedeutung zu, die ihre Aufnahme in die Verfassung rechtfertigt.

Verfassungsrechtlich mag dies möglicherweise etwas schwieriger sein. Aber wir sollten die Diskussion auch über diese Punkte endlich in den Parlamenten, nicht nur in den juristischen Fakultäten der Universitäten führen.

3. Schluss

In mehreren Landesverfassungen sind Kinderrechte normiert. Diese Regelungen sind größtenteils mit Zustimmung aller Fraktionen in die Landesverfassungen aufgenommen worden. Auch die Landesregierung von Baden-Württemberg wird die Kinderrechte schnellstmöglich verankern. So haben wir es im Koalitionsvertrag festgehalten.

(D) Ich wünsche mir, dass wir dies auch bei der Änderung des Grundgesetzes erreichen. Daher bitte ich Sie, die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz zu unterstützen.

Anlage 19

Erklärung

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

Über die Einführung einer Steuer auf Finanztransaktionen wird mittlerweile in Deutschland – zumindest im Kreise der Finanzminister – grundsätzlich konsensual diskutiert. Der Vorschlag der EU-Kommission stellt nach unserer gemeinsamen Auffassung eine Basis dar, um eine Steuersubvention im Sinne einer nicht mehr gerechtfertigten Steuerfreiheit von Transaktionen im Finanzsektor zurückzunehmen und damit diesen Sektor auch an den Kosten der Krisenbewältigung zu beteiligen. Denn die gegenwärtige Struktur der Besteuerung mit der weitgehenden Steuerfreiheit von Finanztransaktionen benachteiligt den realwirtschaftlichen Sektor im Verhältnis zum Finanzsektor und setzt wachstumspolitisch falsche Anreize.

(A) Eine **Finanztransaktionssteuer** beteiligt auch diejenigen, die die aktuelle Krise ausgelöst haben. Bisher sind es aber vor allem die Bürgerinnen und Bürger, auf die die Kosten der Finanzmarktkrise überwältigt werden. Die Finanztransaktionssteuer wäre in diesem Sinne ein Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit.

Sicherlich hat niemand von uns die Vorstellung, eine Finanztransaktionssteuer könnte für sich genommen einen hinreichenden Beitrag zur Prävention von künftigen Finanzkrisen leisten. Aber neben den verstärkten Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute im Allgemeinen, für systemrelevante Institute im Besonderen sowie der notwendigen umfassenden Regulierung des sogenannten Schattenbankensystems stellt die Einführung einer Finanztransaktionssteuer eine sinnvolle flankierende Maßnahme zur Steigerung der Stabilität des Finanzsystems dar.

Aus meiner Sicht ergibt sich die Funktion dieser Steuer im Wesentlichen daraus, dass sie kurzfristig angelegte Transaktionen in relativer Betrachtung deutlich stärker belastet als langfristige, bei denen sich die Steuer kalkulatorisch auf den Gesamtzeitraum erstreckt. In Zeiten, in denen der computergestützte – bzw. teilweise geradezu „computerautome“ – Handel mit Wertpapieren die Stabilität des Systems (bisweilen) beeinträchtigt, sollte die Finanztransaktionssteuer zu einer Entschleunigung der Märkte und zu einer Verstetigung des Marktgeschehens beitragen. Dadurch kann die Steuer einen Beitrag dazu leisten, spekulative Kapitalbewegungen zu verringern, ohne die Allokationsfunktion der Märkte und die Finanzierung realwirtschaftlicher Investitionen merklich zu stören.

(B) Die Einführung einer Finanztransaktionssteuer ist im Übrigen nicht nur aus ökonomischen und verteilungspolitischen Gesichtspunkten sinnvoll, sondern wird auch von der Mehrheit der Bevölkerung befürwortet.

Ein wesentlicher Punkt, der bei der Einführung bedacht werden muss, ist sicherlich die Frage möglicher Ausweichreaktionen, die diese Steuer – wie im Übrigen alle anderen Steuern und Abgaben auch – auslösen kann.

Die im Vorschlag der Kommission vorgesehene Anwendung des Ansässigkeitsprinzips, bei dem der Sitz der an der Transaktion beteiligten Institute für die Besteuerung maßgeblich ist, stellt in Verbindung mit einem relativ niedrigen Steuersatz einen geeigneten Beitrag zur Verminderung des Umgehungspotenzials dar. Eine Besteuerung nach dem Ort der Transaktion wäre nicht nur unter dem Umgehungsaspekt unterlegen, sondern im Zeitalter des elektronischen Handels auch immer schwieriger umzusetzen.

Um steuerinduzierte Anreize zur Verlagerung von Unternehmenssitzen innerhalb der Europäischen Union auszuschließen, ist meines Erachtens auch die Anwendung eines europaweit einheitlichen Steuersatzes geboten. In Zeiten, in denen auf höchster Ebene, etwa zwischen Deutschland und Frankreich, über eine Harmonisierung der Körperschaftsteuernachgedacht wird, wäre es ein absurder Anachronis-

(C) mus, bei einer geringen Steuer auf Finanztransaktionen noch nationale „Hebesatzrechte“ zu verankern. Diese Idee passt nicht in das 21. Jahrhundert, führt zu einem nicht gewünschten Standortwettbewerb innerhalb Europas, schadet der Zielsetzung der Finanztransaktionssteuer, verkompliziert die Abwicklung des Besteuerungsverfahrens und sollte nicht weiterverfolgt werden.

Zur Vermeidung von Umgehungshandlungen ist selbstverständlich auch eine sachlich und territorial möglichst umfassende Einführung wünschenswert. Natürlich: Angesichts des erreichten Globalisierungsgrades der Finanzmärkte wäre eine globale Finanztransaktionssteuer sinnvoll. Diese erscheint derzeit und in absehbarer Zukunft allerdings nicht durchsetzbar. Einer EU-weiten Finanztransaktionssteuer wäre sicherlich auch der Vorzug gegenüber einer Einführung in Teilen der EU-Mitgliedstaaten oder der Euro-Zone einzuräumen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass bei dieser Steuer die Lenkungswirkung einen höheren Stellenwert einnimmt als das zu erwartende Steueraufkommen. Dennoch sind Überlegungen anzustellen, welche Ebene die Einnahmen sinnvollerweise erhalten soll. In unserem Nationalstaat sind bekanntlich die Steuerquellen, deren Aufkommen national stark streut, dem Bund zugewiesen. Beispiele sind die Mineralölsteuer oder die Kaffeesteuer, welche nicht den einzelnen Ländern zustehen, weil dies eine extreme Ungleichverteilung der Einnahmen zur Folge hätte.

(D) Eine Finanztransaktionssteuer, die auf EU-Ebene eingeführt würde, dürfte europaweit ebenfalls stark streuen. Es ist daher im Grundsatz – bei aller noch bestehenden Unterschiedlichkeit zwischen der EU und einem bundesstaatlich organisierten Nationalstaat – ein sinnvoller Gedanke, das Aufkommen dieser Steuer zum Teil der Europäischen Union zukommen zu lassen. Selbstverständlich kann diese Überlegung keine Gültigkeit beanspruchen, wenn nur ein Teil der Mitgliedstaaten, etwa die Euro-Zone, eine solche Steuer einführen würde.

Darüber hinaus muss die teilweise Zuweisung der Ertragshoheit einer Finanztransaktionssteuer an die Europäische Union auch perspektivisch nicht dazu führen, dass der Haushalt der EU ausgeweitet wird. Im Rahmen einer sinnvollen Weiterentwicklung der Einnahmenseite der EU könnten – ich würde sogar sagen: müssten – bisherige Zahlungen der Mitgliedstaaten durch Einnahmen aus der neuen Steuerquelle ersetzt werden.

Außerdem sind weitere Regelungen des Vorschlags der EU-Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit dem eigentlichen Ziel, der Beteiligung des Finanzsektors an den Kosten der Finanzkrise und der Prävention künftiger Krisen, zu überprüfen. Diese Überlegungen führen z. B. zur Steuerfreiheit von Emissionen am Primärmarkt; denn eine Verteuerung der Kapitalbeschaffung für den privaten Unternehmenssektor und für die öffentlichen Hände ist keine Zielsetzung der Finanztransaktionssteuer.

(A) Es ist unter dem Aspekt der Zielsetzung auch selbstverständlich, dass die Förderbanken der Länder im Rahmen ihres wirtschafts- und strukturpolitischen Auftrages nicht unter die Regelungen der Finanztransaktionssteuer fallen dürfen.

Zahlreiche weitere Fragen, etwa der administrativen Umsetzung und der Verwaltung der Steuer durch staatliche Stellen – unabhängig davon, wem die Steuer letztlich zufließt –, müssen beantwortet werden.

Bei einer an den richtigen Zielen ausgerichteten Gestaltung kann eine Finanztransaktionssteuer einen signifikanten Beitrag zu mehr Finanzstabilität und zu mehr Gerechtigkeit bei der Verteilung der mit der Finanz- und Wirtschaftskrise verbundenen andauernden Finanzierungslasten und vor allem zur Prävention künftiger Finanzkrisen leisten. Bei der Umsetzung ist Eile geboten: Reformen lassen sich in der Krise durchsetzen. Wenn die Finanzmärkte – was zu wünschen ist – wieder in ruhigeres Fahrwasser gelangen, besteht die Gefahr, dass nachlassender Problemdruck einige unserer Partnerländer auch bei der Prävention zurückhaltender werden lässt.

Anlage 20

Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

A.

Die Politik hat derzeit die schwerste Wirtschaftskrise der Nachkriegsgeschichte zu bewältigen. Die Verwerfungen der Jahre 2008/2009 waren nur scheinbar überwunden. Die Ursachen dieser Krise sind hinlänglich bekannt: Schwächen im Risikomanagement der Institute, laxer Kreditvergabepraxis in den USA, strukturierte Produkte waren viel zu komplex für Risikoeinschätzungen der Käufer. Überlagert wird die Finanzmarktkrise mittlerweile durch die Staatsschuldenkrise und – in der Folge – eine neue Bankenkrise. Diese Krisensituation ist zurückzuführen auf Fehlentwicklungen in der Finanz- und Wirtschaftspolitik in einer Reihe von Mitgliedstaaten, verbunden mit der noch nicht ausgestandenen Finanzmarktkrise.

Resümee des Jahres 2011 ist: Viele Maßnahmen mussten ergriffen werden, um Griechenland vor der Zahlungsunfähigkeit zu bewahren, die Stabilität der Gemeinschaftswährung zu sichern und das Vertrauen auf den Finanzmärkten wieder herzustellen. Ob dieser Weg am Ende des Tages zur Stabilisierung des Euro ausreichen wird, kann heute niemand mit hundertprozentiger Sicherheit vorhersagen. Nach der aktuellen Entwicklung – insbesondere in Italien – hat die Euro-Zone sicherlich auch in Zukunft noch viele Hausaufgaben zu erledigen. Insbesondere der

Haushaltskonsolidierung muss höchste Priorität eingeräumt werden. (C)

Klar ist aber auch, dass die Reform der Finanzmärkte zur Stabilisierung des Finanzsystems vorangetrieben werden muss. Der Finanzsektor muss auch zur Entlastung der Steuerzahler stabilisiert werden. Eine angemessene Beteiligung des Finanzsektors an den Kosten dieser und künftiger Schiefen ist im Hinblick auf die Grenzen der Belastbarkeit staatlicher Haushalte, aber auch im Hinblick auf die Verantwortung von Management und Eigentümern erforderlich.

Besonders im Fokus steht dabei die Finanzbranche. Sie ist für die Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009 in großem Umfang verantwortlich. Damals konnten viele Banken nur mit staatlicher Hilfe gerettet werden, die sich vorher in US-Verbriefungstransaktionen oder Derivaten verspekuliert hatten.

Heute – im Jahr 2011 – haben wir es mit einer Staatsschuldenkrise zu tun. Die eigentliche Ursache der Krise sind die massiven Staatsschulden in einer Reihe von Euro-Staaten. Die Aktionen an den Finanzmärkten waren aber nicht ganz unbeteiligt. Beispielsweise der massive Einsatz von CDS (Credit Default Swaps) hat dazu beigetragen, dass das Zinsniveau deutlich stieg und schließlich unbezahlbar wurde. Wie wir alle wissen, ist Griechenland nur auf Grund der Hilfe der übrigen Euro-Staaten und massiver Abschläge (Haircuts) überhaupt in der Lage, die Staatsanleihen zurückzuzahlen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle insoweit resümieren: Der Finanzsektor – oder jedenfalls Teile davon – ist Mitverursacher der derzeitigen Gesamtsituation. Von daher ist die Vereinbarung auf G-20-Ebene, den Finanzsektor substanziell an den Krisenkosten zu beteiligen, ausdrücklich zu begrüßen. (D)

Wie diese Kostenbeteiligung auszusehen hat, darüber gibt es allerdings unter den G-20-Staaten sehr unterschiedliche Auffassungen. Im Zentrum der Diskussion stehen insbesondere die **Finanztransaktionssteuer** und die Finanzaktivitätssteuer. Zu beiden Instrumenten, zu ihrem Nutzen und ihren Auswirkungen, hat der Internationale Währungsfonds (IWF) im Frühjahr 2010 ein Gutachten erstellt und dabei von der Finanztransaktionssteuer ausdrücklich abgeraten. Zur Begründung verweisen die Gutachter darauf, dass mit der Steuer wesentliche Krisenursachen, wie Blasenbildung, nicht eingedämmt werden können.

Ich denke, wir sind uns alle einig, dass eine Finanztransaktionssteuer kein Ersatz für eine zielgenaue und effiziente Regulierung sein kann. Daher sind die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, auf die man sich auf G-20-Ebene verständigt hat und die nun sukzessiv in EU- und nationales Recht umgesetzt werden, erforderlich.

Die Finanztransaktionssteuer hat demgegenüber das Hauptziel, Steueraufkommen zu generieren, und zwar vor allem bei den Finanzakteuren. Mit jeder steuerpflichtigen Transaktion steigen die Einnahmen des Staates. Und diese Steuer fällt gerade bei denje-

(A) nigen an, die viele Transaktionen in kurzer Zeit durchführen – die Hochgeschwindigkeitshändler und Banker. Aktuelle Studien zufolge macht der Hochfrequenzhandel in Europa rund 40 % aller Wertpapiertransaktionen aus.

Bei den Kleinanlegern, die alle paar Jahre ihr Geld umschichten, fällt die Steuer in viel geringerem Maß an. Man muss aber so ehrlich sein und davon ausgehen, dass bei einer Finanztransaktion – etwa einem Aktienkauf über die Börse – die Steuer für Kleinanleger wie bei jedem anderen Marktteilnehmer auch mehrfach anfällt, je nachdem wie viele Banken in der Kette zwischen Käufer und Verkäufer tätig sind. Das Gleiche gilt für Investmentfonds oder Lebensversicherungen, die das Geld der Anleger am Kapitalmarkt anlegen. Dieser Kaskadeneffekt ist der natürliche Ausfluss einer Steuer, die auf Transaktionen anfällt.

Der letzte G-20-Gipfel in Cannes hat gezeigt: Es gibt derzeit keine Chance auf eine weltweite Einführung der Steuer – so wünschenswert sie auch ist. Die Steuer muss daher zumindest EU-weit einheitlich eingeführt werden. In diesem Punkt teile ich ausdrücklich die Auffassung der Kommission in der Vorlage, dass Wettbewerbsverzerrungen durch einseitige Steuern der Mitgliedstaaten zu verhindern sind. Es muss eine Zersplitterung der EU-Finanzmärkte nach Geschäftsfeldern und Mitgliedstaaten verhindert werden. Andernfalls wäre auch der funktionierende Binnenmarkt in Gefahr.

(B) Hinzu kommt: Je kleiner der Kreis der teilnehmenden Staaten, desto stärker steigt die Gefahr von Ausweichreaktionen. Bei einer globalen Steuer ist diese Gefahr gleich null. Bei einer EU-weiten Steuer dürften Marktteilnehmer ein Ausweichen auf Drittstaaten angesichts der Barrieren, die der harmonisierte Binnenmarkt in anderen Rechtsbereichen vorsieht, vielleicht noch überdenken. Aber bei einer Steuer im Euro-Raum oder nur in wenigen Staaten? Ich bin der Meinung, ein EU-weites Vorgehen ist das Mindestmaß. Alles andere ist unverantwortlich gegenüber unseren deutschen Finanzplätzen. Wir hätten den größtmöglichen Schaden bei zweifelhaftem Nutzen.

Wir müssen uns im Klaren darüber sein, dass für eine EU-weite Einführung noch viel Überzeugungsarbeit geleistet werden muss. Gerade Großbritannien mit seinem Finanzzentrum London wehrt sich vehement. Hinzu kommen Kritiker aus den EU-Staaten, die sich insbesondere um die volkswirtschaftlichen Auswirkungen sorgen. Diese sind sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Der von der EU-Kommission im Richtlinienentwurf prognostizierte Rückgang des EU-BIP von mindestens 0,5 % fällt angesichts der aktuellen Wachstumszahlen durchaus ins Gewicht. Nach meinem Dafürhalten darf man über diese Auswirkungen nicht einfach hinwegsehen. Dieser Punkt ist Teil der politischen Abwägung, ob man die Transaktionssteuer einführen möchte oder nicht.

Egal wie man sich letztlich entscheidet – ob EU-Ebene, Euro-Raum oder vielleicht sogar national –: Die Finanztransaktionssteuer ist in einem globalisier-

(C) ten Finanzmarkt ein Alleingang. Und dieser kann nur dann erfolgreich sein, wenn er Gestaltungen und Umgehungen effektiv ausschließt. Andernfalls sind die langfristigen Schäden für die Finanzstandorte, die Marktteilnehmer und Anleger und letztlich den Staat größer als der Nutzen aus Steuereinnahmen. Ich denke, in diesem Punkt sind wir uns alle einig.

Die Finanzzentren von Asien über Europa bis Amerika sind technisch außerordentlich stark vernetzt. Finanztransaktionen können daher ohne Schwierigkeiten von einem Finanzstandort an einen anderen verlagert werden. Von daher muss eine Finanztransaktionssteuer Geschäftsverlagerungen an Finanzstandorte außerhalb der EU und Steuerumgehungen wirksam entgegenwirken.

Hier steckt der Teufel bekanntlich im Detail. Die EU-Kommission setzt in ihrem Richtlinienentwurf dazu auf die Besteuerung der Transaktionen von EU-Ansässigen in Drittstaaten. Dieser Ansatz scheitert meines Erachtens aber daran, dass es keine wirksame Handhabe gibt, diese Steuer im Drittstaat zu erheben. Von daher ist dieser Ansatz auch keine wirksame Waffe gegen Geschäftsverlagerungen. Hier sind die Fachleute gefragt, eine geeignete Lösung zu erarbeiten.

„Finanztransaktion“ ist ein in der politischen Diskussion gängiger Begriff. Was aber genau dahintersteckt, ist in der Praxis schwer zu fassen. Die heutige Vielfalt der Finanzinstrumente – gerade bei den Derivaten – macht es schwierig, den Wert der Transaktionen, auf den der Steuersatz Anwendung findet, richtig zu bemessen. In diesem Bereich bestehen auch große Gestaltungsgefahren. Es macht durchaus einen Unterschied, ob ich 0,1 % auf den Marktpreis eines Optionsscheins entrichte, oder ob bei einem vergleichbaren Optionskontrakt 0,01 % auf den Nominalbetrag des Kontrakts anfällt. An dieser Stelle muss im Vorschlag der EU-Kommission noch nachgesteuert werden. (D)

Ich denke, der Weg zur Finanztransaktionssteuer ist trotzdem nicht verbaut. Vor uns liegen aber noch gewaltige Hindernisse, die es zu überwinden gilt. Ich bin durchaus optimistisch, dass man in den weiteren Verhandlungen auf der EU-Ebene Lösungen finden wird, um diese Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Wir sollten aber nicht den Fehler begehen, unausgereifte Konzepte ohne Wenn und Aber einfach zu forcieren. Allen Beteiligten und auch den Bürgern auf der Straße muss klar sein, dass unausgelegene Lösungen Deutschland mehr schaden als nutzen. Ein Schnellschuss ist daher nicht angebracht. Auf der EU-Ebene sollte man sich lieber die Zeit nehmen, die Richtlinie sorgfältig und wirkungsvoll auszugestalten, bevor die Steuer in allen Mitgliedstaaten in Kraft tritt.

Wenn man sich vorstellt, dass EU-weit mit der Finanztransaktionssteuer etwa 57 Milliarden Euro jährlich eingenommen werden können, ist es nicht verwunderlich, dass auch die EU-Kommission davon etwas abhaben will. Es gibt sicherlich gute Gründe für eine Steuer, die in den EU-Haushalt einfließt. Für mich ist aber die Überlegung entscheidend, dass die

(A) EU gar nicht auf eine eigene Steuerhoheit ausgerichtet ist. Die EU basiert auf einem Zusammenschluss von mehreren Staaten in einem vertraglich fixierten Rahmen. Als Ausdruck der Beibehaltung ihrer Souveränität finanzieren die Staaten die EU durch Beiträge – sie gewähren ihr aber keine eigene Steuerkompetenz. Daran sollte nach meinem Dafürhalten unbedingt festgehalten werden. Von daher darf das Steueraufkommen aus der Finanztransaktionssteuer allein den Mitgliedstaaten zugutekommen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle ein Resümee ziehen:

Erstens. Nach meinem Dafürhalten ist die Finanztransaktionssteuer durchaus ein diskutables Instrument, um die Finanzbranche an den Krisenkosten zu beteiligen.

Zweitens. Diese Steuer muss aber zumindest EU-weit eingeführt werden. Andernfalls sind massive Abwanderungstendenzen zu erwarten, die letztlich auch das Steueraufkommen für den Fiskus schmälern.

Drittens. Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission ist daher der richtige Ansatz – der Teufel steckt aber im Detail. Hier sind die Fachleute gefragt, ein ausgereiftes Konzept zu erarbeiten. Ein Schnellschuss muss unbedingt vermieden werden.

Viertens. Das Steueraufkommen aus der Transaktionssteuer darf allein den Mitgliedstaaten zukommen.

(B) Die Finanztransaktionssteuer ist für uns – für alle Länder – von herausragender Bedeutung. Sie geht jeden etwas an. Wir sollten die Entwicklung weiterverfolgen und wegweisende Entscheidungen intensiv begleiten. Dies sind wir unseren Bürgerinnen und Bürgern schuldig.

B.

Folgenden Antrag gebe ich zu Protokoll:

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zum Richtlinienentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass die EU-Kommission mit diesem Richtlinienentwurf zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer einen substanziellen Beitrag zur weltweiten Debatte über die Besteuerung des Finanzsektors geleistet hat. Insbesondere teilt er die Auffassung der EU-Kommission in der Begründung zum Richtlinienentwurf (s. Ziffer 1.3), wonach es angesichts der äußerst hohen Mobilität eines Großteils der potenziell zu besteuern den Transaktionen darauf ankommt, Wettbewerbsverzerrungen infolge einseitiger Steuerregelungen der Mitgliedstaaten zu verhindern.

Allein ein Vorgehen auf EU-Ebene schiebt einer Zersplitterung der Finanzmärkte nach Geschäftsfeldern und Staaten einen Riegel vor und stellt sicher, dass Finanzinstitute innerhalb der EU gleichbehandelt werden und der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktioniert. Unkritisch sieht der Bundesrat im vorlie-

genden Richtlinienentwurf auch die Frage der Subsidiarität. (C)

Die Begrenzung der Finanztransaktionssteuer auf wenige Mitgliedstaaten kann infolgedessen keine Alternative sein. Je kleiner der Kreis der teilnehmenden Staaten ist, desto stärker steigt die Gefahr von Ausweichreaktionen. Solche sollen nach dem Richtlinienentwurf vor allem durch das sog. Ansässigkeitsprinzip verhindert werden. Dieses Prinzip bereitet schon im Richtlinienentwurf erhebliche technische Schwierigkeiten. Diese dürften sich noch verschärfen, wenn Ausweichmöglichkeiten innerhalb der EU geschaffen würden.

Auch eine Finanztransaktionssteuer auf EU-Ebene wird nach Auffassung des Bundesrates aber nicht verhindern, dass die heimischen Finanzinstitute ihre großvolumigen Handelsaktivitäten ganz legal auf Tochtergesellschaften in Drittstaaten verlagern und so die Steuer umgehen. Diese Entwicklung hält der Bundesrat nicht für erstrebenswert; denn sie hätte zur Folge, dass der Finanzstandort Deutschland erheblich an Handelsvolumen und damit an Attraktivität unter den Finanzplätzen weltweit verliert.

Mit Besorgnis nimmt der Bundesrat weiterhin die von der EU-Kommission prognostizierten ökonomischen Auswirkungen zur Kenntnis. Im Richtlinienentwurf geht die EU-Kommission bei Einrechnung sehr positiver Annahmen von einer Verminderung der jährlichen Wachstumsrate von 0,5 Prozent aus. Ihre Berechnungen im Rahmen der Auswirkungsstudie zum Richtlinienentwurf belegen aber, dass langfristig ein Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der EU 27 um bis zu 1,8 Prozent jährlich möglich ist. Beide Berechnungen beziehen die Auswirkungen einer Besteuerung der Derivategeschäfte nicht in ihre Datengrundlage ein. Angesichts der Bedeutung der Derivate für die Realwirtschaft als Absicherungsinstrumente können sich daher zusätzliche Auswirkungen auf das BIP ergeben. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob sich das jährliche Aufkommen aus allen betroffenen Steuern bei Einführung einer Finanztransaktionssteuer erhöht oder vermindert. (D)

Mit der Finanztransaktionssteuer wird also eine Steuer geschaffen, die eine hohe Komplexität aufweist, gestaltungsanfällig ist und zudem den deutschen Finanzplätzen und der deutschen Wirtschaft Schaden zufügen kann. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Steuer mindestens EU-weit eingeführt werden muss und die Mitgliedstaaten alle Möglichkeiten ausloten müssen, um ein geschlossenes und wettbewerbsneutrales Steuersystem zu schaffen.

Die Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer müssen zudem in jedem Fall den Mitgliedstaaten zufließen. Eine Vereinnahmung durch die EU als neue Einnahmequelle lehnt der Bundesrat entschieden ab.

2. Finanztransaktionen (Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass der Kreis der von der Finanztransaktionssteuer erfassten Finanzinstrumente

(A) auf Folgerichtigkeit überprüft wird. Dabei ist es wichtig, dass bestimmte Transaktionen nicht mehrfach belastet werden, während andere – wirtschaftlich bisweilen durchaus vergleichbare – Transaktionen steuerfrei bleiben.

Der Richtlinienvorschlag darf durch den Kreis der erfassten Finanzprodukte vor allem keine einseitigen Marktanreize für oder gegen bestimmte Anlageprodukte setzen. So werden z. B. nach dem Richtlinienvorschlag Investmentfondsanteile, die den EU-weit einheitlichen Anforderungen für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) entsprechen und damit im Regelfall von Privatanlegern gehalten werden, mindestens doppelt besteuert: zum einen, soweit der Fonds selbst Finanzinstrumente erwirbt und veräußert, zum anderen beim An- und Verkauf der Fondsanteile. Soweit die Anleger Anteile an Dachfonds halten, kommt eine weitere Besteuerungsebene hinzu.

Demgegenüber fallen bei Versicherungsprodukten – wie zum Beispiel bei Lebensversicherungen – Steuern nur einmal an, nämlich wenn der Versicherer Finanzinstrumente erwirbt und veräußert. Der Anleger selbst zahlt seine Beiträge und erhält die Versicherungssumme in jedem Fall transaktionssteuerfrei. Dabei hat sich im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer gezeigt, dass die Anlagegestaltung über sog. „vermögensverwaltende Versicherungsverträge“ (vgl. § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 5 EStG) – gerade bei vermögenden Anlegern – große Attraktivität genießt. Durch die Einführung der Finanztransaktionssteuer innerhalb der EU könnten derartige Produkte, die von Versicherungsgesellschaften aus einem Drittland angeboten werden, steuerfreie Transaktionen auf Versicherungsebene und anschließend den steuerfreien Transfer aus dem Versicherungsvertrag zu EU-Bürgern ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es insgesamt einer Überprüfung der steuerpflichtigen und steuerfreien Transaktionen mit dem Ziel, diese auf einfach handhabbare Weise und zugleich gestaltungsresistent abgrenzen zu können.

3. Transaktionen im Rahmen der Altersvorsorge (Artikel 1 Absatz 4)

Der Bundesrat begrüßt, dass der Richtlinienvorschlag der zentralen Bedeutung der Finanzmärkte für die Finanzierung von Wirtschaft und Privathaushalten sowie der privaten Vermögensvorsorge Rechnung trägt. Dies wird insbesondere in den Ausnahmen für die Primärmarktgeschäfte sowie für die Konsumenten- und Hypothekarkredite sowie den Zahlungsverkehr deutlich.

Ein besonderes gesellschaftliches Anliegen – vor allem im Hinblick auf die demographische Entwicklung – ist die Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Angesichts ihrer gesellschaftlichen Bedeutung fordert der Bundesrat die Bundesregierung aber auf, darauf hinzuwirken, dass geprüft wird, inwieweit Transaktionen, die unmittelbar der Altersvorsorge dienen, von der Finanztransaktionssteuer ausgenommen werden können.

4. Ausnahme für Schuldenverwaltungen (Artikel 1 Absatz 4)

Die Finanztransaktionssteuer zielt im Wesentlichen auf einen angemessenen Beitrag des Finanzsektors zur Haushaltskonsolidierung der Mitgliedstaaten. Dieses Ziel würde verfehlt, soweit die Steuer auch die Fremdfinanzierung der öffentlichen Haushalte verteuert.

Im Wesentlichen erfolgt die Schuldenaufnahme der öffentlichen Haushalte durch die Emission von Anleihen und somit durch Primärtransaktionen, die bereits nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a nicht steuerpflichtig sind. Um die Belastung der öffentlichen Haushalte möglichst gering zu halten, nutzen die staatlichen Schuldenverwaltungen derzeit aber auch andere Finanzinstrumente, die nach dem Richtlinienentwurf zu steuerpflichtigen Transaktionen führen. Das betrifft insbesondere die Absicherung von Zinsänderungsrisiken.

Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass auch Transaktionen mit den Schuldenverwaltungen der Mitgliedstaaten oder deren staatlichen Untergliederungen vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

5. Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

Nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 7 Buchstabe j des Richtlinienvorschlags gelten als Finanzinstitute auch Unternehmen, die bestimmte Tätigkeiten – z. B. Handel für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung in Bezug auf sämtliche Finanzinstrumente – ausüben. Weitere Voraussetzung ist allerdings, dass diese Tätigkeiten einen wesentlichen Teil der Gesamttätigkeit ausmachen. Wann dies der Fall ist, soll nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 13 die EU-Kommission im Rahmen von Durchführungsbestimmungen festlegen.

Mit dieser Formulierung erhält die EU-Kommission das Recht, eine neue Gruppe von Finanzdienstleistern zu definieren. Dabei könnte sie ohne Not auf die vergleichbaren – und im nationalen Recht erprobten – Begriffe in der Bankenrichtlinie (Richtlinie 2006/48/EG) zurückgreifen. Nach Artikel 4 Ziffer 5 der Bankenrichtlinie sind „Finanzinstitute“ EU-weit einheitlich als Unternehmen definiert, die die o. g. Tätigkeiten als „Haupttätigkeit“ ausüben. Die Unterschiede zwischen „Haupttätigkeit“ und „wesentlicher Teil der Gesamttätigkeit“ dürften kaum ins Gewicht fallen.

Mit dem Begriff „Finanzunternehmen“ (§ 1 Absatz 3 KWG) hat der deutsche Gesetzgeber diese Definition der Bankenrichtlinie eins zu eins übernommen. Es ist sinnvoll, auf die bestehenden Definitionen zurückzugreifen.

6. Ansässigkeit (Artikel 3)

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Richtlinienentwurfs sollen Finanzinstitute in Drittstaaten als EU-Finanzinstitut gelten mit der Folge, dass sie für Transaktionen mit EU-Ansässigen die Finanztransaktionssteuer zu entrichten haben. Ausweislich der Be-

(C)

(D)

(A) gründung des Richtlinienentwurfs ist Ziel dieser Regelung, Geschäftsverlagerungen in Drittländer zur Umgehung der Steuer entgegenzuwirken. Dieser Ansatz löst allerdings nicht die Probleme der Verlagerung von Geschäften in Drittstaat-Tochtergesellschaften von EU-Finanzinstituten, wenn diese Geschäfte keinen EU-Bezug haben (z. B. Handel mit Drittstaats-Aktien, Anleihen, Zertifikaten etc.).

Aber auch in den anderen Fällen mit EU-Bezug und Steuerpflicht aufgrund des Richtlinienentwurfs sieht der Bundesrat noch erhebliche konzeptionelle Schwächen.

Kaum Schwierigkeiten bereiten noch die Fälle, in denen EU-Finanzinstitute mit Finanzinstituten in Drittstaaten Transaktionen durchführen. Die heimische Finanzindustrie ist aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben verpflichtet, sämtliche Geschäfte einschließlich Geschäftspartner zu erfassen. Aufgrund der Gesamtschuldnerschaft nach Artikel 9 Absatz 3 ist sichergestellt, dass die von den Finanzinstituten im Drittstaat zu entrichtende Steuer notfalls bei der heimischen Finanzindustrie erhoben werden kann.

Verstärkt treten aber Schwierigkeiten in den Fällen auf, in denen heimische Unternehmen oder Privatpersonen mit Finanzinstituten in Drittstaaten Finanztransaktionen abschließen. Die EU-Mitgliedstaaten haben derzeit – mangels entsprechender flächendeckender Abkommen – keine Möglichkeit, den Steueranspruch im Drittland zu erkennen und effektiv durchzusetzen. Anders als bei der EU-Zinsinformations-Richtlinie darf der Drittstaat zudem keinen Anteil am Aufkommen behalten und hat dementsprechend kein eigenes Interesse an einer Mitwirkung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass gerade große institutionelle Anleger in Bereichen mit großen Handelsvolumina wie Derivaten Finanztransaktionen entsprechend über Drittländer steuerfrei gestalten.

Es kann nicht im gemeinsamen Interesse sein, bei der Besteuerung von Finanztransaktionen Gestaltungen dieser Art zuzulassen und damit Finanzinstituten und institutionellen Anlegern die Umgehung der Steuer zu ermöglichen, während Kleinanleger zur Besteuerung herangezogen werden. Die Besteuerung von Transaktionen mit Finanzinstituten in Drittstaaten ist „wasserdicht“ zu regeln. Wie die Erfahrungen mit einer vergleichbaren Steuer in Schweden in den 1980er Jahren zeigen, wären andernfalls die heimischen Finanzplätze im internationalen Wettbewerb dauerhaft benachteiligt.

Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass die Finanztransaktionssteuer nur dann eingeführt werden darf, wenn eine effektive Besteuerung der Transaktionen mit Finanzinstituten in Drittstaaten sichergestellt ist. Dementsprechend sind alle Alternativen zu einer Erhebung der Steuer beim Finanzinstitut im Drittland eingehend zu prüfen.

Erste Überlegungen könnten dabei in die folgende Richtung gehen:

- Transaktionen über in der EU girosammelverwahrte Wertpapiere (Aktien, Renten, Investmentfonds) verbuchen regelmäßig die heimischen Zentralver-

wahrer. Sie könnten bei diesen Finanztransaktionen – egal wo die Transaktionspartner ansässig sind – daher auch den Einbehalt der Steuer vornehmen.

- Bei Derivate-Transaktionen in der EU übernehmen zukünftig Zentrale Kontrahenten („Central Counterparties, CCPs“) die Abwicklung der Kontrakte. Sie könnten daher auch den Steuereinbehalt vornehmen. Bei allen übrigen Derivate-Kontrakten sind zukünftig – entsprechend dem G-20-Beschluss in Pittsburgh – alle Daten in Transaktionsregistern (sog. „Trade Repositories“) erfasst. Auf der Grundlage dieser Daten könnte die Finanzverwaltung die Transaktionspartner der Derivatekontrakte – egal ob an einer Börse oder OTC gehandelt – nachverfolgen und die Steuer bei den Transaktionspartnern, die in der EU ansässig sind, erheben.

Trotz dieser möglichen Maßnahmen bleiben aber weiterhin gravierende Lücken. Herausragendes Beispiel sind dabei Transaktionen von EU-Ansässigen mit Finanzinstituten in Drittstaaten über Wertpapiere (Aktien, Renten, Investmentfonds), die in den Drittstaaten verwahrt werden. Diese Lücken müssen dringend in Angriff genommen werden. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, diesem Themenkomplex höchste Priorität einzuräumen.

7. Höhe der Steuersätze (Artikel 8)

Artikel 8 Absatz 2 sieht zwei Mindeststeuersätze vor. Diese strikte Differenzierung zwischen den Finanztransaktionen kann allerdings dazu führen, dass Marktteilnehmer zwischen steuerlich unterschiedlich belasteten Transaktionen – bei gleicher wirtschaftlicher Wirkung – wählen können. Beispielsweise fällt bei einem Optionsschein 0,1 Prozent Steuer auf den Marktpreis an, während bei einem vergleichbaren Optionskontrakt 0,01 Prozent auf den Nominalbetrag des Kontrakts zu entrichten ist.

Derartige Gestaltungsmöglichkeiten können nicht gewollt sein und erfordern insoweit eine Abstimmung der in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Steuersätze sowie der Regelungen zu den Bemessungsgrundlagen.

8. Entrichtung der Finanztransaktionssteuer (Artikel 9)

Nach Artikel 9 schuldet jedes Finanzinstitut die Finanztransaktionssteuer. Eine Aufteilung der zu entrichtenden Steuer zwischen Transaktionsparteien ist also nicht vorgesehen. Vielmehr fällt nach dem Richtlinienentwurf bei Transaktionen, an denen zwei Finanzinstitute – egal ob EU- oder Drittstaat-Finanzinstitute – beteiligt sind, die Finanztransaktionssteuer doppelt an. Ist dagegen nur eine Transaktionspartei ein Finanzinstitut – und die andere beispielsweise eine Privatperson –, so ist die Steuer nur einmal zu entrichten.

Das Besteuerungskonzept im Richtlinienentwurf stellt daher nicht nur auf die steuerpflichtige Transaktion, sondern auch darauf ab, wer an der Transaktion beteiligt ist. Verkehrssteuern, die üblicherweise

(C)

(D)

(A) nur an den steuerpflichtigen Vorgang anknüpfen (beispielsweise den Grundstückserwerb bei der Grunderwerbsteuer), ist diese unterschiedliche Besteuerung nach der Person des Beteiligten grundsätzlich fremd.

Weitere Schwierigkeiten bringt das Besteuerungskonzept, wenn andere Staaten (z. B. die Umsatzabgabe in der Schweiz) ähnliche Finanztransaktionssteuern erheben. Bei Transaktionen zwischen EU-Finanzinstituten und Finanzinstituten in der Schweiz fallen dann Steuern für denselben Vorgang mehrfach an.

Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung die Prüfung zu veranlassen, wie das Besteuerungskonzept im Richtlinienentwurf in sich schlüssiger und ohne strukturelle Mehrfachbelastungen ausgestaltet werden kann.

9. Überprüfung der Entrichtung der Finanztransaktionssteuer (Artikel 10 Absatz 2)

Nach Artikel 10 Absatz 2 haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass jede Person, die die Finanztransaktionssteuer schuldet, eine entsprechende Steuererklärung abgibt und die Steuer entrichtet.

Angesichts der Vielfalt der Transaktionen, die die Transaktionspartner in einem Mitgliedstaat mit Transaktionspartnern im In-, EU- und Nicht-EU-Ausland durchführen, ist es für die Mitgliedstaaten eine mehr als anspruchsvolle Aufgabe, den Steueranspruch in jeder Hinsicht zu erkennen und durchzusetzen. Daher ist aus Sicht des Bundesrates Artikel 10 Absatz 2, der den Mitgliedstaaten jede Verantwortung für die Steuererhebung überträgt, ohne weitergehende Regelungen nicht akzeptabel.

(B)

Für die Steuererhebung bedarf es insbesondere des Zugangs zu diesen internationalen Transaktionsregistern, zumal nicht alle Derivategeschäfte über Zentrale Kontrahenten abgewickelt werden. Die Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (BR-Drs. 563/10) soll bisher nur den Aufsehern den Zugang zu den registrierten Datensätzen erlauben. Dieser Zugang muss auch der Finanzverwaltung offenstehen. Die Finanzbehörden brauchen darüber hinaus Zugang zu den Transaktionsregistern in allen G-20-Staaten.

10. Verhinderung von Hinterziehung, Umgehung und Missbrauch (Artikel 11)

Nach Artikel 11 Absatz 1 ergreifen die Mitgliedstaaten eigenständig Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Missbrauch. Nach Absatz 2 soll die EU-Kommission allerdings Durchführungsbestimmungen erlassen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten ergreifen sollen.

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die Regelungen zu den Tatbeständen der Hinterziehung, der Umgehung oder des Missbrauchs genauso wie der Anwendungsbereich oder der Tarif grundsätzliche Bedeutung für eine Steuer haben. Daher muss

diese Frage in weiten Teilen den Mitgliedstaaten vollständig überlassen bleiben. Das gilt insbesondere für die strafrechtliche Ahndung. (C)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass Artikel 11 Ziffer 2 sowie Artikel 13 insoweit gestrichen werden.

11. Weiterer Vorbehalt

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass der vorliegende Richtlinienentwurf nur den ersten Einstieg in die Diskussion einer künftigen EU-Finanztransaktionssteuer bilden kann. An zahlreichen Stellen im Richtlinienentwurf sieht er Änderungsbedarf, insbesondere bei der Besteuerung von Finanztransaktionen mit Finanzinstituten in Drittstaaten.

Angesichts der politischen und ökonomischen Bedeutung der Finanztransaktionssteuer und der zu erwartenden Verhandlungen auf EU-Ebene sowie der geringen Zeitspanne seit Veröffentlichung des Richtlinienentwurfs am 28. September 2011 behält sich der Bundesrat deshalb vor, bei Bedarf weitere Stellungnahmen zu diesem Vorhaben abzugeben.

Anlage 21

Erklärung

von Minister **Peter Friedrich**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 41** der Tagesordnung (D)

I. Einführung

Im zweiten Halbjahr 2011 haben wir bislang in nahezu jeder Plenarsitzung dieses Hohen Hauses über europa- und finanzpolitische Grundsatzentscheidungen diskutiert, welche die Gestalt der Europäischen Union weit über die kommenden Jahre hinaus prägen werden. Ende September haben wir in einer Sondersitzung dem Euro-Rettungsschirm EFSF zugestimmt und damit den Weg frei gemacht für Garantien Deutschlands in Höhe von 211 Milliarden Euro. Mitte Oktober haben wir den Haushaltsrahmen, welcher nach den Vorstellungen der Kommission der EU ein Mittelvolumen in Höhe von deutlich mehr als 1 000 Milliarden Euro für 2014 bis 2020 zugestehen soll, intensiv erörtert.

II. Der Vorschlag der Kommission

Angesichts dieser Größenordnungen könnte man bei der heutigen Diskussion über die Einführung einer europäischen **Finanztransaktionssteuer** dagegen den Eindruck gewinnen, dieser Vorschlag sei von untergeordneter Bedeutung. Schließlich prognostiziert die Kommission ein EU-weites Aufkommen von „nur“ 57 Milliarden Euro pro Jahr.

Dieser Eindruck täuscht! In seiner grundsätzlichen Bedeutung für die dringend erforderliche Regulierung der Finanzmärkte sowie die Stärkung der Eigenmittelbasis der EU kann dieser Vorschlag nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die EU-Kommis-

(A) sion schlägt konkret vor, dass der Handel mit Anteilen und Anleihen zukünftig einem Steuersatz von 0,1 % und der Handel mit Derivaten einem Steuersatz in Höhe von 0,01 % unterliegen sollen. Ein Teil der Erträge aus der Finanztransaktionssteuer soll schrittweise die nationalen Beiträge zum EU-Haushalt ersetzen.

III. BW unterstützt die Kommission

Ich habe bereits früh und zuletzt bei den Beratungen über den mehrjährigen Finanzrahmen in diesem Hohen Haus für eine EU-Finanztransaktionssteuer gewonnen. Ich möchte daher nur kurz die wichtigsten Gründe für unsere Unterstützung in Erinnerung rufen:

Erstens. Eine Finanztransaktionssteuer ist ein wichtiger Baustein zur dauerhaften Beruhigung der entfesselten Finanzmärkte. Die Krise hat gezeigt, dass es eben nicht stimmt, dass sich die Finanzmärkte selbst regulieren, und die aktuellen Entwicklungen bestätigen dies erneut.

Zweitens. Bei jedem Handel mit einer normalen Ware zahlt man Mehrwertsteuer, beim Handel mit einem „Finanzprodukt“ sollte nichts anderes gelten. Es ist falsch, wenn auf jedes Brötchen Umsatzsteuer erhoben wird, aber nicht auf Finanzprodukte. Das muss korrigiert werden.

(B) Drittens. Es wird immer wieder argumentiert, eine Finanztransaktionssteuer habe nur dann Sinn, wenn die Steuer weltweit erhoben wird und wenn alle EU-Staaten mitmachen. Wenn wir aber feststellen, dass im Moment noch nicht alle bereit dazu sind, dann müssen wir eben mit denjenigen voranschreiten, die dazu bereit sind. Hier muss Europa Vorbild sein.

Die derzeitige Blockade Großbritanniens scheint mir im Übrigen nicht in Stein gemeißelt: Bereits jetzt gibt es dort, wie in vielen anderen EU-Ländern, eine Steuer auf einige Finanztransaktionen. Eine allgemeine Besteuerung würde daher für die Briten und die anderen Länder lediglich eine Anpassung bedeuten. Im Angesicht ständig steigender Haushaltsdefizite dürfte dort bald erkannt werden, dass eine Ausweitung der Steuerbasis auf alle Finanztransaktionen nötig ist.

Viertens. Mit dem Vorschlag der EU-Kommission sind die Voraussetzungen geschaffen, dass Abwanderungen und Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des europäischen Finanzstandortes nicht entstehen. Denn die Steuer soll auf alle Transaktionen mit Finanzinstrumenten erhoben werden, die zwischen Finanzinstituten durchgeführt werden, sofern mindestens ein Teilnehmer an der Transaktion in der EU ansässig ist.

Eingewandt wird, dass es zu einer kompletten Verlagerung in Drittstaaten über Tochtergesellschaften kommen könnte. Einem solchen Mechanismus müsste natürlich ein Riegel vorgeschoben werden.

Deshalb erscheint in der tatsächlichen Ausgestaltung der Steuer noch einiges zu klären zu sein. Allerdings muss auch gesehen werden, dass der Aus-

(C) tausch von Aktien und Anleihen nur mit 0,1 % besteuert werden soll. Durch diese niedrigen Steuersätze werden Marktverzerrungen eher vermieden.

IV. Plädoyer für EU-Finanztransaktionssteuer als neues EU-Eigenmittel

Im Gegensatz zu der Empfehlung des Finanzausschusses unterstützt Baden-Württemberg ausdrücklich den Vorschlag der Kommission, dass ein Teil der Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer dem EU-Haushalt als neue Eigenmittelquelle zufließen soll. Dafür spricht unter anderem die strukturelle Vergleichbarkeit einer europäischen Finanztransaktionssteuer mit den EU-Einnahmen aus Zöllen und Einfuhrabgaben, die von Beginn an fester Bestandteil der EU-Eigenmittel sind.

Wie bei der Erhebung von Zöllen und Einfuhrabgaben die Häfen, so übernehmen beim Wertpapierhandel Börsen eine überregionale Funktion. Der Wettbewerb zwischen den europäischen Börsen sollte aber nicht durch nationale Interessen an Einnahmen aus der Finanztransaktionssteuer verzerrt werden. Die Zuweisung eines Anteils der Einnahmen als Eigenmittel der EU würde dies verhindern.

Um eines klarzustellen: Es geht hier nicht – wie viele vorschnell behaupten – um das Recht der Kommission, selbstständig Steuern zu erheben. Wer sich die Zeit nimmt, den Vorschlag zu lesen, wird feststellen, dass die Steuersouveränität der EU-Mitgliedstaaten unangetastet bleiben soll.

(D) Im Übrigen würde eine EU-Steuer im Sinne einer eigenen Steuererhebungscompetenz der EU aktuell mit verfassungsrechtlichen und politischen Hürden konfrontiert sein. Niemand von uns ist bereit, sie zum aktuellen Zeitpunkt zu überschreiten.

Strikte Voraussetzung für die teilweise Nutzung der Finanztransaktionssteuer als Eigenmittel ist weiterhin, dass die bisherigen nationalen Beiträge an den EU-Haushalt entsprechend reduziert werden. Eine Erhöhung der dem EU-Haushalt insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel lehne ich nachdrücklich ab.

V. Schluss

Die aktuellen Entscheidungen zur Stabilisierung der Euro-Zone in Gestalt des Euro-Rettungsschirms einschließlich dessen Erweiterung und „Hebelung“ bleiben für sich allein zunächst nur eine Feuerwehrmaßnahme, um die aktuelle Krise in den Griff zu bekommen. Wichtiger als die reine Krisenbewältigung ist aber die Frage, warum es zu dieser Krise kommen konnte. Wir brauchen grundsätzliche und strukturelle Schritte, um eine neue Architektur Europas und der Finanzsysteme zu erreichen. Dabei bildet die Finanztransaktionssteuer ein wesentliches Element.

Es ist mir besonders wichtig zu unterstreichen, dass durch sie nicht Steuern erhoben werden sollen, die jeder Bürger und jede Bürgerin zahlen muss – auch die Menschen, die schon in der Finanzkrise viel verloren haben –, sondern dass endlich die Privilegierung von Finanzumsätzen abgeschafft wird.

(A) Gleichzeitig bietet eine EU-weite Finanztransaktionssteuer die einmalige Gelegenheit, die Finanzbasis der EU unter Achtung der Steuersouveränität der Mitgliedstaaten zu stärken. Durch deren Aufkommen könnte die Finanzierung der drängendsten Zukunftsaufgaben der EU sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund hat Baden-Württemberg die Initiative ergriffen. Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Anlage 22

Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Jörg-Uwe Hahn gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit Tagesordnungspunkt 42 steht heute eine der zahlreichen werdenden Vorlagen mit Brüsseler Ursprung zur Beratung an. Dem bekanntermaßen am 12. Oktober veröffentlichten Kommissionsvorschlag für ein **Gemeinsames Europäisches Kaufrecht** (GEK) kommt dabei herausragende Bedeutung zu.

(B) Mit ihrem ambitionierten Legislativakt betritt die Kommission juristisches Neuland, indem sie, gestützt auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), das Ziel verfolgt, den Unternehmen und Verbrauchern für grenzüberschreitende Verträge ein fakultatives zweites Vertragsrecht zur Verfügung zu stellen.

Für den im Wirtschaftsleben praktisch wichtigsten Bereich des Kaufrechts einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen soll den Beteiligten damit ein Angebot zur Vereinfachung und Standardisierung ihrer Vertragsbeziehungen parallel zu den nationalen Rechtsordnungen unterbreitet werden. Erfasst werden zudem die in unserer modernen Zeit immer bedeutsamer werdenden Verträge über digitale Inhalte.

Mit dem erklärten Ziel der Schaffung eines hohen Verbraucherschutzniveaus enthält der Verordnungsvorschlag im Wesentlichen Regelungen in folgenden Bereichen:

- Allgemeine Vertragsgrundsätze, wie das Prinzip von Treu und Glauben,
- Festlegung vorvertraglicher Informationen,
- Zustandekommen des Vertrags sowie Widerrufs- und Anfechtungsrechte,
- Auslegungsregeln einschließlich AGB,
- Festlegung der Pflichten von Verkäufer und Käufer,
- Rechte im Fall von Leistungsstörungen einschließlich Rückabwicklung sowie
- Schadenersatz und Verjährung.

(C) Bereits diese – nicht abschließende – Aufzählung zeigt, dass der Vorschlag zwar einen recht umfassenden Regelungsansatz verfolgt, jedoch auch wichtige Elemente, etwa die Fragen der Geschäftsfähigkeit oder des Minderjährigenschutzes, nicht behandelt.

Vor der Prüfung von Einzelheiten des Vorschlags – dies gilt für jegliches legislative Vorgehen der Brüsseler Ebene – steht jedoch die Frage: Darf die Kommission überhaupt tätig werden, kann sie sich auf eine Ermächtigungsgrundlage im europäischen Primärrecht berufen? Auf genau dieser Fragestellung fußt der heute zur Abstimmung stehende Plenarantrag.

Wie bereits in der Diskussion über den Vorschlag deutlich geworden ist, werden von verschiedener Seite gegen die beabsichtigte Heranziehung der Binnenmarktkompetenz des Artikels 114 AEUV Bedenken geäußert. Ich teile diese Bedenken, weil auch nach meiner Ansicht die gewählte Konstruktion eines neben den nationalen Rechtsordnungen stehenden eigenen 28. Regimes nicht mehr, wie von Artikel 114 AEUV vorgegeben, eine Harmonisierung der nationalen Vertragsrechte, sondern deren Ergänzung um ein zusätzliches optionales Vertragsrechtsinstrument darstellt. Insoweit kann ich auf den ähnlich gelagerten Fall der Europäischen Genossenschaft verweisen, bei der der Europäische Gerichtshof bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Binnenmarktkompetenz verneint hat (EuGH v. 02.05.2006, Rechtsache C-436/03).

(D) Soweit demgegenüber an die Heranziehung der Vertragsabrundungsklausel des Artikels 352 AEUV zu denken wäre, die allerdings dem Einstimmigkeitsprinzip im Rat unterliegt, bedürfte deren Inanspruchnahme in Deutschland eines Ratifikationsgesetzes gemäß § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG). Da daher mit der Wahl der an sich richtigen Rechtsgrundlage deutlich weitergehende Rechte für das nationale Parlament einhergehen würden, müssen nach meiner Auffassung derartige Verstöße gegen die Kompetenzordnung auch mit der Subsidiaritätsrüge beanstandet werden können, deren Gegenstand der hessische Plenarantrag dementsprechend bildet. Dieser Antrag weicht von dem Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses ab; er ist jedoch die konsequente Folge des inhaltlich zutreffenden Beschlussvorschlags.

Unsere Verantwortung für Recht und Gesetz gebietet den Einsatz für ein ordnungsgemäßes Verfahren, um die erforderliche Rechtssicherheit herzustellen. Der Bundesrat sieht sich seit jeher in der Pflicht, die Subsidiaritätsprüfung sehr ernst zu nehmen. Diesem Gedanken bitte ich Sie auch jetzt zu folgen. Mag der Inhalt auch noch so begrüßenswert sein, so muss doch auch die Form den hohen Ansprüchen eines rechtsstaatlichen Verfahrens entsprechen. Ausgangspunkt für ein solches ist die Wahl der korrekten Rechtsgrundlage und des damit einhergehenden Verfahrens.

(A) Ich stehe nicht alleine mit dieser Auffassung. Sowohl der Bundestag als auch mehrere Mitgliedstaaten prüfen derzeit den Vorschlag der Kommission für ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht kritisch. Österreich, Polen, Schweden, Belgien und die Tschechische Republik haben den Vorschlag in die entsprechenden nationalen Gremien überstellt.

In jedem Fall gilt: Angesichts des Umfangs, aber auch der Komplexität des Regelwerks kann sich die Länderkammer heute nur auf einige grundlegende, zentrale Aspekte, wie die Wahl der Ermächtigungsgrundlage, den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich, Aspekte des Verbraucherschutzes oder flankierende verfahrensrechtliche Maßnahmen, beschränken. Im weiteren Verlauf wird sodann eine über die erste Einschätzung des Bundesrates hinausgehende vertiefte Analyse des Vorschlags unter Einbeziehung des Sachverständigen der gerichtlichen Praxis, der Wissenschaft und Anwaltschaft sowie der Verbände vorzunehmen sein.

In diesem Kontext wird Hessen als Vorsitzland der JuMiKo 2012 eine breit und ergebnisoffen angelegte Anhörung sämtlicher interessierter Akteure durchführen. Auch die hieraus gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungswerte könnten anschließend in eine erneute Positionierung der Länder zu Einzelheiten des Legislativakts für ein neues Kaufrecht einfließen.

Angesichts der von mir angesprochenen ernst zu nehmenden Kompetenzbedenken bitte ich Sie abschließend um Unterstützung des hessischen Plenar-antrages.

(B)

Anlage 23

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Johannes Beermann**
(Sachsen)
zu **Punkt 44** der Tagesordnung

Entsprechend dem Entwurf der Euratom-Richtlinie KOM (2011) 593 vom 29. September 2011 sollen zukünftig Referenzwerte für Radon an Arbeitsplätzen und in Gebäuden verbindlich eingehalten werden. Außerdem sollen nationale Maßnahmepläne zum Radonschutz in Gebäuden geschaffen werden, die hohen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen.

Wir sind der Auffassung, dass verbindliche Regelungen zur **Exposition von Radon** an Arbeitsplätzen und in Gebäuden, insbesondere in Gebieten mit geologisch bedingt erhöhten Radonkonzentrationen, nicht zum besseren Schutz der Menschen beitragen und daher vermieden werden sollten. Freiwillige Maßnahmen auf der Grundlage von Information und Aufklärung sind vorzugswürdig und entsprechen dem Prinzip des eigenverantwortlichen Handelns der Bürgerinnen und Bürger.

Dies ist Gegenstand unseres Antrags.

(C) Der Freistaat Sachsen befasst sich bereits seit vielen Jahren intensiv mit dem Schutz der Bevölkerung vor Radon in Gebäuden. Wir haben eine gute Datengrundlage und umfangreiche Sachkenntnis als Grundlage für Information und Beratung. Wir haben eine Radonberatungsstelle eingerichtet, umfassende Informationen auf unserer Website eingestellt und führen kontinuierlich Messprogramme durch. Dabei wird der Stand der Wissenschaft berücksichtigt, und die jeweils gültigen Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) bilden die Grundlage für alle Handlungen.

Mit diesem im Vergleich zu vielen anderen Bundesländern sehr fortgeschrittenen Stand sind wir gut aufgestellt und auf das vorbereitet, was in dem Richtlinienvorschlag gefordert wird.

Die lange und umfassende Beschäftigung mit der Materie ist es denn auch, die uns daran zweifeln lässt, dass eine Festlegung von Referenzwerten und deren verbindliche Umsetzung in der Praxis, wie im Richtlinienvorschlag gefordert, möglich ist. Die Erfahrung in den Mitgliedstaaten, die bereits gesetzliche Regelungen zum Schutz vor Radon in Gebäuden haben – wie Großbritannien und Tschechien –, zeigt, dass die Umsetzung nur dort stattfindet, wo die Bürger und das Baugewerbe gut informiert sind. Auch müssen kostengünstige und wirksame bautechnische Methoden zur Verfügung stehen. Diese Grundlagen fehlen jedoch noch weitgehend – nicht nur in Deutschland.

(D) Von Bundesseite wurde zwar vor einigen Jahren ein Radonhandbuch erarbeitet, das kostenlos bezogen werden kann, jedoch ist es bis heute nicht beim Baugewerbe angekommen. Auch fehlen eine umfassende Auswertung der bisher vorliegenden Fallstudien sowie Erkenntnisse über die Langzeitwirksamkeit vieler Maßnahmen. Diese müssten als Grundlage für entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen des Baugewerbes unbedingt vorliegen. Wir sehen dies mit Sorge; denn bei den Menschen, die Radonschutz im Bau umsetzen sollen, Problembewusstsein zu schaffen, ist der wirksamste Ansatzpunkt für den Radonschutz.

Deshalb bin ich der Auffassung, dass eine verstärkte Aufklärung der Bevölkerung verbunden mit der Sensibilisierung und Weiterbildung des Baugewerbes wirkungsvolle Aktivitäten zum Schutz vor Radon in Gebäuden sein können.

Wir haben uns mit Bayern und Thüringen gemeinsam an die EU-Kommission gewandt und vorgeschlagen, anstelle bindender Regelungen, die wahrscheinlich weder umsetzbar noch zu kontrollieren sind, die Anpassung einer Euratom-Empfehlung von 1990 an den Stand der Wissenschaft vorzunehmen. Dies wäre völlig ausreichend gewesen, um zu gewährleisten, dass zukünftig auch in den Bundesländern und Mitgliedstaaten, die sich bisher nicht von dem Problem betroffen fühlen, Radonschutz für die Bevölkerung möglich wird. Leider ist die Kommission darauf nicht eingegangen.

(A) Ich möchte noch einmal festhalten: Freiwillige Maßnahmen auf der Grundlage von Information und Aufklärung entsprechen dem Prinzip, dass die Vorsorge gegen das Radonrisiko – wie auch gegen andere gesundheitliche Risiken – grundsätzlich im

Bereich eigenverantwortlichen Entscheidens und Handelns der Bürgerinnen und Bürger liegt. (C)

In diesem Sinne bitte ich um Unterstützung unseres Antrags.

